

Verwaltungskosten senken für Bürger/innen und Unternehmen

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 BHG 2013

Dezember 2012

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Analytischer Teil	6
2.1 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“	6
2.2 „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“	10
2.3 Auswirkungen auf die Verwaltungskosten gem. § 14a BHG	14
3. Tabellenteil	16
4. Technischer Teil	66
4.1 Abkürzungsverzeichnis	69

1. Einleitung

Verwaltungsreform ist ein Kernbereich des Regierungsprogramms. Mit den Initiativen „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ und „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ werden jene Belastungen in den Fokus genommen, die Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aus der Verwaltung erwachsen: Beide Zielgruppen müssen bei Verfahren mitwirken, Informationen bereitstellen oder Unterlagen zusammenstellen. Das alles kostet Zeit und Ressourcen – nicht nur in der Verwaltung, sondern vor allem bei Bürgerinnen, Bürgern und in der Wirtschaft. Ziel der Initiativen ist es, diese Belastungen zu reduzieren, Prozesse effizienter zu gestalten und auch Vereinfachungen für die Verwaltung zu erreichen.

Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

Zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Stärkung des Standortes setzt die Bundesregierung ein ambitioniertes Entbürokratisierungsprogramm für Österreichs Unternehmen um, das 2006 unter dem Namen „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ gestartet wurde und vom Bundesministerium für Finanzen koordiniert wird. Die Initiative zielt auf die Senkung von Verwaltungskosten aufgrund von bundesgesetzlichen Informationsverpflichtungen ab, keinesfalls aber auf das Streichen von notwendigen Informationen oder den Abbau von Schutzbestimmungen. Der mit Schutzzwecken verbundene Informationsbedarf muss weiterhin – auf die kosteneffizienteste Weise – erfüllt werden. Im Mittelpunkt der Initiative stehen daher legistische Vereinfachungen sowie die Prozessoptimierungen bei der Sammlung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen.

Minus 25 % bis 2012 erreicht

Es ist gelungen, das für 2012 gesetzte Gesamtziel von minus 25 % an Verwaltungslasten für die österreichische Wirtschaft zu erreichen. Das heißt, die Belastung der österreichischen Unternehmen von rd. 4,31 Mrd. € (Stand 2007, gemessen mit Hilfe des international angewandten Standardkostenmodells) wird um mehr als 1 Mrd. € reduziert. Zahlreiche, große Entlastungsmaßnahmen wie die Gleichstellung der elektronischen mit der Papierrechnung oder das Unternehmensserviceportal wurden dafür auf den Weg gebracht.

Initiative „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“

Nach dem erfolgreichen Start der Unternehmensinitiative hat die österreichische Bundesregierung am 14. April 2009 das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ beschlossen, das gemeinsam vom Bundesministerium für Finanzen und Bundeskanzleramt koordiniert wird. Am 30. August 2011 hat die Bundesregierung die weitere Umsetzung der bereits geplanten Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger und die Ausarbeitung der noch ausstehenden Konzepte unter Koordination von Bundesministerium für Finanzen und Bundeskanzleramt beschlossen.

In der Basiserhebung für die Initiative „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ wurden die wichtigsten rd. 100 Verwaltungsverfahren auf Bundesebene analysiert. 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen etc. pro Jahr verursachen eine Gesamtbelastung von 32,4 Mio. Stunden für alle Österreicherinnen und Österreicher und Barauslagen (Kopien, Fahrscheine etc.) in Höhe von 113 Mio. €.

Mehr Service und Zeitersparnis

Das Ziel der Initiative: Amtswege in Zukunft schneller, einfacher und noch kundenfreundlicher zu gestalten sowie die Servicequalität der öffentlichen Verwaltung weiter zu optimieren. Schlüsselmaßnahmen der Initiative sind die möglichst große Verbreitung der „Handy-Signatur“, die Realisierung des zentralen Personenstandsregisters, Entlastungen bei der Schüler-/Lehrlingsfreifahrt und der Arbeitnehmerveranlagung sowie Vereinfachungen für Menschen mit Behinderung.

2. Analytischer Teil

2.1 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

Hintergrund und Ziele

Ausgangslage Verwaltungslasten

in Mio. € (gerundet), Stand: Basismessung 2007

Ressort	Lasten	Minus 25 %
BMF	1.213	303
BMASK	1.056	264
BMJ	812	203
BMG	425	106
BMWFJ	304	76
BMLFUW	208	52
BMVIT	184	46
BKA	58	15
BMI	45	11
BMUKK	0,8	0,2
BMLVS	0,2	0,05
BMWF	0,2	0,04
Summe	4.306	1.076

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Aus der Basismessung 2007 ergibt sich eine Belastung der österreichischen Wirtschaft in Höhe von 4,31 Mrd. € oder 1,6 % des BIP an Verwaltungslasten¹.

Diese Daten wurden im ersten Halbjahr 2007 mit dem internationalen Standardkostenmodell (SKM) erhoben. Die Verwaltungslasten resultieren aus 561 Rechtsvorschriften des Bundes, in denen 5.687 Informationsverpflichtungen enthalten sind. Im Ministerrat vom 28. November 2007 wurden die konkreten Reduktionsziele pro Ministerium beschlossen. Für die Zielerreichung galten zwei Zielkorridore, 2010 und 2012. Bis 2010 mussten die Ministerien 564 Mio. € einsparen, bis 2012 waren weitere 512 Mio. € notwendig.

Stand der Maßnahmen

2012 ist für die vom Bundesministerium für Finanzen koordinierte Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ ein wichtiges Jahr: Es wird das angepeilte Gesamtziel in Höhe von rd. 1,1 Mrd. € erreicht. Aktuell sind 146 Vereinfachungsmaßnahmen umgesetzt, die zur Erreichung des Gesamtziels entscheidend beitragen. 25 weitere Maßnahmen sind noch geplant. Wesentlich für den Erfolg der Initiative war die exzellente Zusammenarbeit mit allen beteiligten Ressorts und Stakeholdern.

In der nachstehenden Tabelle wird der Stand der Umsetzung dem Gesamtziel gegenübergestellt. Das Gesamtziel ergibt sich aus dem Ziel lt. Basiserhebung 2007 inklusive der zusätzlich seit 1. September 2007 hinzu gekommenen Belastungen aus neuen oder geänderten Rechtsvorschriften. Da es sich beim Reduktionsziel um ein „Netto-Ziel“ handelt, müssen Be- und Entlastungen, die gemäß § 14a BHG 1986

¹ Verwaltungslasten sind jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfiel. Verwaltungslasten können daher direkt von der öffentlichen Hand beeinflusst werden.

für alle neuen oder geänderten Rechtsvorschriften zu ermitteln sind, bei der Maßnahmenplanung für die Zielerreichung berücksichtigt werden. Die Spalte „in %“ bezieht sich auf das Gesamtziel.

Zielerreichung und Umsetzungsstand

pro Bundesministerium in Mio. € (gerundet), Stand: Herbst 2012

Ressort	Ziel 2007	Neue Belastung (§ 14a BHG) ¹⁾	Gesamtziel	Umgesetzt	
				derzeit	in %
BMF	303	19	322	507	>100%
BMASK	264	9	273	223	82%
BMJ	203	9	212	65	31%
BMG	106	10	116	50	43%
BMWFJ	76	11	87	41	47%
BMLFUW	52	1	53	55	>100%
BMVIT	46	3	49	36	72%
BKA	15	2	17	20	>100%
BMI	11	0,2	11	10	93%
BMUKK	0,2	-	0,2	0,18	90%
BMLVS	0,05	-	0,05	0,034	68%
BMWF	0,04	-	0,04	0,044	>100%
Ressortübergreifende Maßnahme (USP) ²⁾				300	
Summe	1.076	65	1.141	1.307	>100%

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹⁾Regelungsvorhaben, die nicht oder nicht korrekt quantifiziert wurden, werden vom BMF nachträglich eingefordert und in die „Neuen Belastungen“ eingerechnet.

²⁾Phase 1 wurde mit der Inbetriebnahme des USP als Transaktionsportal am 23. Mai 2012 erfolgreich abgeschlossen. Phase 2 ist geplant und wird in mehreren Schritten bis 2015 umgesetzt.

Nachstehend werden drei der Schlüsselmaßnahmen aus der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ ausführlicher beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der weiteren Maßnahmen der einzelnen Ministerien findet sich im Tabellenteil.

Umsetzung „E-Invoicing Richtlinie²“ und elektronische Rechnung an den Bund

Zielsetzungen sind unter anderem die Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der MwSt-Vorschriften für die Rechnungsstellung, insbesondere die Forcierung der elektronischen Rechnungslegung zur Kostensenkung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die „E-Invoicing Richtlinie“ sieht außerdem die Gleichbehandlung von elektronischer Rechnung mit der Papierrechnung vor. Durch die Gleichbehandlung wird mit einer Entlastung für Unternehmen in Höhe von 400 Mio. € gerechnet. Die Wirtschaftskammer Österreich geht auf Basis einer eigenen Studie³ von einem noch wesentlich höheren Potential aus. Die Neuregelungen treten am 1. Jänner 2013 in Kraft.

Zur Förderung der Umsetzung wurde in Österreich ein nationales Stakeholderforum eingerichtet, in dem neben Praktikerinnen und Praktikern, Legistinnen und Legisten auch die Wirtschaftskammer Österreich sowie die Kammer der Wirtschaftstreuhänder vertreten sind.

Eine Maßnahme zur Verbreitung der elektronischen Rechnung setzt der Bund auch im eigenen Bereich. Ab 1. Jänner 2014 müssen Rechnungen an den Bund gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. Nr. I 35/2012, verpflichtend elektronisch gelegt werden, ab 2013 ist die Einreichung über das Unternehmensserviceportal (USP) möglich, derzeit läuft ein Pilotbetrieb. Mit der E-Rechnungsfunktion im USP können elektronische Rechnungen an den Bund einfach erstellt oder übermittelt werden – ohne Medienbruch, ohne Papier, ohne Porto, ohne Druckkosten und ohne die Gefahr eines Dokumentenverlustes, dafür mit unmittelbarer Bearbeitung und fristgerechter Zahlung. Durch diese Maßnahme spart der Bund im eigenen Bereich 4,6 Mio. € jährlich an Verwaltungsaufwand, auf Unternehmensseite ergeben sich Einsparungen in Höhe von 14 Mio. €.

Zentrales GewerbeRegister NEU

Mit dem neuen zentralen GewerbeRegister (ZGneu) wird ein Paradigmenwechsel vollzogen. Das derzeitige Nebeneinander von Bundes-, Länder- und Städte-GewerbeRegistern wird durch eine bundesweite Lösung ersetzt. Dadurch werden im Sinne des New Public Managements Doppel- und Mehrfachgleisigkeiten beseitigt sowie einschlägige Prozesse vereinheitlicht und gestrafft.

Das ZGneu wird als bundesweite Transaktionsplattform die Möglichkeit bieten, eine einheitliche Gewerbeanmeldung im Rahmen des vom USP geplanten One-Stop-Shops „Unternehmensgründung“ durchzuführen sowie alternativ den Gründungsprozess auch beim ZGneu zu beginnen. Schnittstellen zu allen wichtigen Registern und Portalen sind geplant.

Die elektronische Anmelde-möglichkeit ist unternehmerfreundlich und hilft Zeit und Kosten zu sparen. Die Akzeptanz und die Nutzung der elektronischen Anmeldung wird absehbar erheblich gesteigert werden. Die Konzeption als einziges bundesweites GewerbeRegister hilft zudem den beteiligten Gebietskörperschaften und Statutarstädten, den Aufwand bezüglich Betrieb und Programmierung in Zusammenhang mit Gewerbeordnungsnovellen zu minimieren.

² Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13.7.2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften

³ „Nutzenpotenziale der E-Rechnung - Eine Studie im Auftrag des E-Centers der Wirtschaftskammer Österreich“ (7.10.2011, erstellt von Bruno Koch, Billentis)

Vorteile des ZGneu im Überblick

- Gebietskörperschaftsübergreifende einheitliche Lösung, die tagesaktuelle und vollständige Daten aufweist;
- Einheitliche elektronische Gewerbeanmeldung;
- Datenabgleich mit anderen Registern, dadurch Entfall von Datenbeschaffungsaufwand für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Behörden;
- Umsetzung der notwendigen E-Government-Erfordernisse, wie beispielsweise Barrierefreiheit.

Nächste Schritte

Die Errichtung und der Betrieb des ZGneu soll in Kooperation mit den Bundesländern und Statutarstädten erfolgen (Projekt Gewerbe-Informationssystem-Neu, Projekt „GewInN“).

Mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Bund, Ländern und Statutarstädten, welche für den Herbst 2012 in Aussicht genommen ist, kann das Projekt GewInN in die Errichtungsphase gehen. Nach Start der Errichtungsphase ist geplant, den Echtbetrieb Anfang des Jahres 2015 aufzunehmen und einen konsolidierten Vollbetrieb bis Mitte des Jahres 2015 zu erreichen.

Unternehmensserviceportal (USP)

Das USP konnte am 23. Mai 2012 wie geplant den Vollbetrieb der ersten Ausbaustufe aufnehmen. Neben einem umfangreichen Informationsangebot bietet das USP jetzt als zentralen Vorteil Single-Sign-On zu zahlreichen E-Government-Anwendungen des Bundes. Das heißt, mit einer Kennung steht der Aufruf zu folgenden Anwendungen zur Verfügung:

- FinanzOnline (FON)
- Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern (ELDA Online)
- WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU) für Dienstgeberinnen/Dienstgeber und deren Bevollmächtigte
- SVA-Beitragskonto für Versicherte
- Elektronisches Datenmanagement des Lebensministeriums (EDM)
- Onlinedienst der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (eBUAK)
- SVA-Beitragskonto für Bevollmächtigte
- Verbrauchsteuer/AltlastenbeitragInternetPlattform (VIPplus)
- Zentrales Waffenregister (ZWR)
- E-Rechnung an den Bund (ER>B) - dzt. noch Pilotbetrieb
- Datenverarbeitungsregister-Online (DVR-Online)
- Kontrollsystem Automatenglückspiel

Im Informationsbereich, den das Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt konzipiert hat, bietet das USP rund um die Uhr Informationen und Tipps beispielsweise zur Gründung eines Unternehmens, zu Steuern, zu Verpflichtungen im laufenden Betrieb, zum Firmenbuch, zu gesetzlichen Neuerungen sowie zu Förderungen und Ausschreibungen. Die Ressorts erstellen die dafür erforderlichen Texte, und das Redaktionsteam der Wiener Zeitung übernimmt die übergreifende Qualitätssicherung. Zusätzlich stehen eine Formulardatenbank sowie eine Behördensuche zur Verfügung. Unternehmen können an zentraler Stelle für sie relevante Informationen abrufen.

Vorteile des USP im Überblick

- Informationen rund um die Uhr;
- Einmal anmelden und die wichtigsten E-Government-Anwendungen des Bundes nutzen (Single-Sign-On);
- Höchste Sicherheit;
- Benutzerinnen und Benutzer sowie deren Rechte zentral verwalten;
- Direkt alle behördlichen Verfahren online abwickeln, dh Anliegen der Unternehmen rascher erledigen;
- Umfassende, auf das Unternehmen zugeschnittene Informationen.

USP Phase 2

Derzeit laufen die Detailplanungen für die Phase 2 des USP. Grundlage dafür ist ein detailliertes Fachkonzept. In der Phase 2 liegt der Fokus darauf, Meldeprozesse zu optimieren und Mehrfachmeldungen zu vermeiden. Beispielsweise sollen Stammdaten eines Unternehmens zentral über das USP geändert werden können. Weitere Schwerpunkte in der Phase 2 bilden die Unterstützung von Gründerinnen und Gründern sowie die Etablierung eines durchgängig elektronischen Meldeprozesses zwischen Unternehmen und Verwaltung. Davon profitieren sowohl Unternehmerinnen und Unternehmer als auch die Verwaltung – zum Beispiel durch direkte Übermittlung von Daten aus der Unternehmenssoftware sowie durch weniger Manipulations- und Rückfrageaufwand auf Behördenseite. Das USP stärkt damit den heimischen Wirtschaftsstandort und entlastet auch die Verwaltung massiv. Das USP leistet bis 2016 einen nachhaltigen Konsolidierungsbeitrag für die öffentliche Verwaltung.

Nächste Schritte

- Bericht zum Abschluss der Initiative im Ministerrat im 4. Quartal 2012 inklusive der Identifikation von geeigneten Schwerpunkten zur Entlastung von Unternehmen in den nächsten Jahren;
- Weitere Umsetzung von mehrjährigen Verwaltungsreformprojekten wie dem Unternehmensserviceportal oder dem Zentralen Gewereregister NEU;
- Weiterentwicklung des Standardkostenmodells sowie dessen Anwendung in der Bundesverwaltung.

2.2 „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“

Hintergrund und Ziele

Das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ wurde am 14. April 2009 gestartet. Vorrangige Ziele sind, die Bürgerinnen und Bürger von unnötiger Bürokratie zu entlasten und die Servicequalität von Verwaltungsleistungen zu erhöhen. Die Gesamtkoordination des Programms wird gemeinsam vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommen.

Das Hauptaugenmerk der Initiative liegt darauf, Amtswege für Bürgerinnen und Bürger durch geringeren Zeit- und Kostenaufwand zu vereinfachen. Dies soll durch erhöhten E-Government-Einsatz, bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden, bessere Informationsbereitstellung und One-Stop-Shop-Lösungen erreicht werden.

Im Gegensatz zur Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ wurde für das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ keine Vollerhebung durchgeführt. Stattdessen wurde die Belastung in Stunden und direkten Kosten für die rd. 100 wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger in der legislativen Zuständigkeit des Bundes ermittelt.

In einer weiteren Phase des Programmes wurden konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Die abgestimmte Liste wurde am 24. August 2010 vom Ministerrat zur Kenntnis genommen und liegt aktualisiert mit rd. 140 Maßnahmen vor (siehe Tabellenteil).

Ergebnisse und Potenziale

Die rd. 100 erhobenen Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger verursachen rd. 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen u. ä. pro Jahr und eine Gesamtbelastung von über 32 Mio. Stunden für alle Österreicherinnen und Österreicher (auf Basis von Berechnungen nach dem Standardkostenmodell).

Ergebnisse der Erhebung

pro Bundesministerium¹⁾, gerundet, Stand: März 2010

Ressort	Gesamtzeit in Mio. Std.	Bearbeitungszeit in Mio. Std. ²⁾	Wegzeit in Mio. Std. ³⁾	Gesamtkosten in Mio. €	Gesamtzahl Anträge/ Erklärungen in Mio.
BMF	8,8	6,2	2,6	9,3	5
BMG	7	5,8	1,2	37,5	4,8
BMVIT	4,5	2,8	1,7	26,1	6
BMASK	4,4	2,6	1,8	8,7	1,8
BMI	4,3	3,3	1	23,7	2,7
BMWFJ	2,6	1,6	1,1	6,9	1,1
BMUKK	0,6	0,5	0,1	0,8	0,3
BMWF	0,1	0,06	0,03	0,02	0,05
BMLVS	0,07	0,05	0,02	0,05	0,02
Summe	32	23	10	113	22

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

¹⁾Die Angaben in den Spalten beziehen sich jeweils auf ganz Österreich pro Jahr.

²⁾Bearbeitungszeit als Anteil an der Gesamtzeit, die aufgewendet wurde.

³⁾Wegzeit als Anteil an der Gesamtzeit, die aufgewendet wurde.

Von den rd. 22 Mio. Anträgen, Ansuchen, Erklärungen u. ä. werden 12,5 Mio. persönlich, 7,7 Mio. per Post und nur 1,6 Mio. über elektronische Verfahren eingebracht. Von diesen 1,6 Mio. entfallen rd. 1,5 Mio. auf FinanzOnline. 62 % der Befragten, die bis dato Anträge manuell abwickeln, können sich vorstellen, in Zukunft Verfahren elektronisch durchzuführen.

Ein hohes Zeit-Einsparungspotenzial ergibt sich daher im E-Government-Bereich durch die Ermöglichung von vollelektronischen Anträgen, weiters durch den Ausbau von One-Stop-Shops, durch die verstärkte Vernetzung der Behörden, einfachere Prozesse sowie verbesserte Beratungs- und Informationsangebote.

Im Durchschnitt entfallen auf eine Bürgerin/einen Bürger jährlich rd. drei Behördenkontakte mit knapp vier Stunden Gesamtbearbeitungszeit. Dieser Durchschnittswert streut jedoch stark je nach Familienkonstellation und Lebenssituation.

Stand der Maßnahmen

Die Ministerien beteiligen sich aktiv am Bürokratieabbau und haben bereits entsprechende Maßnahmen ausgearbeitet. Es sind bereits rd. 9,3 Mio. Stunden an Zeit-Einsparungen geplant und mehr als zwei Drittel davon befindet sich in Umsetzung (siehe nachstehende Tabelle).

Planungs- und Umsetzungsstand

pro Bundesministerium in Tsd. Stunden (gerundet), Stand: Herbst 2012

Ressort	Potenzial	Bisher geplant bzw. Konzept	davon in Umsetzung bzw. umgesetzt
BMG	3.343	2.593	2.265
BMF	2.213	2.134	1.162
BMI	1.733	1.215	1.211
BMWFJ	1.972	1.600	701
BMASK	1.449	1.449	1.371
BMVIT	409	154	151
BMUKK	297	58	38
BMLVS	67	65	60
BMWF	53	53	17
Summe	11.535	9.322	6.977

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Nachstehend werden drei der Schlüsselmaßnahmen aus der Initiative „Bürger/innen entlasten in Verwaltungsverfahren“ ausführlicher beschrieben. Eine detaillierte Darstellung der weiteren Maßnahmen der einzelnen Ministerien findet sich im Tabellenteil.

Schüler- und Lehrlingsfreifahrt NEU – Pilot Wien, Niederösterreich und Burgenland

Ein entscheidender Schritt konnte bei der Vereinfachung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt erzielt werden. Mit dem Schuljahr 2012/13 wird vorerst im Bereich von Wien, Niederösterreich und Burgenland (VOR-Neu) auf eine Pauschalabgeltung umgestellt.

Die Schülerfreifahrt ist derzeit noch sehr aufwendig in der Abwicklung und belastet in der Abwicklung Eltern (Antragstellung/Einbezahlung Selbstbehalt), Schulen (Mithilfe bei Abwicklung), Verkehrsunternehmen (Ausweisausstellung) und Finanzverwaltung (Nachkontrolle) gleichermaßen.

Die Pauschalierungslösung im VOR-Neu sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler entweder in der Schulzeit für 19,60 € für die Fahrt zwischen Wohnort und Schule oder ganzjährig für 60 € für Fahrten im gesamten VOR öffentliche Verkehrsmittel nutzen können. Die Abwicklung erfolgt beispielsweise in Wien durch Kauf eines Tickets und durch Nachweis des Anspruchs mit Hilfe des Schülersausweises.

Die Verwaltungskosten für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrlinge im Zusammenhang etwa mit Ausfüllen von Formularen für den bisherigen Freifahrtsausweis verringern sich dadurch wesentlich. Für Wien, Niederösterreich und Burgenland ergeben sich insgesamt Einsparungen von circa 550.000 Stunden. Österreichweit wird das Entlastungspotential auf 1,17 Mio. Stunden geschätzt. Auch Verkehrsunternehmen werden durch den Wegfall der Antragsabwicklung und Ausweisausstellung ebenso wie die Verwaltung durch Entfall von Nachkontrollen entlastet.

Zentrales Personenstandsregister

Mit dem zentralen Personenstandsregister soll das Bundesministerium für Inneres die Möglichkeit schaffen, eine österreichweite Gesamtschau aller Personenstandsfälle zu erhalten und in einem zweiten Schritt Vorgänge und Verfahren elektronisch abzubilden. Durch einen Informationsverbund, der von allen Personenstandsbehörden geführt werden soll, wird jede Personenstandsbehörde in die Lage versetzt, die notwendigen Informationen mit der Wirkung für alle zu verarbeiten. Die nächsten Schritte sehen insbesondere die Erstellung eines detaillierten Umsetzungskonzepts sowie eine parallele Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen vor.

Informationen über die Geburt, die Ehe und den Tod, also die zentralen Informationen über einen Menschen, werden von jedem Standesamt lokal verwaltet. Die in vielen Lebenssituationen aus diesem Bereich erforderlichen Informationen werden derzeit noch einzeln und zum Großteil in Papierform über Österreich verteilt. In Summe sind dies etwa 1,5 Mio. Verständigungen, die verschickt werden müssen. Diese Art der Verwaltung macht es auch für Betroffene nicht einfach: Will z.B. ein Paar heiraten, muss es bis zu drei Standesämtern kontaktieren, um die notwendigen Unterlagen zusammentragen zu können. Durch die Schaffung eines zentralen Registers, in dem all diese Informationen allen Behörden, soweit sie solche Daten benötigen, zur Verfügung gestellt werden, kann nicht nur ein enormer Einsparungseffekt bei den Behörden erreicht, sondern auch jeder einzelnen Person viel an Mühe abgenommen werden. Da auch die Frage der Staatsbürgerschaft für die gesamtstaatliche Verwaltung einen besonderen Stellenwert hat, zielt das Vorhaben auch darauf ab, parallel zum Zentralen Personenstandsregister eine Staatsbürgerschaftsevidenz aufzubauen.

Unter der Federführung des Bundesministeriums für Inneres arbeitet seit September 2011 eine Projektgruppe in intensiven Workshops an der Schaffung dieses Registers. Die Gruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Länder und Städte (NÖ, Stmk, Tirol sowie Graz und Wien), des Städte- und des Gemeindebundes, des Fachverbandes der Standesbeamten, der Statistik Österreich, des Bundeskanzleramtes und schließlich des Bundesministeriums für Inneres zusammen.

Nach Abschluss der Konzeptionsphase und der Erstellung des Maßnahmenkatalogs hat mit April 2012 die Implementierungsphase begonnen. Dabei werden die Programmierung des Systems und die technische Einbindung aller betroffenen Behörden vorgenommen sowie parallel dazu die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Der Beginn des Testbetriebes und die bundesweiten Schulungsmaßnahmen sind für November bzw.

Dezember 2012 in Aussicht genommen, sodass der Aufbaubetrieb ab 1. April 2013 startet und mit dem Vollbetrieb ab 1. November 2013 gerechnet werden kann.

Handy-Signatur und HELP.gv.at

Zur Verbreitung der Handy-Signatur wurden verschiedene Maßnahmen gesetzt. In jedem Infocenter eines Finanzamts ist nunmehr die Freischaltung der Handy-Signatur möglich. Weitere Möglichkeiten, die Handy-Signatur Funktion am Mobiltelefon zu aktivieren, sind unter <http://www.buergerkarte.at/aktivieren-handy.de.php> beschrieben:

- Online-Aktivierung mit bereits aktivierter Bürgerkarte (z.B. auf der e-card),
- Aktivierung über FinanzOnline,
- Aktivierung über SendStation.at,
- Persönliche Aktivierung in einer der Registrierungsstellen, die österreichweit zur Verfügung stehen.

Auch in zahlreichen interessierten Gemeinden finden derzeit Qualifizierungen statt, um als Registrierungsstellen die Handy-Signatur und die Bürgerkarte aktivieren zu können. Das Angebot an elektronischen Services der Verwaltung generell - und mittels Handy-Signatur im Speziellen - wird ständig ausgebaut. Dafür werden die frei verfügbaren, technischen E-Government-Komponenten eingesetzt und kompatible, zukunftssichere Anwendungen erstellt.

Das bewährte Bürger/innenserviceportal HELP.gv.at steht im Fokus einiger Maßnahmen wie z. B. der Anbindung der wichtigsten E-Government-Anwendungen des Bundes, um diese mit einem einzigen Anmeldevorgang nutzen zu können. HELP.gv.at wird vom Bundeskanzleramt aber auch inhaltlich kontinuierlich verbessert und erweitert (z. B. Informationen über gesetzliche Neuerungen, Thema des Monats). Außerdem wurde die Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien neu geregelt, um eine noch höhere Informationsqualität und Aktualität zu erzielen.

Die Zahl der Anwendersitzungen liegt bei durchschnittlich rd. 700.000 pro Monat (Stand: Sommer 2012, Quelle: BKA).

Die nächsten Schritte

- Formulierung weiterer umsetzungsreifer Projekte;
- Weitere Umsetzung der geplanten Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger;
- Bericht an den Ministerrat zum Stand der Umsetzung im 4. Quartal 2012.

2.3 Auswirkungen auf die Verwaltungskosten gem. § 14a BHG

Durch die Kalkulationsverpflichtung nach § 14a BHG in Verbindung mit den SKM-Richtlinien sind alle Ressorts seit 1. September 2007 verpflichtet, bei neuen Regelungsvorhaben die Verwaltungskosten für Unternehmen und seit 1. September 2009 auch jene für Bürgerinnen und Bürger auszuweisen.

Seit September 2007 enthielten 246 von 1.377 der begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Mehr als die Hälfte enthält nur Informationsverpflichtungen, die einen geringen Mehraufwand in Unternehmen verursachen und damit unter die Bagatellgrenze von 1.000 Stunden oder 40.000 € pro Jahr – bezogen auf die einzelne Informationsverpflichtung – fallen.

Seit September 2009 enthielten 19 von 743 der begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

Erledigte Begutachtungen nach § 14a BHG
Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen, Stand: Herbst 2012

	Anzahl
Begutachtungen	1.377
davon ohne geänderte/neue Informationsverpflichtungen	1.131
davon mit geänderten/neuen Informationsverpflichtungen	246
davon über der Bagatellgrenze	92
davon unter der Bagatellgrenze	154

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Erledigte Begutachtungen nach § 14a BHG
Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger, Stand: Herbst 2012

	Anzahl
Begutachtungen	743
davon ohne geänderte/neue Informationsverpflichtungen	724
davon mit geänderten/neuen Informationsverpflichtungen	19

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Verwaltungskosten im neuen Haushaltsrecht

Das Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) sieht im § 17 BHG 2013 ein vollkommen neues System der wirkungsorientierten Folgenabschätzung vor. Im § 18 BHG 2013 ist eine verpflichtende interne Evaluierung vorgesehen. Neben Regelungsvorhaben wie Gesetzen, Verordnungen oder über- oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen sollen auch sonstige Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013 mit denselben Instrumentarien abgeschätzt und evaluiert werden. Die bisher in verschiedenen Rechtsquellen geregelten Verpflichtungen zur Abschätzung der Folgen werden zusammengefasst und nach einem einheitlichen System abgeschätzt werden. Dabei wird den Anwenderinnen und Anwendern ein umfangreiches Set an Hilfestellungen geboten. Neben Handbüchern und Schulungen wird die Abschätzung mit Hilfe einer IT-Anwendung unterstützt, die durch die gesamte Abschätzung führt, Erläuterungen enthält, Berechnungen durchführt und umfangreiche Hilfestellung gibt.

Neben finanziellen, wirtschafts-, umwelt-, konsumentenschutzpolitischen sowie Auswirkungen auf Kinder und Jugend, Auswirkungen in sozialer Hinsicht und auf die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen sind auch die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen abzuschätzen. Doch die Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen sind nicht nur eine Wirkungsdimension im Rahmen der neuen wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Vielmehr waren die in den letzten fünf Jahren gemachten Erfahrungen mit der Kalkulationsverpflichtung gemäß § 14a BHG eine wesentliche Grundlage, ein Pilot für das neue System der Folgenabschätzung. Die IT-Anwendung wurde nach dem Vorbild des Verwaltungskostenrechners konzipiert, der seit mehreren Jahren erfolgreich im Einsatz ist. Die bisher im Bereich der Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen erzielte Qualität in der Abschätzung und Transparenz in der Darstellung der Ergebnisse soll auch in den anderen Wirkungsdimensionen erreicht werden.

3. Tabellenteil

Maßnahmenplan „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ in Mio. € (gerundet)

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BKA	Vereinfachungen im Nachweissystem im Rahmen des Vergabeverfahrens	Verstärktes Absehen von Nachweisen der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Unterschwellenbereich, Verwendung von „Eigenerklärungen“ und „Katastern“, Verringerung des Zeitaufwandes und der Häufigkeit bei der Erstellung und Übermittlung von Nachweisen.	§§ 70 - 75, 78, 231, 235 BVerfG 2006	Mit der Novelle zum BVerfG 2006, BGBl. I Nr. 15/2010 umgesetzt und am 5.3.2010 in Kraft getreten	13,7
2	BKA	Weitere Vereinfachungen im Nachweissystem im Rahmen des Vergabeverfahrens	Ausdehnung des Systems der Eigenerklärung; Verringerung der Häufigkeit bei der Erstellung und Übermittlung von Nachweisen	§§ 70, 231 BVerfG 2006	Mit der Novelle zum BVerfG 2006, BGBl. I Nr. 10/2012 umgesetzt und am 1.4.2012 in Kraft getreten	3,2
3	BKA	Standardanwendung zur Videotüberwachung in der Standard- und Muster-Verordnung 2004	Banken, Juweliere, Händler von Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmiede, Trafiken und Tankstellen werden, wenn sie eine Videoüberwachung im Sinne der Standardanwendung betreiben, von der Pflicht zur Meldung der Datenanwendung an das Datenverarbeitungsregister befreit.	Standard- und Muster-Verordnung 2004, Anlage 1, SA032 Videotüberwachung (auf Grund von § 17 Abs. 2 Z 6 Datenschutzgesetz 2000)	Mit der Novelle zur StMV 2004, BGBl. II Nr. 152/2010 umgesetzt und am 28.5.2010 in Kraft getreten	0,04
4	BKA	Vereinfachungen im Rahmen des Vergabeverfahrens: Entfall des Antragsverfahrens bei Einsichtnahme in Niederschriften, Protokolle	Abbau von Formvorschriften, Zeitersparnis: Wegfall des Abfassens und der Übermittlung entsprechender Anträge.	§§ 103 (5), 118 (6), 121 (6), 128 (2), 154 (4), 160 (5), 286 (4) BVerfG 2006	Mit der Novelle zum BVerfG 2006, BGBl. I Nr. 15/2010 umgesetzt und am 5.3.2010 in Kraft getreten	0,27
5	BKA	Reduzierung des Kreises der vom Regelungsbereich des Gesetzes betroffenen Unternehmen (Zertifizierungsdiensteanbieter)	Einschränkung der Aufsicht, Dokumentations- und Informationspflichten auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen und qualifizierte Zeitspendendienste bereitstellen.	§ 1 (3) SigG	In Kraft getreten mit 1.1.2008	0,17
6	BKA	Vereinfachung der Meldung und Automatisierung der Registrierung im Datenverarbeitungsregister	Verringerung der Anzahl komplexer, zeitaufwendiger Meldungen durch die Internetanwendung DVR-Online sowie die automatische Registrierung und die automatisierte Übernahme von registrierten Datenanwendungen.	§ 8 Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012 – DVRV 2012 (auf Grund von § 17 Abs. 1 DSG 2000)	Mit der Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2012, BGBl. I Nr. 257/2012, umgesetzt und am 1.9.2012 in Kraft getreten	0,96
7	BKA	Vereinfachungen im Rahmen des Vergabeverfahrens: Entfall der Verpflichtung zur Aufklärung über die Angemessenheit der Preise bei der vertieften Angebotsprüfung sowie zur Aufklärung bei Mangelhaftigkeit des Angebotes im Unterschwellenbereich	Abbau von Formvorschriften, Wegfall des Abfassens und der Übermittlung von verbindlichen schriftlichen Aufklärungen im Unterschwellenbereich.	§§ 125 (5), 126 (1), 268 (3) BVerfG 2006	Mit der Novelle zum BVerfG 2006, BGBl. I Nr. 10/2012 umgesetzt und am 1.4.2012 in Kraft getreten	0,39
8	BKA	Novelle zur Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV-Novelle 2012)	Befreiung von diversen Meldepflichten an die Datenschutzkommission (Gesundheitsdiensteanbieter u.a.) sowie von Genehmigungspflichten für bestimmte Auslandsübermittlungen von Konzernen.	Standard- und Muster-Verordnung 2004, Anlage 1 (auf Grund von § 17 Abs. 2 Z 6 Datenschutzgesetz 2000)	Inkrafttreten voraussichtlich bis 30.9.2012	0,70

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
9	BKA	Novelle zum Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000 (DSG-Novelle 2012)	Deregulierung (Schaffung eines freiwilligen Datenschutzbeauftragten u.a.) und Entlastungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht von Datenanwendungen	§ 17a iVm § 17 Abs. 2 Z 7 DSG 2000 u.a.	Inkrafttreten voraussichtlich bis 31.12.2012 (Begutachtungsverfahren bis Ende August 2012)	0,20
1	BMASK	Zusätzliche Anpassungen für den österreichischen Markt bei normkonformen Produkten entfallen	Die Produkt sicherheitsbehörden der Länder werden künftig zur Gefahrenabwehr weniger Warnhinweise auf Produkten und in Gebrauchsanleitungen einfordern und dafür anderen Maßnahmen - insb. auf Grundlage von Industriestandards - den Vorrang geben. Bei technisch sicheren bzw. verbesserten Produkten entfallen damit für Unternehmen zusätzliche österreich-spezifische Kennzeichnungspflichten.	Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, § 7 Abs. 1	Umgesetzt 2008	3,6
2	BMASK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Schwerarbeitsmeldung	Verkleinerung des Adressatenkreises (keine Meldung für Teilzeitbeschäftigte; geringfügig Beschäftigte; Beschäftigte, die unter das NSchG fallen), Vereinfachungen bei der Erhebung der relevanten Daten sowie der Übermittlung an die Sozialversicherung, Verbesserte Information und Anleitung durch Einrichtung eines Kompetenzzentrums als einheitliche Anlaufstelle für Dienstgeber/in, Frage-Antwort-Katalog für Dienstgeber/in, zentrale Erstellung von Berufsbildern zur Beurteilung von Schwerarbeit gemäß § 1 Z 4 der VO über besonders belastende Berufstätigkeiten durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Realisierung.	§ 5 Schwerarbeitsverordnung	Geplant 2011; Spezielle Informationsmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen bereits seit 2007	52,3
3	BMASK	Entfall von Meldepflichten im Ausländerbeschäftigungsgesetz	Wegfall der Verpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dem AMS Beginn und Beendigung der Beschäftigung von Ausländern mit gültiger arbeitsmarktbekundeter Genehmigung zu melden (Meldepflicht nur mehr bei Saisoniers).	§ 4 Abs. 3 Z 15, § 14 d, § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Z 3 AuslBG	In Kraft seit 01.01.2008	1,7
4	BMASK	Entfall der Arbeitsbescheinigung	Integration der Arbeitsbescheinigungsdaten in die (elektronische) Abmeldung an die Gebietskrankenkassen beim Ende des Dienstverhältnisses.	§ 46 Abs. 4 AIVG bzw. Arbeitsbescheinigungsverordnung - ABVO,	Realisiert mit Zugriff AMS auf ELDA per 1.12.2008	2,2
5	BMASK	Erleichterung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen aus neuen EU-Mitgliedstaaten	Bestimmten Arbeitskräften (Fachkräfte, Akademiker/innen) aus den neuen EU-MS Staaten soll nach einem Stufenplan schon vor Ablauf der maximalen Übergangsfrist (April 2011) freier Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden, wodurch Bewilligungsverfahren nach dem AuslBG für diese Arbeitskräfte entfallen. Die Anzahl der Verfahren, die ab 2009 und in Folge wegfallen, hängt vom Ausmaß der Öffnungsschritte ab.	§ 32 a AuslBG	30.04.2011	25,7
6	BMASK	Vereinfachungen im Arbeitsverfassungsgesetz durch optimierte Informationsbereitstellung an Betriebsrat	Optionale elektronische Auflage des Kollektivvertrages, optionale elektronische Kundmachung von Betriebsvereinbarungen bzw. deren Erlöschen, elektronische Information über personelle Maßnahmen und wirtschaftliche Angelegenheiten; Beratungen über laufende Angelegenheiten (§ 92 ArbVG) verstärkt einsetzen anstelle schriftlicher Information.	§§ 15, 16, 30, 32, 91, 92, 92a, 94, 98, 99, 101, 104, 105, 106, 108, 109 ArbVG und entsprechende Regelungen im Land-arbeitsgesetz (LAG) bzw. Postbetriebsverfassungsgesetz (P-BVG)	2013	9,7

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
7	BMASK	Ersatz der schriftlichen Betriebsanweisungen durch Unterweisungen der Arbeitnehmer/innen	Unterweisungen von Arbeitnehmer/innen/n anstelle schriftlicher Betriebsanweisungen für die Benutzung von Bolzensetzgeräten, Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Acetylen-Verbrauchsanlagen durch Integration der Inhalte in § 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO).	§§ 26 (4) und 29 (1) AM-VO	01.01.2010 BGBl. II Nr. 21/2010	14,4
8	BMASK	Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses	Kontrollen vor Ort anstelle einer Verpflichtung, ein Verzeichnis der Arbeitnehmer/innen mit Fachkenntnissen zu führen.	§ 62 (8) ASchG	Geplant für 2012 (ASchG-Novelle)	2,5
9	BMASK	Harmonisierung von Meldepflichten im Zusammenhang mit Baustellen	Bereinigung sich überschneidender Gesetzesgrundlagen, Entfall von Mehrfachmeldungen der Unternehmen, betroffene Rechtsmaterien: Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).	§ 3 (1) - (3) BauV; § 97 (1) bis (4) ASchG; BauKG	Umgesetzt, Klarstellung in Formularen erfolgt - keine legislativen Maßnahmen erforderlich	16,7
10	BMASK	Erleichterung der Erfüllung der Aushangpflicht durch Link auf die BMASK-Website anstelle eines Aushangs	Optionale Inanspruchnahme der bereits bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, diese Gesetze elektronisch durch kostenlose Links zur BMASK-Website aufzuladen und damit ihrer Aushangpflicht nachzukommen, verstärkte Informationsstätigkeit über diese Möglichkeit, insb. durch ausdrückliche Hinweise im Unternehmensserviceportal.	§ 23 ARG; § 24 AZG, § 18 BäckAG, § 9 KA-AZG, § 17 MSchG	Bereits umgesetzt 2011	1,9
11	BMASK	Ausbau elektronischer Meldungen an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (e-buak)	Diverse Meldepflichten (wie An- und Abmeldung; Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Einstufung) insbesondere für Zuschläge relevante Arbeitnehmer/innen-Daten gegenüber BUAK können optional durch e.buak erledigt werden.	§§ 22, 23, 33g BUAG	Umgesetzt	7,4
12	BMASK	Elektronische Übermittlung von Meldungen an das Arbeitsinspektorat	Optionale Online-Meldung bzw. Anzeige an das Arbeitsinspektorat für eine Vielzahl an Meldepflichten wie Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen/n bzw. Jugendlichen am Wochenende und/oder an Feiertagen, Arbeitszeitüberschreitungen in außergewöhnlichen Fällen, Meldung der erstmaligen beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe (VbA) etc.	§§ 10 (2) ARG, 11 (2) und (4) ARG, 12 (3) ARG; § 20 (2) AZG; § 8 KA-AZG; § 27a KJBG; § 22 (1) GKV; § 11 (1) und (2) VbA; § 3 (1) und (3) Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)	Bereits 2007 umgesetzt	7,3
13	BMASK	Sicherung der möglichst hohen Nutzung der elektronischen Arbeits(un)fähigkeitsbestätigung (eAUM) in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband	Elektronische Abfrage durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber des Status der Arbeits(un)fähigkeit einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers über das System der Sozialversicherung, Entfall von Papierbestätigungen, Arbeitnehmer/innen müssen keine physischen Bestätigungen mehr vorlegen.	EFZG, ASVG,	Ab Mitte 2010 flächendeckend eingeführt	64,7
14	BMASK	Verbesserung der Informationsbereitstellung durch elektronische Musterformulare für Meldungen im Rahmen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG)	Unterstützung der Unternehmen durch Vorgabe der Formulierung der wesentlichen Inhalte für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans; für Unterlagen für spätere Arbeiten; für Voranmeldung von Baustellen, die länger als 30 Tage oder mehr 500 Personentage dauern.	§§ 4, 5, 6, 7, 8 (6) BauKG	Seit 30.10.2009 auf Website Arbeitsinspektion verfügbar	3,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
15	BMASK	Aufhebung der Öllampenverordnung	Durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungspflichten auf Öllampen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen.	ÖllampenV, BGBl. II Nr. 13/1998	Bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 135/2007	0,02
16	BMASK	Vereinfachung der Kinderlaufhilfenverordnung	Verbindlicherklärung der entsprechenden EN/ÖNORM; durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungsverpflichtungen auf Kinderlaufhilfen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen.	KinderlaufhilfenV, BGBl. Nr. 51/1996	Bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 285/2008	0,16
17	BMASK	Vereinfachung der Aushangspflichten des Heimarbeitsgesetzes (HAG)	Entfall des gesonderten Aushanges der Arbeits- und Lieferbedingungen.	§ 8 HAG	Inkrafttreten: 1.8.2009	0,08
18	BMASK	Vereinfachung der Meldepflichten gegenüber dem Arbeitsinspektorat	Modernisierung und Optimierung der Informationsverpflichtungen des Heimarbeitsgesetzes; Ersatz der Meldepflicht durch Kontrollen vor Ort oder Einholen von Auskünften (Arbeitsruhegesetz und Bauarbeiter-schutzverordnung); Entfall der Meldepflicht von Daten der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat.	§§ 5 - 7, 17 HAG, § 17 (7) ARG, § 19 (1) BauV, § 9 (1) bis (3) SVP-VO	BauV: umgesetzt 1.1.2010; HAG: Inkrafttreten: 1.8.2009; im Übrigen: Sozialpartner-gespräche werden Arbeits-gruppe fortgesetzt	0,66
19	BMASK	Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Druckluft- und TaucherVO	Modernisierung der Verordnung wie z.B. Entfall des gesonderten Verzeichnisses betreffend Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen, die als Taucher/innen bzw. in Druckluft arbeiten. Momentan erarbeitet eine trilaterale Arbeitsgruppe (Deutschland, Schweiz, Österreich) einen gemeinsamen technischen Rahmen.	§§ 6 (4), 39 (1), 47 (2), 39 (4), 16 (3), 7 (1), 29, 31 (2), 47 (1), 50 Druckluft- und TaucherVO	2013	0,05
20	BMASK	Entfall der Notwendigkeit der Festlegung einer Sicherheitsnorm	Durch Zusammenführung verschiedener Sicherheitsnormen entfällt die Pflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, vor Einsatz von Arbeitnehmer/innen die Anwendung einer Sicherheitsnorm (ÖVE) festzulegen.	§ 2 (3) Elektroschutzverordnung (ESV)	Entfallen mit 14.6.2007	0,18
21	BMASK	Vereinfachung von Nachweispflichten	Entfall der Nachweispflicht bestimmter Kenntnisse für Aufsichtspersonen auf Baustellen.	§ 4 (2) BauV	Aufgehoben durch BGBl. II Nr. 13/2007	0,29
22	BMASK	Aufbewahrung der Prüfbefunde	Aufbewahrung der Prüfbefunde für elektrische Anlagen wird auf durchschnittlich alle 5 Jahre reduziert.	§ 3 Abs. 6 Elektroschutzverordnung 2003 (ESV 2003) § 11 Abs. 2 Elektroschutzverordnung 2011 (ESV 2011)	Geplantes Inkrafttreten 2012	0,13
23	BMASK	Baustellendatenbank	Baustellendatenbank und Vorankündigungen nach BauKG sollen mittels Webanwendung erfolgen	§ 6 BauKG, § 97 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie 7 ASchG	Novelle BGBl. I Nr. 51/2011; seit 1.4.2012 online	0,3
1	BMF	Entlastung durch Abschaffung der Erbschaftssteuer	Informationsverpflichtungen aus dem ErbStG zur Selbstberechnung, Anmeldung, Mitteilung an Finanzamt und der Aufbewahrung von Schriften entfallen.	§ 23 (1) u. (2), § 23 a (3) und § 24 Abs. 2 ErbStG	In Kraft getreten mit 1.7.2008	2,6

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
2	BMF	Elektronische Übermittlung der Bilanz an Finanzamt	Effiziente Möglichkeit, die Bilanz neben Firmenbuch (FB) auch an Finanzamt (FA) elektronisch zu übermitteln, wurde eingerichtet: Zeitersparnis; Wegfall des Ausdruckes einer Papierbilanz, Kuvertieren, Versenden.	ESiG, KSiG	Einreichung bei Firmenbuch seit März 2007, elektronische Einreichung der „FA-Bilanz“ ab dem Veranlagungsjahr 2006 möglich	0,5
3	BMF	Vereinfachung des Feststellungsverfahrens über FinanzOnline	Ab der Einkünftefeststellung für 2006 läuft das Feststellungsverfahren und die Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften über FinanzOnline, für das Erklärungsjahr 2009 sollen die Formulare vereinfacht werden.	ESiG 1988	Umgesetzt 2010	1,6
4	BMF	Einbringung elektronischer Anmeldungen im Bereich der Verbrauchssteuern	Der Arbeitsaufwand für papiermäßig abgegebene Anmeldungen und Ansuchen lässt sich durch den Einsatz elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten verringern. Aus der elektronischen Verbrauchsteueranmeldung ergeben sich auch Vereinfachungen bei den Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten.	Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Tabak- u. SchaumweinsteuerG, mit Abgabenänderungsgesetz 2008	BGBI. I Nr. 122/2008, in Kraft ab Juni 2009	1,5
5	BMF	Standard Audit File Tax (SAFT)	Durch SAFT wird es für Unternehmen deutlich einfacher, Daten für Betriebsprüfungen elektronisch verfügbar zu machen. SAFT bietet einen gemeinsamen Standard für prüfungsrelevante Daten und Dateiausgaben. Dabei wird der Inhalt der abzugebenden Dateien definiert und das Format der Datenausgabe standardisiert. Darüber hinaus ist eine einfache Aufbewahrung von Daten in einem Exportformat möglich.	ESiG, KSiG	Rollout März 2009, dzt. noch keine Applikationen der Softwarefirmen verfügbar	20,7
6	BMF	Advance Ruling	Vorabentscheidungen der Finanzverwaltung für Umgründungs-, Gruppenbesteuerungs- und Verrechnungspreissachverhalte.	KStG, UmgrStG	Abg.ÄG 2010, mit Juli 2010 in Kraft getreten	10,2
7	BMF	KFZ-Papiersteuererklärung auf FinanzOnline umstellen	Umstellung von Formular in Papierform auf Erklärung via FinanzOnline.	§ 6 Abs. 4 KfzStG	Umstellung im Rahmen der Weiterentwicklung IT (Projekt E-Finanz)	6,5
8	BMF	Weitere verbleibende Papiersteuererklärungen auf FinanzOnline umstellen: vorrangig NOVA und KeSt Rückerstattung ausländischer Unternehmen	Unternehmen können weitere Steuererklärungen via FinanzOnline abgeben, Zeitaufwand für Handling mit Papier entfällt.	NoVA G, ESiG	Umstellung im Rahmen der Weiterentwicklung IT (Projekt E-Finanz)	1,0
9	BMF	UJD-Bestätigungsverfahren vereinfachen	Beschleunigung der telefonischen bzw. schriftlichen Auskunftserteilung durch Online-Abfragemöglichkeit.	USiG 1994	Seit Dez. 2008	1,2
10	BMF	Verwaltungsvereinfachung bei Bewertungsverfahren für Grundvermögen	Finanzämter können auf Informationen von Gemeinden zurückgreifen und so auf die Anforderung von Angaben von Unternehmen und Bürger/innen verzichten; damit werden Kosten für die Informationsbereitstellung reduziert.	BewG	Umgesetzt mit BGBI. I Nr. 80/2009	0,1
11	BMF	Vereinfachung der elektronischen Rechnungsausstellung und elektronischen Datenaufbewahrung	Ziel ist eine Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung durch Gleichbehandlung von Papierrechnungen und Rechnungen in elektronischer Form. Die elektronische Speicherung von Rechnungen soll vereinfacht werden, einheitliche Aufbewahrungszeiten sollen festgelegt werden.	USiG 1994	Abg.ÄG 2012, voraussichtliches Inkrafttreten: 1.1.2013	400,0

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
12	BMF	Vereinfachung der elektronischen Rechnungslegung an den Bund	Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Rechnungen in strukturierter Form im XML Format.	USIG 1994	Verpflichtend ab 1.1.2014 (IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl. I Nr. 35/2012)	14,0
13	BMF	Vereinfachung der Vorsteuererstattung	Vereinfachung des Erstattungsverfahrens durch Sammelanträge anstelle von Einzelerklärungen in jeweiligen Ländern, One-Stop-Shop.	USIG 1994	Umsetzung 2009, ab 01.01.2010 in Kraft	2,5
14	BMF	Weitere Vereinfachung der papierlosen Abwicklung der Zollverfahren (national und international)	Der Unternehmer/Dem Unternehmer werden im Sinne einer papierlosen Zollabfertigung alle notwendigen Bewilligungen und Zertifikate über einen einzigen Zugangspunkt (Single Window) elektronisch zur Verfügung gestellt.	Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD	Phasenweise Umsetzung bis 2013 in Abstimmung mit der EU	0,33
15	BMF	Verbesserte Informationsbereitstellung für Zollabfertigungen	Der Unternehmer/Dem Unternehmer werden alle für die Zollabfertigung notwendigen Informationen über ein eigenes Informationsportal zur Verfügung gestellt. Die Informationen sind EU weit standardisiert.	Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD	Phasenweise Umsetzung beginnend 2009 und anschließender laufender Anpassung	0,33
16	BMF	Abschaffung § 11a EStG Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne	Abschaffung § 11a EStG bei bilanzierenden Unternehmen.	§ 11a EStG	BGBl. I Nr. 26/2009, Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)	3,9
17	BMF	Vereinfachung/Ausweitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Anhebung der Bilanzierungsgrenzen auf € 700.000,-	§ 4 Abs. 3 iVm §§ 41-43 EStG 1988	GesRÄG gemeinsam mit BMJ 2009 umgesetzt	36,4
18	BMF	Vereinfachungsmöglichkeit der Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit	Für Unternehmensgründer/innen wurde zuletzt die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen des WKÖ One-Stop-Shops eine Meldung an die Finanzverwaltung einzusparen.	§ 120 BAO, § 333 (2) GewO	Umgesetzt 2010	1,0
19	BMF	Verwaltungsvereinfachung im Umsatzsteuerbereich	Anhebung der Grenze bis zu der Kleinunternehmer/innen von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung befreit sind (von EUR 7.500,- auf EUR 30.000,-). Damit ersparen sich viele Kleinunternehmer/innen die Abgabe der Jahreserklärung. Weiters wird die Transparenz durch Vereinheitlichung der Bagatellgrenzen substantiell erhöht. Weiters wurde mit dieser Maßnahme zwar die Umsatzgrenze für die verpflichtende Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von € 100.000,- auf € 30.000,- herabgesetzt, die Unternehmen müssen jedoch zukünftig die Voranmeldung nur mehr vierteljährlich erstellen und einreichen.	USIG 1994, AbgÄG 2010	Umgesetzt mit AbgÄG 2010	22,2
20	BMF	Gebührenpauschalierung im Patentwesen	Auf dem Gebiet des Patentwesens wurde wie schon in anderen Verfahren anstelle der Vergebührung von jeder einzelnen im Verfahren anfallenden Schritt eine Pauschalgebühr eingeführt. Umgesetzt gemeinsam mit BMVIT.	GebG, AbgÄG 2010	Umgesetzt mit AbgÄG 2010	0,9

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
21	BMF	Behördeninterne Bereitstellung von Daten im Zuge der Einheitsbewertung	Für die Einheitsbewertung kann eine Vereinfachung durch verwaltungsinterne Datenübermittlung erzielt werden. Die Datenübermittlung führt zu einer Entlastung bei Tierhaltungsbetrieben bzw. Obstbaubetrieben, da nicht mehr alle Daten beim Unternehmer abgefragt werden müssen.	§ 80 Abs. 6 BewG	Begutachtung 2010 durchgeführt, Umsetzung offen	0,11
22	BMF	Entfall der Kreditvertrags- und Darlehensgebühren	Die Entlastung entsteht durch den Entfall der Gebühren für Darlehens- und Kreditverträge.	§ 33 Tarifpost 8 und 19 GebG	Umgesetzt mit Budgetbegleitgesetz 2011-2014, Teil Abgabenänderungsgesetz - AbgÄG	4,3
23	BMF	Entfall der Nachweis- und Antragspflichten im Mineralölsteuergesetz 1995 für Schienenfahrzeuge bzw. Agrardiesel	Entfall der Nachweis- und Antragspflichten im Mineralölsteuergesetz 1995 für Schienenfahrzeuge bzw. Agrardiesel	§§ 7, 7a Abs. 6 MinStG	Umgesetzt mit Stabilitätsgesetz 2012	1,4
24	BMF	Entfall der Papieranmeldung für Bestandsverträge	Bei Zahlung der Gebühr für Bestandsverträge mit einer Verrechnungsweisung in FinanzOnline soll eine Gebührenanzeige (Formular Geb1) zukünftig entfallen. Mehrere Bestandsverträge innerhalb eines Monats können in einer Anmeldung zusammengefasst werden.	Novelle des GebG 1957 im Zuge des AbgÄG 2012	Voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2013	0,5
25	BMF	Ausschließlich elektronische KEST-Anmeldung	Ab dem Jahr 2013 soll die KEST-Anmeldung ausschließlich elektronisch erfolgen, der Inhalt und das Verfahren der elektronischen Übermittlung werden mit einer Verordnung festgelegt.	Novelle des ESIG 1986 im Zuge des AbgÄG 2012	Voraussichtliches Inkrafttreten am 1.1.2013	0,2
26	BMF	Kontoauszugsübermittlung optional auf elektronische Übermittlung umstellen	Option, unter Zustimmung der Konsumentin/des Konsumenten, den Kontostand vierteljährlich nur noch elektronisch bekannt zu geben, ergänzt um Informationen gemäß Aushangpflichten.	§ 34 Abs. 4 BWG	Prüfung erfolgt 2011, Aufnahme in BWG-Novelle	2,3
27	BMF	Optionale Abwicklung von Anträgen der Kapitalanlagegesellschaft an FMA durch elektronische Plattform	Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten, Anträge elektronisch zu übermitteln. Eine Ausweitung der Incoming Plattform auch auf Pensionskassen ist voraussichtlich bis 2013 geplant. Für Wertpapierfirmen wurde unlängst die gesetzliche Grundlage geschaffen, Umsetzungshorizont ist hier noch offen.	InvFG; ImmoInvFG	Incoming Plattform für Kreditinstitute und für andere Aufsichtsbereiche der FMA umgesetzt	0,09
28	BMF	Vereinfachung der Übermittlung von Informationen an die OeNB	Durch Anwendung von XBRL Standards (eXtensible Business Reporting Language) wird Datenübermittlung zwischen Unternehmen und der OeNB und die Weiterverwendung vereinfacht und beschleunigt.	§ 74 Abs. 1 Zi BWG; VERA V	Umsetzung erst nach 2015 geplant	0,09
29	BMF	Gemeinsame FMA und OeNB Datenbanknutzung	Durch Datenaustausch und gemeinsame Datennutzung durch FMA und OeNB werden Verwaltungsabläufe beschleunigt; Datenqualität verbessert und Zusammenarbeit mit Unternehmen erleichtert.	BWG, BGBl. I Nr. 152/2009	Gemeinsame Datenbank wird seit 2009 aufgebaut, Benützung der ELAK-Daten der FMA durch die OeNB ab 1.1.2009	0,44
30	BMF	Vermeidung von Doppelmeldungen	Incoming Plattform für elektronische Meldungen ab 1.7.2009. Dadurch werden Doppelmeldungen obsolet und die elektronische Weiterverarbeitung durch FMA und OeNB ist sichergestellt.	§ 73 BWG	Ab 1.7.2009	0,09

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
31	BMF	Vereinheitlichung von Meldefristen	In Angleichung an die Regelung für Kreditinstitute in der Ordnungsnormenausweis-Verordnung wird die Frist für die Meldung bis zum 15. Kalendertag des zweiten Folgemonats verlängert.	§ 14 Abs. 3 FKG	Regelung nunmehr durch neue Verordnungs-ermächtigung der FMA	0,44
32	BMF	Verzicht auf Anzeige des Geschäftsbetriebes von Zweigstellen	Verpflichtung der Anzeige der Eröffnung, Verlegung/Schließung oder vorübergehenden Einstellung des Geschäftsbetriebes von Zweigstellen entfällt.	§ 73 Abs. 1 Z 4 BWG	Umgesetzt mit BGBl. I Nr. 66/2009	0,10
33	BMF	Vereinfachung der Großkreditevidenz (GKE)-Meldung der Unternehmen der Vertragsversicherung	Mit der seit Jänner 2008 wirksamen Neugestaltung der GKE-Meldung wurden Meldeanforderungen für Unternehmen der Vertragsversicherung reduziert.	§ 75 Abs. 3 BWG	Umgesetzt seit 2008	0,02
34	BMF	Vereinfachung der jährlichen Meldung qualifizierter Beteiligter	Integration in das elektronische Meldewesen (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)	BWG, VERA V § 20 Abs. 3	Aufgrund laufender Änderungen auf europarechtlicher Ebene z.Z. nicht umgesetzt	0,04
35	BMF	Vereinfachung der Meldung übergeordneter Finanzholdings	Integration in das elektronische Meldewesen	BWG, VERA V, StammdatenMV § 73 Abs. 3	Umgesetzt	0,002
1	BMG	Entfall grenztierärztlicher Kontrollen	Einsparungen durch den Entfall der EU-Außengrenze zur Schweiz und zu Liechtenstein.	Tierseuchengesetz	Umgesetzt 2009, BGBl. I Nr. 36/2008	1,1
2	BMG	Rückverfolgbarkeit auf Produktionscharge begrenzen	Unternehmen haben für Lebensmittel, bestimmte Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Durch die Begrenzung der Dokumentation auf die entsprechende Produktcharge ergibt sich eine spürbare Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den betroffenen Unternehmen.	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG)	Bereits umgesetzt: Der Betrieb kann den Umfang der Charge wählen. Die EU-Kommission hat hierzu eine Leitlinie herausgegeben	1,2
3	BMG	Einführung eines elektronischen Bestandsverzeichnisses für Medizinprodukte	Durch die Spezifizierung der Verpflichtung zur Verzeichnungsführung werden die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auf aktive Medizinprodukte eingeschränkt und der Dokumentationsaufwand spürbar verringert.	Medizinproduktegesetz § 84, Medizinproduktebetriebsverordnung § 9	Umgesetzt 2010, BGBl. I Nr. 143/2009	4,2
4	BMG	Elektronische Gesundheitsakte – Phase 1 - Einführung im Teilbereich Radiologiebefunde und Labormedizin-Befunde und elektronischer Arztbrief	Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) in einem Teilbereich. Durch die elektronische Abrufbarkeit der Labor- und Radiologiebefunde und die Einführung des elektronischen Arztbriefes vereinfacht sich die Übermittlung ärztlicher Befunde und der Ergebnisse von Labor- und Radiologieteiluntersuchungen bedeutend.	Dokumentation im Gesundheitswesen, Ärztegesetz § 51	Erste Anwendungen bis Mitte 2013 geplant (Stand: Juni 2012)	13,4
5	BMG	Elektronische Gesundheitsakte – Phase 2 - generelle Einführung für übrigen Facharzt/innenbereich	Generelle Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA). Ersparnisse durch elektronische Übermittlung.	Dokumentation im Gesundheitswesen, Ärztegesetz § 51	Entscheidung für generelle Umsetzung sollte auf Basis der Erfahrungen aus Phase 1 gefällt werden	19,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
6	BMG	Einführung einer elektronischen Arbeits-(un)fähigkeitsmeldung (eAUM)	Krankensands- und Gesundheitsmeldungen können anstatt auf Papier auch elektronisch zwischen den Arzt/inn/innen, den Krankenversicherungsträgern und den Dienstgeber/innen ausgetauscht werden. Die elektronische Abwicklung der Arbeits-(un)fähigkeitsmeldung (eAUM) erfolgt über die e-card Infrastruktur, die eAUM über das e-card System ist ein weiterer Schritt zur Ablöse papiergebundener Prozesse und stellt daher eine Verfahrensvereinfachung dar.	§ 31a ASVG, schriftliche Bestätigung an den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin gem. Art. 1 § 4 Entgeltfortzahlungsgesetz	Umgesetzt 2010	24,6
7	BMG	Entfall der Bewilligung für die Beschäftigung von Apothekern aus Drittstaaten	Die derzeit vorgesehene Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Apotheker/innen aus Drittstaaten entfällt. Durch diese Maßnahme werden im Anfall bedeutende administrative Einsparungen für Apothekenbetreiber erreicht.	Pharmazeutische FachkräfteVO §1 Abs. 3	Umgesetzt durch BGBl. II Nr. 360/2011	0,1
8	BMG	Umstellung von Genehmigungs- zu Meldeverfahren im Tierarzneimittelgesetz	Durch die Umstellung des Genehmigungs- auf ein Meldeverfahren beim Import von Tierimpfstoffen kann eine wesentliche Vereinfachung bei der Meldung von neuen Tierarzneimitteln durch die Möglichkeit einer Meldung für ein bestimmtes Einfuhrkontingent erreicht werden.	§ 12 Tierseuchengesetz, § 8 Arzneiwareneinfuhr-gesetz 2010	Umgesetzt 2010, BGBl. I Nr. 36/2008	0,1
9	BMG	Entfall einer Bewilligungsstufe für neue öffentliche Bäder	Eine Stufe des Bewilligungsverfahrens für Hallen- oder Freibäder entfällt. Die Betriebsbewilligung war zunächst befristet und erst in einem zweiten Schritt endgültig zu erteilen. Die Erteilung der befristeten Betriebsbewilligung entfällt künftig, das Bewilligungsverfahren wird dadurch vereinfacht und beschleunigt.	Bäderhygienegesetz § 4	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 64/2009	0,1
10	BMG	Entfall der Kennzeichnungspflicht gem. Gewebesicherheitsgesetz	Gewebesicherheitsgesetz: bestimmte Produkte (im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin) brauchen keine Kennzeichnung mehr mit dem ISBT 128.	§ 5 Abs. 6 GSG	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
11	BMG	Entfall einer verpflichtenden Inspektion bei Änderungsanträgen	Im Fall von wesentlichen Änderungen des Betriebes hat eine Inspektion vor Erteilung der Betriebsbewilligung nach Entscheidung des Bundesamtes für Sicherheit und Gesundheit entsprechend der fachlichen Erforderlichkeit zu erfolgen.	§ 67 Abs.1 AMG Novelle	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
12	BMG	Nicht so häufiger Wechsel von Templates für Gebrauchsinformationen	Arzneispezialitäten, die gemäß § 7 Arzneimittelgesetz der Zulassung unterliegen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Handlungspackung eine Gebrauchsinformation in deutscher Sprache enthält. Der häufige Wechsel der diesbezüglichen Formvorgaben verursacht unverhältnismäßig hohe Verwaltungslasten und soll zukünftig vermieden werden.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt 2010, Organisatorische Maßnahme	0,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
13	BMG	Vereinheitlichung der Frequenzen bei PSUR Berichtsintervallen über unterschiedliche Märkte (EU zentral, EU national)	Die Zulassungsinhaberin/Der Zulassungsinhaber einer Arzneispezialität hat ausführliche Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln (Periodic Safety Update Report, PSUR) unverzüglich nach Aufforderung sowie regelmäßig in bestimmten Intervallen vorzulegen. Durch eine Anpassung der Berichtsintervalle werden Mehraufwand vermieden und der Bearbeitungsaufwand seitens der Zulassungsinhaberinnen reduziert.	Arzneimittelgesetz	Die entsprechende EU-RI wird in einer AMG-Novelle umgesetzt; soll im Herbst 2012 beschlossen werden	0,1
14	BMG	Periodic Security Update Report (PSUR) - Pflicht auf Wirkstoff beziehen und nicht auf Zulassung; PSUR-Pflicht für nicht gelaunchte Produkte erlassen	Die Zulassungsinhaberin/Der Zulassungsinhaber einer Arzneispezialität hat ausführliche Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln regelmäßig oder unverzüglich nach Aufforderung vorzulegen. Durch die Anwendung dieser Verpflichtung auf Wirkstoffe und nicht auf Arzneimittel werden unnötige Doppelmeldungen vermieden. Der Entfall der Verpflichtung für nicht eingeführte Produkte bewirkt eine Vereinfachung, die die Schutzfunktion der Regelung nicht beeinträchtigt.	Arzneimittelgesetz	Die entsprechende EU-RI und EU-YO gibt es, wird allerdings erst operativ, wenn das PRAC (= das Komitee bei der europ. Arzneimittelagentur) seine Arbeit aufgenommen hat und eine Harmonisierung der Vorklagerhythmen und Stichtage publiziert hat (darauf hat Ö keinen Einfluss)	0,1
15	BMG	Vereinfachung von Anträgen für Apotheken	Die Vereinfachung des Antrags auf Inverkehrbringen von Arzneimitteln bewirkt für Apotheken eine Vereinfachung und Entlastung.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
16	BMG	Erstellung der Dokumentation und Fachinformation in Englisch bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren von Arzneimitteln	Bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren sollen nationale Versionen in den jeweiligen Landessprachen erst am Ende des Verfahrens erforderlich sein; das gesamte Beurteilungsverfahren - und damit auch der Text für Fachinformationen - kann ausschließlich in Englisch erfolgen.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt 2009, Organisatorisch Maßnahme	0,1
17	BMG	Vereinfachung und Verbilligung von Antragsverfahren für die Zulassung von spezialisierten Änderungen von Arzneispezialitäten für kleine Unternehmen wie Apotheken	Der Antrag auf Zulassung von Änderungen einer Arzneispezialität hinsichtlich Name, Zusammensetzung, Abgabe im Kleinen und Rezeptpflicht durch kleine Unternehmen beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wird vereinfacht. Zusätzlich werden die damit verbundenen Kosten reduziert.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
18	BMG	Vereinfachung der Regelungen für Sonderimporte und Kleinmengen	Bestimmte Arzneispezialitäten unterliegen der Chargenfreigabe. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat über Antrag eine Ausnahme vom Erfordernis der Chargenfreigabe zu verfügen, wenn dies im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit, die Art der Anwendung oder das Anwendungsgebiet dieser Arzneispezialität ohne Beeinträchtigung der Arzneimittelsicherheit gerechtfertigt ist. Durch eine Vereinfachung der Regelung für Sonderimporte und Kleinmengen wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.	Arzneimittelgesetz	Umsetzung bis 2012	0,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
19	BMG	Elektronisch einlesbare Suchtgiftrezepte	Zur Zeit müssen Balkencode und Vignettennummer von den Packungen eingelesen werden; Vignettennummer und Barcode der auf dem Suchtgiftrezept aufzuklebenden Suchtgiftvignette sollen künftig elektronisch einlesbar sein, wodurch den Apotheken eine effizientere/raschere Erfassung und Erkennung gestohlen/verloren gemeldeter Suchtgiftrezepte ermöglicht wird.	Suchtmittelgesetz	Grundlagen durch Novelle zur Suchtgiftverordnung bereits geschaffen (BGBl. II Nr. 166/2008 v. 20.5.2008) - Umsetzung im Gange	0,1
20	BMG	Entfall des Voranmeldeverfahrens für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde	Das Voranmeldeverfahren für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung ist entbehrlich. Stattdessen soll die Prüfung der Ausbildungseignung des Apothekenbetriebes durch die jeweilige Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer erfolgen.	§ 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung	Umgesetzt durch BGBl. II Nr. 360/2011	0,1
21	BMG	Umstellung auf elektronische Labor-meldepflicht im Rahmen des Epidemie-gesetzes	Umstellung auf elektronische Labormeldepflicht (automatische Generierung aus den Daten der Laborsoftware), keinerlei zusätzlichen Eingaben erforderlich, Entfall des Ausfüllens eines Formblattes und postalische Übermittlung.	VO nach § 4 Abs. 15 Epidemiegesetz	Derzeit Pilotphase, Umsetzung 2012	0,2
22	BMG	Vereinfachung der Datenmeldung	Nebenwirkungsmeldungen im Rahmen von klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nicht mehr sofort, sondern gesammelt einmal/Woche melden.	§ 42 Medizinprodukte-gesetz	Umsetzung erfolgte in der entsprechenden MEDDEV Guideline 2.7/3 im Dezember 2010	0,2
23	BMG	Verbesserung der IT-Unterstützung für die Datenerfassung für die Dokumentations-pflichten im Gesundheitswesen	Bei Benutzung der EDV-Anwendung, die vom BMG zur Verfügung gestellt wird, werden Fehler unmittelbar bei der Eingabe angezeigt. Die Dokumentation wird laufend aktualisiert (insbesondere FAQs sowie Kostenrechnungs-Handbuch).	Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen	Umgesetzt 2010	0,1
24	BMG	Entfall des Inspektionsintervalles von drei Jahren bei Betrieben die nicht herstellen oder kontrollieren	Die gemeinschaftsrechtlichen Guidelines „Compilation of Community procedures for inspections“ sehen für die Inspektion von Herstellerbetrieben einen dreijährigen Inspektionsrhythmus vor, dies soll auch für Kontrolllabors gelten, für sonstige Betriebe soll ein zumindest fünfjähriger Rhythmus zur Anwendung kommen.	§ 67 Abs. 2 Arzneimittel-gesetz	Umgesetzt, BGBl. I Nr. 63/2009	0,4
25	BMG	Datenbank für die Ergebnisse der Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung	Es wird eine elektronische Datenbank zur Dokumentation von erfolgten Schlacht-tier- und Fleischuntersuchungen eingerichtet. Diese ermöglicht eine zentrale Datenhaltung der gefundenen Ergebnisse und den Wegfall eines Teils der bestehenden Aufbewahrungspflichten von Tierärzt/inn/en und Tierhaltern. Die handschriftlichen Aufzeichnungspflichten der Ergebnisse der Untersuchungen und die Meldepflichten an den Schlachtbetrieb, Tierhalter und die Behörden sowie Statistik Österreich werden durch die Datenbank ersetzt.	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutz-gesetz (LMSVG) in Verbindung mit VO BGBl. II 854/2004 - Anhang I Abschnitt II Kapitel I	Einführung 2010/2011, Projekt läuft, es werden die 250 Schlachthöfe in Ö sukzessive an die Datenbank angeschlossen	0,6

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
26	BMG	Blutsicherheitsgesetz: Übertragung der Inspektionen an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	Derzeit werden die Überprüfungen gemäß dem Blutsicherheitsgesetz durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Durch eine Zusammenlegung dieser Kontrolle mit den Inspektionen gemäß dem Arzneimittelgesetz wird eine bestehende Doppelgleichzeitigkeit beseitigt und die Belastung für die Unternehmen reduziert.	§ 18 BSG	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 107/2009	0,6
27	BMG	Umstellung auf elektronische Zulassungs- und Änderungsanträge für Arzneimittel	Umstellung von analogen zu elektronischen Zulassungs- und Änderungsverfahren im Rahmen des Inverkehrbringens von Arzneimitteln. Aufwendige Übermittlungspflichten entfallen und Archivierung wird vereinfacht.	Arzneimittelgesetz, §§ 7, 9 und 24	Derzeit in Umsetzung	0,8
28	BMG	Einführung eines zentralen Betriebsregisters für lebensmittelproduzierende Betriebe	Ein zentrales Betriebsregister ersetzt derzeit bestehende nichtelektronische oder dezentrale Register. Durch Verwertung bereits bekannter Daten des Betriebs kommt es zu einer Kostenreduktion in Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung.	§ 10 LMSVG; Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung; BGBl. II Nr. 231/2009	Umgesetzt 2009	0,4
29	BMG	Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste	Durch die Möglichkeit der Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste (insbesondere Arbeitsschwerpunkte und zielgruppenorientierte Spezialisierungen, Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprachen) können Patient/innen selbständig vorab wichtige Informationen zur Behandlungswahl einholen, sodass der diesbezügliche Informationsbedarf nicht durch die Behandlerin/den Behandler reduziert wird.	§ 14 Abs. 4 und 6 Psychotherapie Gesetz (Auskunfts- und Mitteilungs-pflichten gegenüber dem Behandelten)	Derzeit in Bearbeitung, wird noch 2012 umgesetzt	0,1
30	BMG	Aufnahme fakultativer Daten in die Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Möglichkeit der Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste (insbesondere Arbeitsschwerpunkte und zielgruppenorientierte Spezialisierungen, Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprachen) können Patient/innen selbständig vorab wichtige Informationen zur Behandlungswahl einholen, sodass das diesbezügliche Informationsbedürfnis durch die Behandlerin/den Behandler reduziert wird.	§ 13 Abs. 4 und 6 Psychologengesetz	Derzeit in Bearbeitung, wird noch 2012 umgesetzt	0,1
31	BMG	Meldepflichten der Psychotherapeuten im Hinblick auf die Daten in der Psychotherapeutenliste	Durch die Bereitstellung der Möglichkeit, Datenänderungen selbst online zu tätigen, wird eine Reduktion des Zeitaufwands für die Erfüllung der Meldepflichten erreicht.	§ 18 Abs. 1 Psychotherapeutesgesetz	2013 geplant; es bedarf noch EDV-technischer Anpassungen	0,1
32	BMG	Meldepflichten der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen im Hinblick auf die Daten in der Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Bereitstellung der Möglichkeit, Datenänderungen selbst online zu tätigen, wird eine Reduktion des Zeitaufwands für die Erfüllung der Meldepflichten erreicht.	§ 17 Abs. 1 Psychologengesetz	2013 geplant; es bedarf noch EDV-technischer Anpassungen	0,1
33	BMG	Anmeldung zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste	Durch die Bereitstellung von ausfüllbaren Formblättern wird eine Beschleunigung der Antragstellung erreicht.	§ 17 Abs. 2 bis 4 Psychotherapeutesgesetz	Bereits umgesetzt; Formblätter können von den Berufsberechtigten bereits entsprechend genutzt werden.	0,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
34	BMG	Anmeldung zur Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Bereitstellung von ausfüllbaren Formblättern wird eine Beschleunigung der Antragstellung erreicht.	§ 16 Abs. 2 bis 4 Psychologengesetz	Bereits umgesetzt; Formblätter können von den Berufsausgehörig bereits entsprechend genutzt werden.	0,1
1	BMI	Verpflichtungserklärung für Unternehmen für Visawerber aus Drittstaaten vereinfachen	Unternehmen können direkt bei einer fremdenpolizeilichen Behörde eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verwaltungslasten der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung sowie der Übermittlung der Verpflichtungserklärung an die eingeladenen VisawerberInnen entfallen.	§ 21 FPG	Ab März 2009	2,2
2	BMI	Optimierungen im Bereich des Melderechts	Vereinfachungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Melderechts (Führen von Gästebüchern) wird gemeinsam mit der WKÖ geprüft.	§ 10 iVm Anlage B Melderegistergesetz 1991	Melderegister-Novelle im Zuge des PStG, im Nationalrat	7,5
1	BMJ	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 - URÄG 2008	Anhebung der Schwellenwerte durch das URÄG 2008 in den §§ 221 und 246 UGB, Ausweitung der größenabhängigen Erleichterungen in § 242 UGB und der Wegfall der Mitteilungspflichten gemäß § 38 UGB bei Pachtverträgen.	§§ 38, 221, 242, 246 UGB	In Kraft getreten am 01.06.2008 (BGBl. I Nr. 70/2008)	17,6
2	BMJ	Wegfall von Veröffentlichungspflichten in bestimmten Publikationsmedien	Prüfung der Möglichkeit alternativer Veröffentlichungsmöglichkeiten.	AktG, GmbHG, UGB, GenG	In Planung	13,0
3	BMJ	Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) im Grundbuchverfahren	Die Vereinfachung der Grundstücksdatenbank neu (GDB-neu) besteht darin, dass ab 2013 eine voll-elektronische Verfahrensabwicklung zwischen den Gerichten und den Vermessungsämtern möglich sein wird.	GBC, ERV-VO	Einführung des ERV in Grundbuchachen mit Mai 2009; Umstellung/Migration von GDB-neu im Mai 2012; Aufnahme des ERV mit Vermessungsämtern im Jahr 2013.	1,9
4	BMJ	Vereinfachung der Bilanzierungspflichten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Vereinfachung/Ausweitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durch Anhebung der Schwellenwerte für die Buchführungspflicht.	§ 189 UGB	RÄG 2010, BGBl. I Nr. 140/2009, in Kraft getreten am 01.01.2010; erster Teil eines BMI/BMF-Legislativprojekts zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung	36,4
5	BMJ	Modernisierung der Rechnungslegung	Prüfung der Möglichkeit einer Annäherung von EStG, UGB und IFRS, Vermeidung von Abweichungen.	§§ 190 bis 267 UGB	Entwurf geplant unter Berücksichtigung der Vierten/Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinien, für die es bislang nur eine Allgemeine Ausrichtung gibt, voraussichtlich 2013	3,0
6	BMJ	Optionale elektronische Übermittlung von Informationen an Versicherungsnehmer	Schaffung der Möglichkeit für Versicherungsunternehmen, gesetzlich zwingend vorgesehene Informationsverpflichtungen - mit Zustimmung der Konsumentin/des Konsumenten - auch elektronisch den Versicherungsnehmer/Inne/n zu übermitteln.	§§ 3, 5a VersVG	Umgesetzt durch VersRÄG 2012, BGBl. I Nr. 34/2012, in Kraft getreten am 1. Juli 2012	6,9

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
7	BMJ	Umstellung nicht börsennotierter Gesellschaften auf Namensaktien	Die Einberufung der Hauptversammlung muss mittels Veröffentlichung in der Wiener Zeitung erfolgen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt (welches bei Namensaktien nicht aber bei Inhaberkonten der Fall ist) reicht eine Verständigung mittels eines eingeschriebenen Briefs oder per E-Mail aus. Durch die materielle Änderung, dass künftig nicht börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich nur noch Namensaktien ausgeben dürfen, können mehr Unternehmen von dieser kostengünstigeren Verordnungsgebung Gebrauch nehmen.	§§ 9, 10 AktG i.d.F. GesRÄG 2011 IV m §§ 105, 107 AktG	Umgesetzt durch das mit 01.08.2011 in Kraft getretene Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011), BGBl. I Nr. 53/2011	1,0
8	BMJ	Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) im Firmenbuchverfahren	Im Firmenbuchverfahren ist geplant, anknüpfend an die Möglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten die Antragstellung einerseits durch Anbieten einer standardisierten Antragsstruktur und andererseits durch Überprüfung der formellen Erfordernisse einfacher und damit zeit- und kostensparender zu gestalten.	FBG, ERV-VO	Strukturierter Antrag in Firmenbuchverfahren in Planung, zu einem kleinen Teil bereits umgesetzt (§ 11 FBG) - BGBl. II Nr. 343/2009	1,0
9	BMJ	Vereinfachung bei Verschmelzungen und Spaltungen	Entfall diverser Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen, v.a. im Konzern im Rahmen der Umsetzung der Änderungs-Richtlinie 2009/109/EG zur Verschmelzungs- und Spaltungs-Richtlinie.	§ 108 Abs. 3, § 221a Abs. 1a und 4, § 232 Abs. 1, § 232 Abs. 1a AktG § 7 Abs. 1a und 3a, § 16a, § 17 Z7 SpaltG	Umgesetzt durch das mit 01.08.2011 in Kraft getretene Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011), BGBl. I Nr. 53/2011	1,0
10	BMJ	Vereinfachung der Möglichkeiten zur Einberufung der Hauptversammlung	Möglichkeit der individuellen Einberufung auch bei Inhaberkonten; E-Mail-Einberufung statt eingeschriebener Brief für Namensaktien und Inhaberkonten, wo Namen der Aktionäre bekannt sind.	§ 106, § 107 Abs. 2, § 107 Abs. 2 Aktienrechtsänderungsgesetz 2009 – AktRÄG 2009	In Kraft getreten am 01.08.2009 (BGBl. I Nr. 71/2009)	0,4
1	BMLFUW	Vereinfachte Meldung durch automatisierte Einbeziehung der Vorjahresdaten	Reduktion des Verpflichtetenkreises; Anwendung eVerbrennung; Vereinfachung der Kontrolle und Verringerung des Überprüfungsbedarfs; Nutzung der eGovernment-Anwendung eVerbrennung auch für Emissionserklärungen nach der Emissionserklärungsverordnung (EEV).	Abfallverbrennungsverordnung (AVV); RL 2000/76/EG	Umgesetzt 2009	5,4
2	BMLFUW	Ausbau EDM-Portal	Anpassung des Untersuchungsaufwandes im Rahmen des Abfallnahmeverfahrens an den Grad der Kontamination des Abfalls; Modernisierung und Vereinheitlichung der Aufzeichnung; Reduktion von Doppelmeldungen; Nutzung der eGovernment-Anwendung "eBilanzen" auch für Abfall-Input-Output-Meldungen nach Deponieverordnung.	Deponieverordnung; RL 1999/31/EG; Vm RL 2006/12/EG	2009/2010	7,5
3	BMLFUW	Umstellung auf elektronische Meldung, Reduktion der Verpflichteten	Umstellung der Anlage 3-Meldung auf elektronische Meldung; Reduktion der Verpflichteten.	VerpackungsV 1996; RL 1994/62/EG	Geplant 2013	3,8

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
4	BMLFUW	Vereinfachung der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB)	Bereits gemeldete, als gefährlich eingestufte Zubereitungen, sind nicht erneut zu melden. Die Pflicht zur Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts (SDB) gilt auch als erfüllt, wenn durch die Verantwortlichen die genaue Bezeichnung der Zubereitung und die vollständige Internetadresse einschließlich der vollständigen Angabe des direkten Pfades der Behörde bekannt gegeben wird, unter der das SDB der Zubereitung für sie verfügbar sein muss. Entfall der Übermittlung und Nutzung der Daten auf Verwaltungsseite, die für Kund/inn/en ohnehin zur Verfügung gestellt werden.	§ 25 Abs. 8 ChemikalienVO	Umgesetzt 2009	3,0
5	BMLFUW	Aufbewahrung Aufzeichnungen Qualitätskontrolle	Im medizinischen Bereich werden durch die RL 97/43/Euratom bzw. die Medizinische Strahlenschutzverordnung umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert; im nichtmedizinischen Bereich besteht diese Forderung nicht. Da mit den in der AllgStrSchV normierten Pflichten zur Einhaltung des Strahlenschutzes ohnedies eine laufende Qualitätssicherung inkludiert ist, können diese im § 5 Abs. 3 geforderten zusätzlichen Aufzeichnungspflichten im Sinne eines sinnvollen Bürokratieabbaus entfallen.	§ 36 Abs. 1 Z 7 Strahlenschutzgesetz (StrSchG)	Umgesetzt 2010	2,1
6	BMLFUW	Vereinfachung bei Erstellung der Aufzeichnungen im Strahlenbereich	Grundlage für die Erstellung und wesentlichen Bestandteil von Arbeitsanweisungen bilden die Sicherheits- und Störfallanalysen sowie Notfallpläne. Durch Erstellung eines Leitfadens und von Formblättern wurde die Erstellung von Arbeitsanweisungen wesentlich vereinfacht.	AllgStrSchV; Art 22, 28 RL 1996/29/EG	Umgesetzt 2009	1,1
7	BMLFUW	Vereinfachung durch elektronische Meldung, Verschieben der Untergrenze für Informationspflicht	Es werden Kleinerzeuger/innen (unter 100.000 l Weinproduktion, ca. 80 % der Weinbauern) Formblätter mit einheitlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Weitere Vereinfachungen unter Wahrung des Gemeinschaftsrechtes sind im Zuge der Umsetzung der neuen Weinmarktordnung geplant. Ebenso wird eine Steigerung der Teilnehmer/innen an wein-online angestrebt, Werbekampagne läuft. Das Ausfüllen der vorgegebenen Formblätter stellt eine wesentliche Vereinfachung dar. Bei online Eingabe generiert sich das Dokument von selbst (wein-online.lebensministerium.at).	§ 49 Abs. 1 WeinG	Teilw. umgesetzt 2010, Rest noch offen	23,5
8	BMLFUW	Reduktion des Kontrollaufwands durch geringere Anzahl von Kontrollen, Zeitreduktion durch bessere (digitale) Vorbereitung	Bessere Koordination, daher weniger zu kontrollierende Betriebe, mehr Verwaltungskontrollen, weniger Nachkontrollen durch Flächenvermessung GIS (Vorbereitung erfolgt bereits anhand des Luftbilds), weniger Zeitaufwand für Vor-Ort-Kontrollen; die neuen Daten werden von den korrigierten alten Daten abgeleitet. Vor-Ort-Kontrollen nur bei mind. 5% der Betriebe (Art. 24 u. 26 der VO 796/2004, risikobasierte Auswahl).	MOG; Art 9 VO 1290/2005/EG	Umgesetzt 2008	3,6

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
9	BMLFUW	Verstärkte Nutzung des Internets für Meldungen der Milchquoten	Verstärkte Nutzung elektronischer Mittel (Download von Ausfüllhilfen und gewohnten Formularen über www.ama.at); weitere Erleichterung durch teilweise Vereinfachung von Milch-Förderquoten (BCBl. II. Nr. 209/2007; § 37 Milchquotenverordnung 2007).	MOG; Art 24 Abs. 6 VO 595/2004/EG	Umgesetzt 2010	5,3
10	BMLFUW	Elektronische Meldungen über www.ama.at forcieren	Reduzierung der konventionellen Meldungen (von 50% auf 25%) zu Gunsten elektronischer Meldungen über www.ama.at, verstärkte Werbeaktivität der AMA, um Betriebe auf diese zeitsparende Möglichkeit hinzuweisen.	MOG; Art 3, 7 VO 1760/2000/EG; iVm Art 8 VO 911/2004/EG	Umgesetzt 2010	1,2
11	BMLFUW	Vereinfachung durch elektronische Meldung, Verschieben der Untergrenze für Informationspflicht	Zusammenlegung mehrerer Betriebsnummern zu einer einzigen Klientennummer, wenn ein Betrieb aus mehreren Teilbetrieben besteht; Vereinfachung und somit Zeitersparnis beim Ausfüllen der Anträge durch amtsweitere Digitalisierung der Flächen (MOG-Novelle 2009).	MOG; Art 18, 22 VO 1782/2003/EG; iVm Art 12, 13 VO 796/2004/EG	Umgesetzt 2009	6,4
12	BMLFUW	Optimierungen verschiedenster, kleinerer Informationsverpflichtungen im Landwirtschafts- und Umweltbereich	Durch Vereinfachungen von Formularen, Wegfall von zu meldenden Daten sowie Zusammenlegungen und Straffungen von Betriebskontrollen können geringfügige Reduktionen bei den Verwaltungs-lasten weiterer 122 Informationsverpflichtungen im Landwirtschafts- und Umweltbereich erreicht werden. Die Umsetzung erfolgt sukzessive bis 2012.	2008 - 2012		7,1
13	BMLFUW	Einrichtung eines Agrarserviceportals zur Bereitstellung eines einheitlichen Zugangs zu elektronischen Meldungen im Landwirtschaftsbereich mittels Single Sign On	Reduktion betreffend den Aufwand für Verwaltung von Serviceadressen und Passwörtern sowie die Bereitstellung von vorausgefüllten Formularen und die Möglichkeit des SSO am Portal für die jeweilige elektronische Verfahrensabwicklung.		In Konzeption, Abstimmungen mit dem USP laufen	3,8
14	BMLFUW	Verbesserte Information über die elektronische Zurverfügungstellung von Sicherheitsdatenblättern	Ein Informationsschreiben (Erlass) an die Verwaltung und Verwender zeigt einen pragmatischen Ansatz über das elektronische Zurverfügungstellen im Sinne von Artikel 31 REACH-Verordnung auf. Insbesondere soll klargestellt werden, dass eine exakte elektronische Verknüpfung ausreichend ist.	Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Umgesetzt 2010	0,6
1	BMLYS	Vereinfachung der Meldungen gegenüber dem Heerespersonalamt	Prüfung der Möglichkeiten, vorausgefüllte Informationen zur Verfügung zu stellen sowie verstärkt darauf hinzuweisen, dass anstelle des (händischen) Ausfüllens der Bezugsbestätigungen auch bei den Unternehmen ohnedies vorhandene (Jahres-) Lohnkonten vorgelegt werden können. Antragstellung im Bereich des Kostenersatzes für bei Präsenzdienstes fortgezählte Bezüge soll auch elektronisch möglich sein. Alle erforderlichen Unterlagen werden auf der Homepage (und später auch im USP) angeboten. Zusätzlich fallen einige bisher im Antrag abgefragte Meldungen für Unternehmen weg. Die Zustellung der Bescheide soll ebenfalls elektronisch erfolgen.	HGG 2001	1. Teil der Maßnahme bereits umgesetzt, 2. Teil der Umsetzung (Kostenersatz für Unternehmen für fortgezählte Bezüge über das USP) steht in Bearbeitung und wird im Jänner 2013 veröffentlicht und in Produktion gehen. Ab Jänner 2013 ist zudem die durchgängige duale Zustellung von Erledigungen aus den Applikationen der 3. VE (abgeschlossenes System des BMLYS) über eine Schnittstelle im BMLYS-ELAK möglich.	0,03

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BMUKK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit Filmförderungsanträgen	Neuformulierung des Mission Statements, klarere Darstellung der Förderziele, Neufassung der Erläuterungen zum Antragsformular.	§ 2 Filmförderungsgesetz	Umsetzung erfolgte im Herbst 2009	0,09
2	BMUKK	Vereinfachungen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	Hilfestellung bei der Planung, bessere Information und Anleitung, Erarbeitung von neuen Richtlinien bzgl. Einreichung eines Veränderungsverfahrens; Ziel: Verringerung der Anzahl der Unternehmen, die ein externes Gutachten zu erstellen haben. Umsetzung im Rahmen des Gesamtplans für das Bundesdenkmalamt 2010-2013.	§ 5 Abs. 1 DMSG (Veränderungsverfahren)	Umsetzung 2010-2013	0,01
3	BMUKK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit Kunstförderungsanträgen	Ziele: Adressatenkreis der geförderten Unternehmen besser definieren, Reduzierung der notwendigen Zeit zur Formulierung eines Antrags; Verlagsförderung: Vereinfachung und Verkürzung der Antragsstellung durch gemeinsames Hearing und Bereinigung des Antragsformulars um redundante Informationen; Messeförderung: Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz der Antragsformulare.	§ 8 Kunstförderungsgesetz; ARR für die Gewährung von Förderung aus Bundesmitteln, Förderungs-RL des BKA	Umsetzung erfolgte im Sommer/Herbst 2009	0,07
1	BMVIT	Umstellung von analogen auf digitale Kontrollgeräte bei Lastkraftwagen > 3,5 t	Der händische Wechsel der analogen Fahrtensschreiber, die damit verbundene händische Kontrolle und Registrierung der Daten entfällt, lediglich das Stecken einer Fahrkarte ist erforderlich. Der Lenker/Die Lenkerin hat daher keine Eintragungen mehr auf den Schaublättern (z.B. Name, Tag und Ausgangspunkt der Fahrten) vorzunehmen.	§ 103 Abs. 4 KFG 1967	Bereits umgesetzt mit der 28. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 57/2007, mit 01.08.2007 in Kraft getreten.	13,0
2	BMVIT	Zusammenlegung von Überprüfungen im Bereich des Kraftfahrzeuggesetzes	Zusammenlegung der Prüfpflicht nach § 24 KFG und § 57a KFG (betrifft Fahrzeuge die mit einem Fahrtensschreiber ausgerüstet sind) und führt zu einer Reduktion im Zeitaufwand für die Überprüfung.	§ 24 Abs. 4 KFG 1967	Bereits umgesetzt mit Unterstützung der WKO mittels Informationsschreiben	2,0
3	BMVIT	Zulassungsantrag für KFZ vereinfachen	Beim Antrag auf Zulassung können Zulassungstellen auf bereits bestehende Genehmigungsdatenbank zugreifen, Ermittlung aus dem Typenschein entfällt.	§ 37 Abs. 1 KFG 1967	Mit der 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt, am 01.07.2007 in Kraft getreten.	2,5
4	BMVIT	Entlastung bei der Schienengüterverkehrsstatistik	Durch ein neues Stichprobenkonzept kann im Rahmen der Verkehrstatistikerhebung durch die Statistik Austria die Anzahl der meldenden Unternehmen erheblich reduziert werden.	§§ 8 und 16 Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung	Neues Stichprobenkonzept der Statistik Austria kommt seit dem Berichtsjahr 2006 zur Anwendung	2,2
5	BMVIT	Wegfall der Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers	Auskunftspflicht des letzten Zulassungsbesitzers, in wessen Besitz der für das Fahrzeug ausgestellte Typenschein nach der Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung übergegangen ist, soll durch Zugriff auf Genehmigungsdatenbank vereinfacht werden.	§ 30 Abs. 8 KFG 1967	Genehmigungsdatenbank: mit 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt und am 01.07.2007 in Kraft getreten. Entfall der Bestimmung: mit 30. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 94/2009) umgesetzt und am 19. August 2009 in Kraft getreten.	1,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
6	BMVIT	Neufassung der Forschungsförderungsrichtlinie	Richtlinienentlassung im FFG-Gesetz vorgesehen; unter Berücksichtigung des geänderten EU-Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation. Momentan wird das Gutachten im Zuge der Überprüfung nach § 57 elektronisch erstellt, aber in keiner zentralen Datenbank abgelegt. Unternehmen müssen bei Neuannmeldung das Gutachten in Papierform vorlegen. Die Zulassungsstelle muss dieses Gutachten auf Richtigkeit prüfen. Dadurch entsteht Verwaltungsaufwand, der durch eine zentrale Plakettenverwaltungsdatenbank verhindert wird.	§ 4 Abs. 2 FFG-G	FFG-RL ist am 06.06.2008 in Kraft getreten und ersetzt die FFG-RL	1,7
7	BMVIT	Elektronische Begutachtungsverwaltung		§ 57a KFG 1 und 1a	Regierungsvorlage im 4. Quartal 2012 geplant	1,9
8	BMVIT	Vereinfachungen bei der Anmeldung von europäischen Patenten	Wegfall des Übertragungserfordernisses, Maßnahme betrifft vorrangig ausländische Unternehmen.	Londoner Übereinkommen, Abgeschlossen wurde das Übereinkommen auf der Regierungskonferenz in London am 17. Oktober 2000	Evaluierung 2010 abgeschlossen, Übermittlung an Parlament erfolgt, Ratifizierung wäre 2012 möglich	7,8
9	BMVIT	Verbindung Genehmigungsdatenbank und ZMR	Einsparungen bei der Anmeldung von KFZ durch Unternehmen und für Versicherungsunternehmen, die die Zulassung durchführen. Der Meldezettel muss von Unternehmer/von der Unternehmerin nicht mehr vorgelegt werden, da die Zulassungsstellen auf das ZMR zugreifen können. Weiters können die Zulassungsstellen nun auf bereits bestehende Daten in der Genehmigungsdatenbank zugreifen; Ermittlung aus dem Typenschein entfällt.	§ 37 Abs. 1 KFG 1967	Mit der 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt, am 01.07.2007 in Kraft getreten. Die 4. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 92/2010 kundgemacht und ist mit 1. April 2010 in Kraft getreten.	1,7
10	BMVIT	Pauschalierung von Schriftgebühren in Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt	Vereinfachung bei der Zahlung von Schriftgebühren durch Pauschalierung.	§14 TP 10 Gebührengesetz 1957	Die entsprechenden Änderungen des Gebührengesetzes 1957 sind am 1.7.2010 in Kraft getreten.	0,85
11	BMVIT	Vereinfachungen bei der Anmeldung einer Marke	Vereinfachung bei der Anmeldung zur Registrierung einer Marke durch Umstellung der Registrierungsgebühren auf Einmalzahlung.	§ 16 Abs. 2 und 3 Markenschutzgesetz 1970	Die Umstellung der Registrierungsgebühren auf Einmalzahlung ist seit 1.1.2010 erfolgt (Novelle BGBl. I Nr. 2009/126)	0,26
12	BMVIT	Änderung der Leistungs- und Strukturstatistik Verordnung	Durch eine Erhöhung der Schwellenwerte kommt es zu einer Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen trotz einer Ausweitung des Erfassungsbereichs.	§ 6 iVm § 8 Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung	In Kraft getreten mit 20.08.2009 (BGBl. II Nr. 266/2009)	0,59
13	BMVIT	Abmeldung KFZ	Bei der Abmeldung müssen die Formblätter für die Abmeldung nicht mehr händisch ausgefüllt werden, sondern werden vom System (Zulassungsprogramm) elektronisch und dadurch schneller ausgefüllt. Die Kundin/Der Kunde muss nur noch unterschreiben.	§ 43 Abs. 1 KFG 1967	Umgesetzt mit 3. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 131/2007	0,82

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BMWF	Vereinfachung der F&E Statistik Erhebung	Entfall der Angaben über Aufteilung der laufenden Ausgaben für interne F&E nach Produktgruppen, größenabhängige Erleichterungen für kleine Unternehmen durch Reduktion der Häufigkeit der Befragungen.	§ 9 Abs. 1 F&E-Statistik-VO, § 8 Bundesstatistikgesetz	In Kraft getreten mit 1.1.2008	0,04
1	BMWFJ	Vereinfachungen bei INTRASTAT Meldung	INTRASTAT-Meldungen, dh statistische Meldungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren, werden vereinfacht: Senkung der Abdeckungsgrade auf Eingangsseite; dadurch Entfall der Meldeverpflichtungen aufgrund der Änderung europarechtlicher Normen.	VO 222/2009 zur Änderung der VO Nr. 638/2004; VO des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung	Seit Berichtsjahr 2010 umgesetzt	1,40
2	BMWFJ	Vereinfachungen bei allgemeinen Befähigungsnachweisvoraussetzungen	Durch Entfall sachlich nicht erforderlicher Befähigungsnachweisvoraussetzungen wie z.B. den Entfall der Unternehmerprüfung beim/bei der gewerberechtlichen Geschäftsführer/in, dieser ist nur für die Einhaltung des Gewererechtes, nicht aber in kaufmännischer Hinsicht verantwortlich.	§ 18 GewO	Geplant, die Maßnahme in einer der nächsten GewO - Novellen umzusetzen	3,7
3	BMWFJ	Aufhebung der EWR - Ingenieurkonsultantenverordnung und der EWR - Architektenverordnung	Die genannten Verordnungen enthalten keinen eigenständigen Norminhalt mehr und werden daher formell aufgehoben.	EWR - Konsultantenverordnung und EWR -Architekten Verordnung	Umgesetzt 2010	1,6
4	BMWFJ	Einrichtung eines zentralen Gewerberegisters (ZGneu) und eines einheitlichen österreichweiten Internetauftritts zur Gewerbeanmeldung	Die Vorteile des ZGneu: - Gebietskörperschaftsübergreifende einheitliche Lösung, die tagesaktuelle und vollständige Daten aufweist; - Einheitliche elektronische Gewerbeanmeldung; - Datenabgleich mit anderen Registern, dadurch Entfall von Datenbeschaffungsaufwand für Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Behörden; - Umsetzung der notwendigen eGovernment-Erfordernisse, wie beispielsweise Barrierefreiheit. Davon profitieren Unternehmen und Verwaltung. Zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, an einer einzigen Stelle im Internet alle Verfahrensschritte zu erledigen. Die Anmeldung wird dabei durch bedarfsgerecht zur Verfügung gestellte Informationen optimal ergänzt. Dies führt gegenüber bisher zu wesentlichen Erleichterungen.	§§ 339, 365 GewO	Beginn Umsetzungsphase geplant für Herbst 2012, Echtbetrieb geplant für Beginn 2015	31,1
5	BMWFJ	Aufhebung des BauprodukteG	Die dem Gesetz zugrunde liegende EU - RL wird durch eine unmittelbar anwendbare EO - Verordnung ersetzt.	Bauproduktgesetz, BCBli. I Nr. 55/1997	Geplant, mögliche Umsetzung im Jahr 2013	7,7
6	BMWFJ	Elektronische Gewerbeanmeldung mittels WKÖ	Die WKÖ bietet die Möglichkeit an, die Gewerbeanmeldung elektronisch in einer ihrer Bezirksstellen einzubringen. Dh die Unternehmerin/der Unternehmer nimmt am Beratungsgespräch teil und gemeinsam mit der Beraterin/dem Berater werden die Daten zur Gewerbeanmeldung elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft und die Sozialversicherung weitergeleitet.	GewO	Bereits in Umsetzung	3,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
7	BMWFJ	Elektronische Antragstellung und Bescheiderstellung in der Ausfuhrverwaltung	Elektronische Antragstellung (Wegfall von Postweg und dem Ausfüllen von 8 PDF-Formularen je Antrag) und elektronische Bescheiderstellung in der Antragsverwaltung (Wegfall von 2 Postwegen zu Firma und Zoll) von Dual-Use Gütern und Militärgütern.	AußHG 2005, BGBl. I Nr. 50, EG-Dual-Use-Verordnung(EG)Nr.1334/2000 i.d.g.F	Bereits umgesetzt 2011	0,23
8	BMWFJ	Verfahrensvereinfachung betreffend Meldungen der Gewerbebetriebe	Entfall der Notwendigkeit, diverse Anzeigen gewerbe-rechtlich relevanter Tatsachen seitens der Behörde mit Bescheid zu Kenntnis zu nehmen. Es erfolgt eine Eintragung im Register und eine formlose Verständigung der Anzeigerin/des Anzeigers, was für die Behörde einfacher ist, sodass sie damit die Anzeigerin/den Anzeiger schneller über den Abschluss des Vorganges informieren kann. Dies spart der Unternehmerin/dem Unternehmer Zeit, weil sie/er früher als bisher weiß, dass die angezeigte Änderung rechtlich korrekt ist und sie/er dementsprechend disponieren kann.	§ 46 GewO	Durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert	0,66
9	BMWFJ	Vereinfachungen bei den befähigungsnachweispflichtigen Gewerben	Schaffung einer einfacheren Strukturierung der gewerblichen Berufe durch Zusammenlegung von inhaltlich ähnlichen Gewerben. Daraus resultiert ein verringerter Aufwand der Gewerbebetriebe, weil Rechtsfragen leichter selbst beantwortet werden können, und Umfangsentscheidungsverfahren oder Verfahren gem. dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) etc. nicht geführt werden müssen.	§ 94, § 339 GewO	Bei der nächsten GewO Novelle geplant	0,5
10	BMWFJ	Erleichterter Befähigungsnachweis bei vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten	Bei einer großen Anzahl von Gewerben ist bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Dienstleistungverkehr nur mehr eine Anzeige an die zuständige Behörde notwendig, ein Verfahren zum Vergleich des Befähigungsnachweises entfällt. Es entfällt ein längeres Verfahren, es sind weniger Dokumente erforderlich, dies bedeutet eine Ersparnis für die Unternehmen.	§ 373a GewO	Durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert	0,05
11	BMWFJ	Erleichterung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten durch Vergrößerung der Zahl der Zugangsmöglichkeiten und Verkürzung von Praxiszeiten	Auf Grundlage der neuen RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen kommt es bei sehr vielen Gewerben zu einer erleichterten Anrechnung von Praxiszeiten.	EU/EWR Anerkennungsverordnung	In Kraft getreten mit BGBl. II Nr. 225/2008	0,01
12	BMWFJ	Entfall der Meldeverpflichtung an das Vermessungsamt bei Änderungen am Grundstück	Meldeverpflichtungen der Grundeigentümer/innen von Änderungen am Grundstück an das Vermessungsamt entfällt.	§ 44 Abs. 1 VermG	In Kraft getreten mit BGBl. I Nr. 100/2008	0,17
13	BMWFJ	Vereinfachung der Verfahrensabwicklung durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern	Größere Nähe zur Behörde für Reisebürounternehmen durch Abwicklung des Verfahrens vor Ort, somit Vor- teile durch leichteren Zugang der Unternehmer/innen zur Behörde und Beschleunigung des Verfahrens.	§ 127 GewO	Geplant, die Maßnahme in einer der nächsten GewO - Novellen umzusetzen	0,06
14	BMWFJ	Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern	Verbessertes Zugang der Unternehmen zur Behörde durch dezentrale Abwicklung hilft den Unternehmen bei ihren Eingaben und beschleunigt das Verfahren.	§§ 373a ff GewO	Geplant, die Maßnahme in einer der nächsten GewO - Novellen umzusetzen	0,01

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
15	BMWFJ	Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	Modernisierung und Optimierung von Meldungen sowie Aushangspflichten z.B. im Bereich der Vorschriften über Erste Hilfe.	§§ 299, 300 (2), 308, 122 (6), 185 (3), 299, 185 (5) ABPV	Derzeit Vorprojektphase	0,02
16	BMWFJ	Vereinfachung der Bestimmungen für Schaubergwerke	Abschaffung der besonderen Meldepflicht von Unfällen, Abschaffung der besonderen Verpflichtung zur Erstellung eines Plans über die Lage zur Zeit des Unfalls; Wegfall der Überschneidung mit § 351 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.	§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 SchaubergwerkeVO	Umsetzung ist geplant	0,01
17	BMWFJ	Vereinfachungen bei INTRASTAT Meldung	Novelle der HStatVO 2009 zur Entlastung der Unternehmen durch Erhöhung von 2 Schwellenwerten, unterhalb derer die Unternehmen von der statistischen Meldepflicht befreit bzw. in geringerem Maß betroffen sind.	VO 222/2009 zur Änderung der VO Nr. 638/2004; HSTG 1995; HStatVO 2009	Novelle soll mit 1.1.2013 in Kraft treten	0,2
18	BMWFJ	Antragerstellung, Abgabe von Erklärungen etc. in elektronischer Form im Bergbau, bei Sprengmitteln und im Bohrlochbergbau	Möglichkeit Anträge, Erklärungen etc. samt Beilagen in elektronischer Form anstelle Papierform zu übermitteln.	§ 17 Abs. 1, 2 und 3, § 35 Abs. 1, § 36, § 119 Abs. 1, § 80 Abs. 1 und 2, § 71 Abs. 1, § 72, § 79, § 87 Abs. 1, § 88, § 113 Abs. 1 und 2, § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2, § 121d, § 131, § 187b MinroG, § 2 Abs. 1 sowie § 5 Z 1 und 2 der Sprengmittelverordnung, § 32 Abs. 6, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und 3 der Bohrlochbergbau-Verordnung	Bezüglich des Berglochbergbaues ist eine VO Anfang 2012 geplant	0,30
19	BMWFJ	Aufhebung des Akkreditierungsgesetzes	Das Akkreditierungsgesetz 2012 wurde in Ausführung einer EU - Verordnung Nr. 765/2008 neu erlassen.	Akkreditierungsgesetz 2012	AkKG 2012 ist mit 21.4.2012 in Kraft getreten	0,93
20	BMWFJ	Aufhebung der Gütezeichenverordnung	Aufgrund des 1. Bundes-Rechtsbereinigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 191/1999, ist diese Verordnung außer Kraft getreten.	§ 1 Abs. 1 Gütezeichenverordnung	Gütezeichenverordnung ist per Gesetz mit 31.12.2009 außer Kraft getreten	0,17
21	BMWFJ	Änderung der Gütereinsatzstatistik - Verordnung	Verminderung der Gesamterhebungsmasse um ca. 30% durch Anhebung der Schwellenwerte von 7,49 Mio. auf 10 Mio.	§ 6 Gütereinsatzstatistik-Verordnung	Bereits in Kraft getreten	0,02
22	BMWFJ	Änderung der Arbeitskostenstatistik-Verordnung	Durch Entfall der Arbeiter- und Angestellten-Erhebungsmerkmale der Anlage.	Anlage der Arbeitskostenstatistik-Verordnung	Bereits in Kraft getreten	0,07
23	BMWFJ	Novelle der Elektrotechnikverordnung 2009 – ETV 2009	Durch den Wegfall des Zertifizierungszeichens kommt es zu einer Entlastung.	ETV 2009	Begutachtung bereits abgeschlossen, polit. Abklärung notwendig, daher voraussichtliches Inkraft-Treten 2014	0,35

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
24	BMWFJ	Entlastung im Förderungsbereich "Tourismus"	Weiterführung der Vereinfachung der TOP-Tourismus-Förderungs-Richtlinien (One-Stop-Shop-Prinzip), Abstimmung der Förderungssaktionen der Länder über weite Strecken mit der Tourismusförderung des Bundes, Etablierung einer Förderungspyramide. Die Unternehmen können Landesförderungsmitel in Anspruch nehmen, ohne dafür ein separates Verfahren durchlaufen zu müssen, was zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten bei Einreichung und Abwicklung auf Unternehmensebene führt.	Neue TOP-Tourismus-Förderungs-Richtlinien 2011-2013	Mit 19. Jänner 2011 in Kraft getreten.	0,87
25	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Bergbau	Vergabe von Identifikationsnummern für im Bergbau verwendete Sprengmittel soll entfallen.	§ 2 Sprengmittelverordnung	Wurde mit BCGBl. II Nr. 303/2011 umgesetzt	0,01
26	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Außenhandelsgesetz	Entfall des Antrags, wodurch ein Bescheid ausgestellt wird, ob ein Gut technische Unterstützung oder ein sonstiger Vorgang einer Melde- oder Bewilligungspflicht oder einem Verbot auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union unterliegt. Weiters kann ein Unternehmen eine Allgemein-genehmigung der EU in Anspruch nehmen. Das Unternehmen erspart sich dadurch die Antragstellung von Globalgenehmigungen und von Einzelgenehmigungen.	§ 21 AußHG 2005 sowie §§ 30 und 31 AußHG 2011	Umgesetzt mit Jänner 2011	0,01

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Maßnahmenplan „Entlastung für Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ in Stunden gerundet

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - Maßnahmen bei Formularen						
1	BMASK	Elektronisches Ausfüllen und Abschicken von Formblättern ermöglichen	Formulare, die als PDF bereits verfügbar sind, sollen elektronisch ausfüllbar und verschickbar gemacht werden (wie bei FinanzOnline). Die Gestaltung eines sicheren Identifikationsnachweises ist wichtig, möglicherweise könnte als PIN z.B. die Behindertenpassnummer oder überhaupt die Bürgerkarte verwendet werden. Für jene Antragsteller/innen, welche die Möglichkeit hätten, die vollelektronische Abwicklung zu nutzen (technische Ausstattung und körperliche Möglichkeiten), würden die Porto- und Fahrtkosten sowie Wegzeiten entfallen.	Vorbereitung für Umsetzung läuft bereits im Rahmen des Projekts PROFIT	<50 tsd.	
2	BMASK	Leichte Auffindbarkeit der aktuellsten Formulare im Internet	Die Formulare sollten im Internet z.B. HELP.gv.at, Gesundheitsportal, Bundessozialamt, noch rascher und leichter auffindbar sein, bessere Übersicht - Was brauche ich wofür?	Laufend	<50 tsd.	
3	BMASK	Barrierefreiheit bei Formularen aus dem Bereich des Bundessozialamts sicherstellen	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Formularen für Menschen mit Behinderung kommen. Bundessozialamt hat großteils AAA Bewertung, nach Web Accessibility Initiative (WAI) Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichter Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsideutsch reduzieren, auch für Menschen mit Lernbeeinträchtigung) - Einhaltung der Richtlinien, die die Barrierefreiheit garantieren.	Laufend	<50 tsd.	
Bereich Behinderung - EDV-Maßnahmen						
4	BMASK	Neugestaltung aller EDV-Anwendungen und interne (abteilungsübergreifende) Verschränkung der Informationen	Durch optimierte EDV und bessere interne Informationsflüsse müssen in Zukunft bestimmte Daten nicht mehrmals gemeldet werden. Derzeit im Bundessozialamt schon im Laufen (PROFIT). Nutzen: Einmalerfassung von Daten, Reduktion von Wartezeiten vor Ort. Zielhorizont für Umsetzung: 5 Jahre.	Vorbereitung für Umsetzung läuft bereits im Rahmen des Projekts PROFIT	<50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
5	BMASK	Barrierefreiheit sicherstellen für Informationszugang/-vermittlung im Internet	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Informationen im Internet für Menschen mit Behinderung kommen. Bundessozialamt hat großteils AAA Bewertung, nach WAI Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichter Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsideutsch reduzieren, auch für Menschen mit Lernbeeinträchtigung) - ggfs. Videos in Gebärdensprache, - Richtlinien einhalten, die die Barrierefreiheit garantieren.	Laufend	<50 tsd.	
6	BMASK	Elektronische Nutzung von Anträgen beim Bundessozialamt forcieren und passend gestalten	Das laufende EDV-Projekt „PROFIT“ soll auch die Prozesse auf Seite der Bürger/innen unterstützen. Unter anderem soll die Möglichkeit geschaffen werden, elektronische Anträge zu stellen. Nutzen: Wartezeiten und Amtswege, die gerade für viele Menschen mit Behinderung besonders beschwerlich sind, entfallen bzw. können vermieden werden.	Vorbereitung für Umsetzung läuft bereits im Rahmen des Projekts PROFIT	<50 tsd.	
7	BMASK	Aufbau einer zentralen Kundendatenbank	Zum Teil werden Daten, die bereits in einem anderen Verfahren vorgelegt wurden, seitens der Behörde mangels zentraler Kundendatenbank - nochmals verlangsamt. Solche Anforderungen sollen auf Redundanzen geprüft werden. Der Nachweis soll gesichert werden bzw. soll sich die Behörde intern vernetzen, sodass die Informationen abteilungsübergreifend vorhanden bzw. abrufbar sind. Nutzen: weniger Zeit für Nachweise und Datenschaufung.	Vorbereitung für Umsetzung läuft bereits im Rahmen des Projekts PROFIT	<50 tsd.	
8	BMASK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Zentralen Melderegister	Derzeit wird der Meldezettel angefordert und physisch im Akt abgelegt. Durch Abfrage im ZMR kann auf die Vorlage verzichtet werden.	Umgesetzt	<50 tsd.	
9	BMASK	Umfassende Ablaufoptimierungen im Bundessozialamt	Im Bundessozialamt werden umfassende Ablaufoptimierungen angedacht z.B. Optimierung des (Behinderten-) Passverfahrens (Gestaltung des Erstgutachtens). Die Abläufe sollen auf die Bedürfnisse der Bürgerin/des Bürgers zugeschnitten werden. Nutzen: Erhöhung der Servicequalität, Beschleunigung der Durchlaufzeit.	Vorbereitung für Umsetzung läuft bereits im Rahmen des Projekts PROFIT	-	
10	BMASK	Berechtigungen für den Zugriff auf Behindertenpassdaten für Sachbearbeiter/innen des Bundessozialamts sicherstellen	Interne Sachbearbeiter/innen der Bundessozialamts sollten auf die Behindertenpassdaten zugreifen können, um Daten nicht nochmals von Bürger/innen/n anfordern zu müssen. Nutzen: weniger Zeit für Einholen von Information und Ausfüllen von Formularen, Erhöhung der Servicequalität.	Umgesetzt	<50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Behinderung - Maßnahmen im Zusammenhang mit Beratung						
11	BMASK	Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Beratungshandbuchs für Mitarbeiter/innen	Für Mitarbeiter/innen von Behörden in beratender Funktion soll es ein Beratungshandbuch geben, wo schnell die passende Information nachgeschlagen werden kann und Richtlinien zur Serviceorientierung in Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung festgehalten sind. Beratungshandbuch bereits im Bundessozialamt vorhanden: minimal-maximal-Standards für die Beratung, wird laufend weiterentwickelt, könnte die Grundlage für die Maßnahme bilden. Nutzen: Die Bürger/innen erhalten rascher verständliche Informationen.	Umgesetzt	<50 tsd.	Die Beraterdatenbank für Mitarbeiter/innen wurde zwischenzeitlich über Portal Austria zur Anwendung zur Verfügung gestellt. Laufende Ergänzungen und Berichtigungen werden veranlasst.
12	BMASK	Broschüren in häufig benötigten Fremdsprachen erstellen und Dolmetscher/innen zur Verfügung stellen	Oft erschweren fehlende Sprachkenntnisse die Erfüllung der Informationsverpflichtungen. Informationen sollten in den am öftesten benötigten Fremdsprachen zur Verfügung stehen (z.B. Türkisch, Kroatisch, Serbisch).	Laufend	-	Hohe Entlastung, für diejenigen, die schlechte Deutschkenntnisse haben.
Bereich Behinderung - Weitere Maßnahmen						
13	BMASK	Gutachten sollen wechselseitig anerkannt werden	Immer wieder sind teure, zeitaufwändige Gutachten durch Menschen mit Behinderung einzuholen/vorzulegen: z.B. bei Pension, Pflegegeld, Familienbeihilfe, Behindertennass. Oft werden Verfahren verzögert, wenn ein neues Gutachten benötigt wird. Gutachten sollten daher multiprofessionell erstellt werden, um die wechselseitige Anerkennungsbereitschaft zu erhöhen. Bundessozialamt soll bei den anderen Stellen die Befunde einholen, der erhobene Behinderungsstatus soll Gültigkeit haben. Zu lösende Kernfragen sind dabei Datenschutz- befürchtungen bei Weiterleitung von Befunden und der Föderalismus sowie die Vernetzung zwischen den Behörden (z.B. 40% jener, die einen Antrag auf Behindertenpass stellen, beantragen dann auch Pflegegeld). Die Freigabe der Datenverwendung soll jedenfalls bei den Betroffenen bleiben, ähnliche Projekte sind im Laufen (z.B. Gesundheitsstraße). Durch Anerkennung von Gutachten müssen Bürger/innen weniger Zeit für Nachweise und das Zusammenstellen von Informationen aufbringen.	Ende 2013	<50 tsd.	Der Nationale Aktionsplan (NAP) für Menschen mit Behinderung wurde anlässlich des 151. Ministerrates am 24. Juli 2012 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des NAP und der dort vorgesehenen Begleitgruppe, der Vertreter der Menschen mit Behinderung angehören werden, werden die nächsten Schritte gesetzt werden (NAP Maßnahmen 205).

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
14	BMASK	Einheitliche bundesweite Regelungen für Leistungen/Verfahren im Bereich Behinderung	Durchforstung der Regelungen und der Praxis mit dem Ziel der Vereinheitlichung. Einheitliche Regelungen vermindern den Aufwand der Informationseinholung.	Ende 2013	-	Der Nationale Aktionsplan (NAP) für Menschen mit Behinderung wurde anlässlich des 151. Ministerrates am 24. Juli 2012 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des NAP und der dort vorgesehenen Begleitgruppe, der Vertreter der Menschen mit Behinderung angehören werden, werden die nächsten Schritte gesetzt werden (NAP Maßnahme 93).
15	BMASK	HELP.gv.at ausbauen als zentrale Informationsplattform für Menschen mit Behinderung	Eine zentrale Informationsplattform mit einer gemeinsamen Redaktion (auch Informationen aus Ländern), ev. Koordination durch das BKA. Nutzen: Vereinfachung der Informationseinholung, Erhöhung der Servicequalität, bedeutende qualitative Entlastung durch zentrale Aufbereitung relevanter Infos für Bürger/innen.	Laufend	<50 tsd.	
16	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an den Schnittstellen Finanz, Verkehr, Soziales	Einberufung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMASK, die ressortübergreifende Themen für Menschen mit Behinderung aufgreift und Vereinfachungsmaßnahmen konzipiert (z.B. für die Lebenssituation Behinderung und Finanzen, sowie Behinderung und Verkehr). Angestrebt wird die Vernetzung zwischen den Behörden durch Datenaustausch; dadurch soll der Zeitaufwand für Bürger/innen bei der Zusammenstellung von Daten/Informationen/Nachweisen verringert werden.	1.1.2013	50 - 100 tsd.	Allenfalls Novellen zur StVO 1969, zum EStG 1988 und Änderung der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenausweisen.
17	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an der Schnittstelle Gebietskörperschaften	Vielfache Zuständigkeiten (Bund, Länder, Gemeinden) sehr unterschiedliche Regelungen zwischen Bundesländern erschweren ein umfassendes Informiertsein massiv. Das „Weitergeschicktwerden“ von einer Behörde zur anderen stellt gerade für Menschen mit Behinderung eine Belastung dar. Damit sich Menschen mit einem Problem im Zusammenhang mit Informationsverpflichtungen nicht alleine gelassen fühlen, sollte es eine Stelle geben, die sich des Anliegens tatsächlich annimmt. Ergebnis sollte auch ein Behördenwegweiser sein. Durch Vorinformationen in Form eines Wegweisers für Behördenwege ist die Bürgerin/der Bürger bei Vorgesprache bei der Behörde bereits gut informiert und hat eventuell auch bereits die notwendigen Unterlagen vorbereitet. So kann die Anzahl der Termine bei der Behörde reduziert werden. Weiters ergibt sich eine bessere Nachvollziehbarkeit für Bürger/innen durch Servicierung mit den richtigen Informationen.	Ende 2013	<50 tsd.	Der Nationale Aktionsplan (NAP) für Menschen mit Behinderung wurde anlässlich des 151. Ministerrates am 24. Juli 2012 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des NAP und der dort vorgesehenen Begleitgruppe, der Vertreter der Menschen mit Behinderung angehören werden, werden die nächsten Schritte gesetzt werden (NAP Maßnahme 222).

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
Bereich Arbeitsrecht/AMS						
18	BMASK	Arbeitsuchende Personen können die Online-Services des AMS im Internet über einen eigenen Zugang nutzen	<p>Im Rahmen des Projekts „Integriertes Multi-channel Service“ wurden die Serviceangebote des AMS in Richtung Kundinnen-/Kunden- und Serviceorientierung weiterentwickelt bzw. neu geschaffen.</p> <p>Das eAMS Konto für arbeitssuchende Personen ist ein persönlicher Online-Zugang zu den Services des AMS. Die AMS-Kundinnen/die AMS-Kunden können über das eAMS-Konto ihre Daten einsehen, sich arbeitslos melden, einen Antrag auf Arbeitslosengeld online stellen, Förderungen beantragen oder Abmeldungen wegen Krankheit oder einer Arbeitsaufnahme durchführen. Die AMS-Kundin/der AMS-Kunde wählt selbst Kurse online aus und beantragt diese elektronisch. Das AMS informiert anschließend über Zu-/Absage. Darüber hinaus können im eAMS-Konto Eigenbewerbungen und Rückmeldungen zu den Vermittlungsvorschlägen dokumentiert werden.</p> <p>Nutzen: Für Bürgerinnen/Bürger entfallen Weg- und Wartezeiten. Kundinnen/Kunden können ihre (Bewerbungs-)Aktivitäten bequem und einfach dokumentieren, ihre Bewerbungsunterlagen speichern und direkt mit der Beraterin/dem Berater kommunizieren. Zeitnahe Rückmeldungen und Informationen auf Anfragen per eAMS Konto bzw. per Mail, auch ohne Beratungstermin, Verbesserung der Servicequalität und Reduktion des Zeitaufwandes für das Einholen von Informationen</p>	<p>Laufende Weiterentwicklung der Dienstleistungen; elektronischer Antrag für AIV-Leistungen seit 2010</p>	> 500 tsd.	<p>FinanzOnline Kundinnen und Kunden können sich seit 2010 auch über diese Seite registrieren.</p>
19	BMASK	Stellensuche im eJob-Room	<p>Arbeitsuchende können über das Jobportal „eJob-Room“ online nach den beim AMS gemeldeten Stellen suchen und direkt mit den ausschreibenden Unternehmen in Kontakt treten. Unternehmen nutzen die Plattform, um ihre Stellenangebote zu veröffentlichen und Personal zu rekrutieren bzw. um direkt mit potentiellen Arbeitskräften in Kontakt zu treten. Mit dem Tool wird die Transparenz am Arbeitsmarkt erhöht und die Eigeninitiative der Kundinnen/der Kunden gestärkt.</p> <p>Nutzen: Zugriff auf offene Stellen des AMS unabhängig von den Öffnungszeiten. Übersicht über den Arbeitsmarkt und die Arbeitskräftenachfrage der Betriebe, direkte Kontaktaufnahme mit den Unternehmen möglich - Zeitersparnis für Kundinnen/Kunden.</p>	<p>Ab 2013 Neu-Konzeption des eJob-Rooms</p>	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
20	BMASK	Verstärkte Kundenorientierung bei der Gestaltung des Online- bzw. Selbstbedienungsangebots zur Berufsinformation	<p>Berufsinformation: Das Berufsinformationsangebot auf der AMS-Homepage wurde mit dem Karrierekompass übersichtlicher und kundinnen-/kundenorientierter gestaltet. Informationen über Aus- und Weiterbildungen, Berufe u.v.m. sind einfach und strukturiert abzurufen.</p> <p>Nutzen: Die Kundinnen/die Kunden finden sich auf der Homepage leicht zurecht und gelangen möglichst schnell und einfach zu den gewünschten Informationen, ersparen sich damit Zeit und Ärger über lange womöglich erfolglose Suchwege</p>	Karrierekompass seit 2012, laufende Weiterentwicklung	< 50 tsd.	
21	BMASK	Ausbau der Selbstbedienung; z.B. Kurskostenbeihilfe (Kursnebenkosten) stärker in Selbstbedienung einbinden	<p>Die AMS-Kundin/der AMS-Kunde kann sich selbst 2 Kurse online aussuchen und elektronisch beantragen. Das AMS informiert anschließend über Zu-/Absage.</p> <p>Generell sollte die Transparenz auf dem Schulungssektor durch die Weiterbildungsdatenbank (externe und AMS-Angebote) noch weiter gefördert werden (Ausbau der Selbstbedienung). Dadurch wird die Motivation des Betroffenen erhöht (Endentscheidung liegt jedoch bei AMS).</p> <p>Nutzen: Stärkung der „Mündigkeit“ der/des Arbeitssuchenden, im Sinne der Möglichkeit, sich einen passenden Kurs selbst suchen zu können. Verbesserung der Servicequalität. Wird durch eAMS-Konto erleichtert.</p>	<p>Im Betrieb seit Ende 2009, laufende Weiterentwicklung wie z.B. Datenübernahme aus der Weiterbildungsdatenbank in das Begleitheft (Ende 2010) Vollausbau ab 2014</p>	50 - 100 tsd.	<p>Umgesetzt, Inanspruchnahme bis 2014</p> <p>Zur Erhöhung der Inanspruchnahme wird die Integration der Anzahl Förderansuchen, die über das eAMS-Konto abgewickelt werden, in die BSC (Balanced Score Card) angestrebt.</p>
22	BMASK	Zielgerichtete Aufbereitung und Zugang zu Förderinformationen (Channeling) Informationsüberflutung vermeiden	<p>Ziel: leicht verständliche Informationen über Förderungen erhalten. Aufbereitung von Folder, besseres Auffinden im Internet.</p> <p>Wirkung: Erhöhung der Servicequalität, Reduktion des Zeitaufwandes für das Einholen von Informationen.</p>	Teilprojekt des „Integrierte Multi-Channel Services“ Projektabschluss: geplant mit 2014	< 50 tsd.	
23	BMASK	Optimierung des Wordings auf Basis von Tests mit Peergroups	<p>Unter Einbeziehung der Bürger/innen werden die Formulierungen und Begrifflichkeiten bei Informationsblättern und Formularen verständlicher gestaltet.</p> <p>Nutzen: schnelleres und besseres Befüllen der Formulare.</p>	Tests mit Peergroups zu konkreten Themen laufend bis 2014	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
24	BMASK	Klare Definition von „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ im Zuge der Antragstellung	<p>Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil vor allem Kundinnen mangels Verfügbarkeit der Leistungsbezug eingestellt oder die über den Antrag negativ entschieden wird, wobei Kundinnen oft nicht klar ist, welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten ausreichend wären, um verfügbar zu sein.</p> <p>Mögliche Lösung: Begriff „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ wird oft nicht richtig verstanden; an Kund/inn/en im Zuge der Antragstellung erteilte Informationen sollen um folgenden Punkt erweitert werden: „Kinderbetreuungsmöglichkeiten: z.B. öffentlicher Kindergarten, privater Kindergarten, Tagesmutter, Verwandte (Eltern, Geschwister,...) etc.; jeweils unter Angabe von Name und Telefonnummer.“</p> <p>Nutzen: Bessere Antragstellung, Reduktion von Berufungsverfahren.</p>	Umgesetzt seit Dezember 2010	< 50 tsd.	Die Bundesrichtlinie „Betreuungsvereinbarungen“ wurde ergänzt: Verpflichtung für AMS-Berater/innen zum Aufzeigen von Kinderbetreuungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Suche nach einem konkreten Platz (ausfolgen von Listen über Betreuungseinrichtungen, Tagesmütter usw.); Information über Kinderbetreuungsbeihilfe.
25	BMASK	Gemeinsame Stammdaten für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktförderung	<p>Gemeinsame Stammdatenquelle im AMS für den Bereich Arbeitslosenversicherung und den Bereich Arbeitsmarktförderung</p> <p>Nutzen: Stammdaten müssen nicht doppelt gemeldet und erfasst werden. Teil des eAMS.</p>	Umgesetzt (beendet) Ende Juni 2010	< 50 tsd.	
26	BMASK	Informationserteilung über Freigrenzerhöhungsgründe bereits im Zuge der Antragstellung	<p>Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil Kund/inn/en mit der Berechnung ihrer Notstandshilfe nicht zufrieden sind, wobei sich im Berufungsverfahren häufig herausstellt, dass Freibeträge bzw. freibetrags erhöhende Umstände nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Mögliche Lösung: An Kund/inn/en im Zuge der Antragstellung erteilte Informationen sollen z.B. um folgende Punkte ausgeweitet werden: Wohnungskredite, Krankheiten des/der Arbeitslosen bzw. der Partnerin/des Partners, Unterhaltspflichten für Kinder bzw. sonstige nahe Familienangehörige wie Eltern, Geschwister (im In- oder Ausland), außergewöhnliche finanzielle Belastungen.</p> <p>Nutzen: weniger Verwirrung bezüglich der Begriffe und Vermeidung von Berufungsverfahren.</p>	Hinweise zu Freigrenzerhöhungsgründe stehen seit Juli 2010 für Bürger/innen elektronisch zur Verfügung (eAMS-Konto)	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
27	BMASK	Information an die Bezieherin/den Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, dass persönlicher Termin erforderlich, wenn Krankenstand länger als 62 Tage gedauert hat	<p>Problem: Ab 1. 7. 2010 wird es für Kundinnen/Kunden möglich sein, sich nach dem Krankenstand telefonisch zurückmelden zu können. Dauert der Unterbrechungszeitraum aber länger als 62 Tage, so ist eine neuerliche Antragstellung erforderlich und die tel. Wiedermeldung genügt nicht. Erfolgt die persönliche Vorsprache/Antragstellung aber erst später, gebührt die AIV-Leistung erst ab diesem Zeitpunkt.</p> <p>Mögliche Lösung: Bei jeder Einsichtnahme in den Akt zwecks Auskunfterteilung muss die EDV automatisch anzeigen, wenn die Unterbrechung länger als 62 Tage dauert. In diesem Fall ist die Kundin/der Kunde darauf aufmerksam zu machen, dass er/sie persönlich zur neuerlichen Antragsstellung vorbeikommen muss.</p> <p>Nutzen: Kundin/Kunde läuft weniger Gefahr, keine Leistung zu bekommen.</p>	Umgesetzt seit Juli 2010	-	Unterbrechungsmitteilungen sind von der Beraterin/vom Bearbeiter sofort einzugeben; EDV akzeptiert Unterbrechung > 62 Tage nicht; Auskunfterteilung über erforderliche Antragsstellung kann an Kundin/Kunden damit sofort erfolgen.
28	BMASK	Prozessoptimierung und serviceorientierte Organisation bei PV-Trägern	<p>Das Projekt ZEPTA (Zukunftsorientierte einheitliche prozessoptimierte trägerübergreifende Anwendungen) startete für alle PV-Träger ab 1. April 2010. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden liegt bereits vor. Prozesse der PV-Träger sollen optimiert und eine serviceorientierte Architektur geschaffen werden. Auch zwischenstaatliche Verträge zu Kooperationen zwischen PV-Trägern werden bei der Prozessoptimierung berücksichtigt.</p> <p>Beispiele: Einheitliche Adressdatenbank - einmalige Änderung gilt für alle weiteren Verfahren.</p> <p>Nutzen: Die Bürgerin/der Bürger wird bei Informationsverpflichtungen seitens der PV besser serviziert und die Durchlaufzeiten werden sich reduzieren.</p> <p>Barrierefreiheit ist umfassend zu sehen, d.h. sie soll für alle Formen der Behinderung (Sinnes-, Körper-, Lernbehinderung) gewährleistet werden (e-card auch in Blindenschrift).</p> <p>Betreffend Lesbarkeit: Der aktuelle internationale Standard WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines) soll umfassend umgesetzt werden, derzeit oft nur WCAG 1.0 umgesetzt, wenn überhaupt. Ziel ist die bessere Lesbarkeit (in unterschiedlichster Form).</p> <p>Nutzen: Dadurch reduziert sich sowohl der Zeitaufwand als auch die von Behinderten wahrgenommenen Ärgernisse und Hemmnisse bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen.</p>	Gesamtprojekt April 2010 bis 2020, 1. Teilprojekt: 1. April 2010 bis 30. April 2013	100 - 500 tsd.	
29	BMASK	Barrierefreiheit in der Sozialversicherung umfassend umsetzen		Laufend	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
30	BMASK	Elektronische, personalisierte Auskunft Zugang zu verständlichen und relevanten Informationen verbessern	Durch eine elektronische, personalisierte Auskunft kann die Bürgerin/der Bürger rasch die auf sie zugeschnittenen Informationen erhalten, d.h. die Filterung der relevanten Informationen wird ihr weitgehend abgenommen, indem zu Beginn ein paar grundsätzliche Fragen gestellt werden (personalisierte Auskunft aufgrund von Angaben des Intosuchenden, Verzweigung je nach Sachverhalt). Derzeit sind 15 Online-Ratgeber in 34 Sprachen für Sozialversicherungsfragen, Fragen der Rehabilitation, Kinderbetreuungsgeld, etc. erhältlich. Die Online-Ratgeber wurden in den letzten 6 Monaten unter Mitarbeit der Krankenkassen erarbeitet. Die Ratgeber werden in den nächsten Jahren weiterentwickelt. Nutzen: Dadurch reduziert sich der Zeitaufwand für das Einholen von Auskünften, und eventuell kann dann auch das Formular rascher verstanden und befüllt werden.	Laufend	50 - 100 tsd.	
31	BMASK	Verständlichere Formulierung in Formularen	Die Formulare zur Pensionsversicherung müssen auf schwer verständliche Formulierungen überprüft werden. Eine Herausforderung sind komplizierte Formulierungen insbesondere für Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Teilweise sind bereits freundsprachige Informationsbroschüren vorhanden. Nutzen: weniger Zeitaufwand beim Ausfüllen der Formulare.	Laufend	< 50 tsd.	
32	BMASK	Gemeinsame medizinische Begutachtung von Personen zur Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit	Die "Gesundheitsstraße" (Schaffung einer zentralen arbeitsmedizinischen Begutachtungsstelle) ist derzeit ein Pilotprojekt. Ab 1.7.2010 ist die Umsetzung für ganz Österreich geplant. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Schaffung einer bundesweiten Gesundheitsstraße. Im Weiteren ist beabsichtigt, diese auch im Verfahren betr. Ansprüche auf Pflegegeld und Sozialhilfe zu erweitern (im Rahmen des Projektes "Invalidität im Wandel"). Nutzen: Amtswege reduzieren, mitunter Entfall "sinnloser" Pensionsanträge.	Weitgehend umgesetzt. Vollausbau bis Ende 2012 (SVÄG 2012)	< 50 tsd.	
33	BMASK	Zwischenstaatlicher Austausch zu Versicherungszeiten	Mit Deutschland ist der zwischenstaatliche Austausch bereits realisiert. Ein elektronischer Datenaustausch ist derzeit mit allen EU-Staaten plus Schweiz im Aufbau.	Bis Mai 2014	-	Nutzen: für Bürger/innen entfällt der Schritt der "Einholung von Informationen zu im Ausland erworbenen Versicherungszeiten".
34	BMASK	Vergleichsvorausrechnungen zur Information zur Verfügung stellen	Die Bürgerin/der Bürger soll über Bonusregelungen im Fall, dass über das Pensionsalter hinaus weiter gearbeitet wird, oder Höhe der Abschläge informiert werden, damit die Bürgerin/der Bürger den für sich passenden Antrag stellt.	Zur Verbesserung und zu einem weiteren Ausbau der Servicequalität sollen bereits bestehende Serviceleistungen weiter ausgebaut werden.	-	Nutzen: Erhöhung der Servicequalität

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMF	Weitere Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit des FinanzOnline-Verfahrens (FON)	<p>Eine weitere Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit von FON kann den Ausfüllprozess substantiell vereinfachen und die Online-Quote deutlich erhöhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neugestaltung der Einführungsseite in FON; - Ergänzung FON um gezielte Informationsaufbereitung für Bürgerinnen und Bürger, - elektronische Formularerstellung in FON, - weitere Verbesserung der Usability, der elektronischen Prüfroutinen, Verlinkungen. 	Elektronische Formulardarstellung umgesetzt, weitere Schritte geplant	> 500 tsd.	
2	BMF	Einstieg in FON mit Handy	Der Einstieg mit dem Handy (qualifizierte Handy-Signatur) ist eine weitere Option und komfortable Möglichkeit, mit einfachen Zugangs-codes in FON einzusteigen.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
3	BMF	Elektronischer Datenaustausch mit anderen Behörden und privaten Organisationen	Soweit möglich sollen Daten, die bei anderen Organisationen elektronisch gespeichert sind, von der Finanzverwaltung übernommen werden, ohne die Bürger/innen zu belasten.	2013	100 - 500 tsd.	
4	BMF	Findok übersichtlicher gestalten	Neue Strukturierung der Findok wird die Verständlichkeit erhöhen bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit setzen (z.B. Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr kennzeichnen, Suchfunktion verbessern).	Umgesetzt	< 50 tsd.	
5	BMF	Kommunikation von Änderungen verbessern	Gesetzliche Änderungen künftig besser und früher kommunizieren.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
6	BMF	Vorjahreswerte in FON anzeigen	Vorjahreswerte sollen zu Informationszwecken angezeigt werden, Bürger/innen tragen aus Gründen der Sicherheit die Werte aber selbst ein.	Umgesetzt mit Jänner 2011	100 - 500 tsd.	
7	BMF	Überarbeitung der Formulargestaltung	<p>Die Formulare und die Erläuterungen sollen hinsichtlich des Aufbaus (z.B. ordnen nach Kennzahlen in den Beilagen) und vor allem der Sprache verständlicher werden (z.B. Alleinverdiener/innen, Alleinerzieher/innen, Kinder, außergewöhnliche Belastungen).</p> <p>Alle Formulare wurden als scanfähige Formulare ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wurden die Erläuterungen in ein eigenes Formular L 2 aufgenommen, wobei in einigen Fällen auch direkt auf weitere Erläuterungen im Steuerbuch hingewiesen wird.</p>	Läuft bereits	100 - 500 tsd.	
8	BMF	Expertenpools für außergewöhnliche Belastung bilden, um Qualität der Auskünfte zu verbessern	Die Komplexität bei dem Thema "außergewöhnliche Belastungen" ist sehr hoch, die Expertise der Mitarbeiter/innen soll weiter verstärkt werden.	Teilweise bereits umgesetzt, da KompetenZCenter im Bereich Familie bei Finanzamt 21/22 eingerichtet wurde, nach Evaluierung mögliche Ausweitung	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMF	Verbesserung der Bescheidbegründungen, Berechnungsdetails für Selbstbehalte darstellen	Erhöhung der Qualität der Begründungen bei Ablehnungen (z.B. bessere Schulung der Mitarbeiter/innen, noch stärkeren Einsatz automatischer Begründungen prüfen). Nachvollziehbare Darstellung der Berechnung des Selbstbehalts am Bescheid darstellen.	Konzept erstellt, Umsetzung offen	< 50 tsd.	
10	BMF	Versärfte Nutzung des Gebäude- und Wohnregisters (GWR) in der Einheitsbewertung	Die Daten aus dem GWR sollen auch für die Finanzverwaltung zur Verfügung stehen. In den "Standardfällen" sollen darüber hinaus keine Daten mehr für die Einheitsbewertung nötig sein. EDV-technische Umsetzung läuft bereits (Projekt GRUIS). Gemeinden erfassen die Daten im Rahmen des Bauverfahrens, die auch für die Finanzverwaltung relevant sind. Das Verfahren ist bereits in der Umsetzung (vor allem für "normale" Einfamilienhäuser und Wohnungen relevant).	Gesetzliche Grundlage im Gebäude- und Wohnregister-Gesetz (GWR-Gesetz) wurde bereits geschaffen, an der technischen Umsetzung wird gearbeitet, Probebetrieb läuft	< 50 tsd.	
11	BMF	Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) der Finanzverwaltung für Grundbuch	Die UB soll auch auf elektronischem Wege ausgestellt und automatisch dem BMJ zur Verfügung gestellt werden können. Verfahrensbeschleunigung durch direkte Zustellung an das Gericht. Damit soll die UB nicht mehr an den Abgabepflichtigen oder Parteienvertreter/innen zugestellt und von diesen an das Gericht übermittelt werden müssen.	Umsetzung offen	50 - 100 tsd.	
12	BMF	Elektronisches Gebührenverfahren schaffen	Einrichtung eines elektronischen Verfahrens, das für alle Bürger/innen zugänglich ist, Schaffung einer Gebührenklärung.	Abhängig von Evaluierungen aus dem AbgÄG 2012	< 50 tsd.	
13	BMF	Entfall der Papieranmeldung für Bestandverträge bei elektronischer Verrechnungsweisung	Eine Papieranmeldung (Geb1) eines Bestandvertrags kann dann unterlassen werden, wenn die Verrechnungsweisung der Gebühr an das Finanzamt über FinanzOnline durchgeführt wird. Mehrere Bestandverträge innerhalb eines Monats können in einer Anmeldung zusammengefasst werden.	Inkrafttreten am 1.1.2013 (Novelle des GebG 1957 im Zuge des AbgÄG 2012)	< 50 tsd.	
14	BMF	Versfändlichkeit der Informationen/Formulare für Gebührenanzeigen erhöhen	Erläuterungen/Begrifflichkeiten auf dem Formular überarbeiten, Glossar anbieten.	Vorarbeiten laufen	< 50 tsd.	
15	BMF	Autorisierter NOVA 2-Rechner auf BMF-Homepage	Ein Berechnungsprogramm für die NOVA 2 als Hilfestellung für Bürger/innen wird auf BMF-Homepage zur Verfügung gestellt.	Ist in Umsetzung für 2012	< 50 tsd.	
16	BMF	Optionale Einführung eines elektronischen Verfahrens für die NOVA 2-Berechnung	Verfahren mit elektronischer Berechnung der NOVA über FinanzOnline; Verknüpfungen mit Genehmigungsdatenbank und EUKO-Tax; Identifikation über Fahrzeugnummer.	Konzept erstellt, Umsetzung offen	< 50 tsd.	
17	BMF	Verbesserung der Informationen bezüglich Schenkungen auf der BMF-Homepage	Verbesserung der Suchfunktion.	Abhängig von Neugestaltung der Homepage	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
18	BMF	Offensivere Kommunikation über Möglichkeiten des elektronischen Verfahrens für Bürger/innen	Verbesserung der Information, dass das elektronische Verfahren für FON-Teilnehmer/innen zugänglich ist.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
19	BMF	Anteil der Online-Anmeldungen durch bessere Information etc. weiter erhöhen	Die Option der elektronischen Anmeldung soll durch verschiedene Einzelmaßnahmen attraktiver gemacht werden (z.B. Information). Internet sollte auch für ältere Bürger/innen attraktiver gemacht werden. Durch Infokampagne und Anpassung des Internetauftritts wurde ein Anstieg der Online-meldungen um ca. 10% im Verhältnis zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erzielt. Tendenz: Steigend.	Im Frühsommer 2010 abgeschlossen	< 50 tsd.	
20	BMF	GIS-Formulare auf Gemeindegämnern und Banken erhältlich machen	Gemeindegämnern, Banken als Partner gewinnen. Formulare sind bei 2.286 Gemeindegämnern und rund 2.400 Bankfilialen erhältlich.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
21	BMF	Verzicht auf Vorlage von unveränderbaren Nachweisen an die GIS, die bereits einmal vorgelegt wurden	Derzeit besteht für die Befreiung von der Rundfunkgebühr sowie für den Zuschuss zum Fernsprechentgelt eine maximale Befreiungsdauer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Antrag gestellt werden und alle Dokumente neu beigelegt werden. Dies kann für Nachweise, bei denen keine Änderung zu erwarten ist, entfallen. Die Nachweise können jederzeit durch das sehr gut geführte Archivierungssystem in der GIS abgerufen werden. Es handelt sich dabei um sogenannte Anspruchsgrundlagen wie beispielsweise der Nachweis über eine Körperbehinderung oder der Pensionsbescheid.	Konzept vorhanden, politische Abstimmung notwendig	< 50 tsd.	
22	BMF	Verlängerung der Anspruchsdauer	Derzeit besteht für die Befreiung von der Rundfunkgebühr sowie für den Zuschuss zum Fernsprechentgelt eine maximale Befreiungsdauer von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist muss ein neuer Antrag gestellt werden. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer auf 7 Jahre innen nur dann erzielt werden, wenn eine Erhöhung sowohl für den Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr als auch für den Antrag auf Zuerkennung einer Zuschussleistung zu Fernsprechentgelten erfolgt. Die GIS kann pro Fall diese maximale Anspruchsdauer ausnutzen oder aber auch davon absehen. Somit kann Missbrauch ausgeschlossen werden. Gerade bei einer Witwe, die eine geringe Pension erhält, würde die Verlängerung der Anspruchsdauer zu einer Entlastung führen.	Konzept vorhanden, politische Abstimmung notwendig	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMG	Umsetzung ELGA - bessere Verfügbarkeit medizinischer Informationen von Patient/inn/en	Die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) ist ein Infrastrukturvorhaben, das Gesundheitsdienstleistern relevante Gesundheitsdaten von Bürger/innen/n elektronisch zugänglich macht. Für den grenzüberschreitenden Gesundheitsdatenaustausch wird derzeit ein vergleichbares Pilotprojekt auf europäischer Ebene umgesetzt (epSOS). Entlastungen bzw. Serviceverbesserungen für Bürger/innen: Aus der besseren und breiteren Verfügbarkeit personenbezogener medizinischer Informationen bei den Gesundheitsdienstleistern werden in erster Linie Verbesserungen in Bezug auf die Versorgungsqualität, die Patient/inn/ensicherheit, die Reduktion von Behandlungsdauern in Einzelfällen oder den Zugewinn an Lebensqualität erwartet. Darüber hinaus kommt es zu einer Reduktion der Zeitaufwände durch den Entfall von Arztwegen und Krankenhausaufenthalten sowie Entfall von Recherchzeiten für medizinische Dokumente wie Vorbefunde, Entlassungsbriefe etc.	Laufendes Projekt bis voraussichtlich Ende 2013	100 - 500 tsd.	
2	BMG	Umsetzung ELGA - eMedikation	eMedikation: a) Entfall von Zeitaufwand für Arztwege und Krankenhausaufenthalte (inklusive probleminduzierter Verlängerungen der Krankenhausaufenthalte) durch Vermeidung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW), b) Entfall von Kosten (Selbstbehalten) durch Reduktion der Mehrfachmedikationen.	Pilotprojekt abgeschlossen	> 500 tsd.	Implementierung von gesetzlichen Rahmenbedingungen abhängig (ELGA-G).
3	BMG	Ausbau des e-card-Systems	Durch den Ausbau elektronischer Abwicklungsmöglichkeiten werden der Bürgerin/dem Bürger Wege und Wartezeiten erspart. Beispiel: Suche nach Ärztin/Arzt via Patientenportal. Ausbau der SV-Services im Internet. Alle Verfahren (Formulare) sollen elektronisch durchführbar sein, elektronische Zustellung von Bescheiden und Verständigungen.	Ausbau wird laufend weiterentwickelt und umgesetzt	> 500 tsd.	Aktuelle Weiterentwicklung der Hardware u.a. im Zusammenhang mit ELGA bei der Ärzteschaft.
4	BMG	Elektronisches Bewilligungssystem für Heilbehelfe	Der Prozess über Ausstellung der Verordnung von Heilbehelfen, über den Antrag auf Bewilligung bis zur Einlösung der Bewilligung sollte elektronisch erfolgen. Dadurch würden sich erhebliche Ersparnisse in Wartezeiten für Bürger/innen ergeben.	Konzeptionelle Vorbereitung erfolgt, Umsetzung noch nicht beschlossen	> 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMI	Personenstandsregister schaffen	<p>Mit einem derartigen zentralen Personenstandsregister soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine österreichweite Gesamtschau aller Personenstandsfälle zu erhalten. Durch einen Informationsverbund, der von allen Personenstandsbehörden (Personenstandsverbänden) als Auftraggeber geführt werden soll, wird jede Personenstandsbehörde in die Lage versetzt, die notwendigen Informationen mit der Wirkung für alle zu verarbeiten. Soweit die technische Machbarkeit sichergestellt werden kann (ist noch zu prüfen), sollen die Grunddaten zu einer Person nur einmal gespeichert werden und die Verknüpfung zu den anderen Bereichen (Geburten-, Ehe- und Sterbepfuch) über das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) hergestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus soll – zumindest in einem zweiten Schritt – die Möglichkeit eröffnet werden, alle personenstandsrechtlichen Vorgänge und Verfahren elektronisch abzubilden.</p> <p>Die Maßnahme ist auch im aktuellen Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode enthalten und würde ebenfalls verwaltungsinterne Entlastungen (u.a. durch eine Reduktion von Doppelleistungen) bewirken.</p>	Umsetzung: Aufbaubetrieb ab 1. April 2013 Vollbetrieb ab 1. November 2013	> 500 tsd.	<p>Dieses Vorhaben umfasst auch die Schaffung einer zentralen Staatsbürgerschaftsevidenz.</p> <p>Nächste Schritte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschluss der Begutachtung; - Gespräche mit den Ländern über eine finanzielle Beteiligung; - technische Implementierung.
2	BMI	Zentrale Staatsbürgerschaftsevidenz schaffen	<p>Evidenzstellen und Staatsbürgerschaftsverbände geben in eine zentrale Staatsbürgerschaftsevidenz ihre Daten (Verlust, Erwerb der Staatsbürgerschaft etc.) ein. Behörden erhalten Zugriff auf die Staatsbürgerschaftsevidenz. Der Nachweis durch die Bürgerin/den Bürger kann entfallen.</p> <p>Diese Evidenz soll allen Personenstandsbehörden, dem Zentralen Melderegister (ZMR), Passämtern etc., zugänglich sein. Eine weitere Parallelstruktur betreffend Staatsbürgerschaft mit der Novellierung des Meldegesetzes im Rahmen des E-Government-Gesetzes, welche besagt, dass Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, dem ZMR ebenso zu übermitteln sind, kann mit der Maßnahme ebenfalls bereinigt werden.</p> <p>In die Planung der Maßnahme sind das Personenstandsregister, Verleihungsbehörden und Personenstandsbehörden einzubeziehen. Als erster Schritt wird ein Konzept mit den relevanten technischen/organisatorischen Eckpunkten erstellt.</p>	Umsetzung bis 1. April 2013 (siehe auch Ministerratsvortrag 108/21)	> 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMI	Forcierung der Erfassung der Daten von Bürger/innen im Standarddokumentenregister	<p>Das Standarddokumentenregister ist ein Unterregister des Zentralen Melderegisters (ZMR). Standarddokumente sind die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis (bzw. die Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft) und die Heirats- sowie Partnerschaftsurkunde.</p> <p>Mit einer forcierten Erfassung des Standarddokumentenregisters besteht die Möglichkeit, einen direkten Zugriff der ermächtigten Behörde auf die enthaltenen Daten zu erzielen. Dokumente zum Nachweis von Personendaten- und Staatsbürgerschaftsdaten müssen nicht mehr physisch in einem Verfahren beigelegt, sondern können elektronisch durch Nachfrage im ZMR angefordert werden. Dafür sind jedoch konsequente Eintragungen sowie eine ebenso konsequente Nachschau in das Standarddokumentenregister seitens der Verwaltungsbehörden Voraussetzung. Es wird ein Konzept für Rahmenbedingungen sowie die Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden ausgearbeitet, um eine höhere Nutzung des Standarddokumentenregisters zu erzielen.</p>	Nach Erstellung des zentralen Personenstandsregisters und der Aufnahme des Echtbetriebes ist eine neu abgestimmte Vorgangsweise zu suchen.	100 - 500 tsd.	
4	BMI	Elektronische An- bzw. Abmeldung oder Ummeldung ermöglichen	<p>Aktuell ist die An-/Ab- oder Ummeldung nur persönlich bei den zuständigen Meldebehörden oder per Post möglich. Durch die elektronische Abwicklung sollen Bürger/innen Verwaltungswege erspart werden.</p> <p>Dafür soll ein Konzept erstellt werden, das die wesentlichen technischen und organisatorischen Eckpunkte umfasst, insbesondere die Abbildung eines externen Workflows.</p> <p>Im Zuge der Meldgesetz-Novelle im Rahmen des PStG 2013 wird die Möglichkeit geschaffen, sich elektronisch unter Verwendung der Bürgerkarte abzumelden. Außerdem ist die ortsunabhängige Abmeldung, ohne Bürgerkarte, bei jeder Meldebehörde, vorgesehen.</p>	Abmeldung: Geplant im Zuge der Meldgesetz-Novelle im Rahmen des PStG 2013 An-/Ummeldung: Neues Konzept notwendig	100 - 500 tsd.	
5	BMI	Möglichkeit zu ortsunabhängigen Meldevorgängen ermöglichen	<p>Bei Anmeldungen bzw. Änderungen der Wohnsitzqualität besteht immer noch die Bindung an die für den Wohnsitz zuständige Behörde. Eine ortsunabhängige Abmeldung - ohne Bürgerkarte - ist bei jeder Meldebehörde vorgesehen.</p> <p>Die Abschaffung dieser Ortsgebundenheit soll eine Verringerung der Amtswege und damit eine zeitliche Entlastung von BürgerInnen bewirken.</p>	Abmeldung: Geplant im Zuge der Meldgesetz-Novelle im Rahmen des PStG 2013 An-/Ummeldung: Neues Konzept notwendig	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
6	BMI	Zentrale Informationshomepage für Staatsbürgerschaftsnachweis und verpflichtende Verlinkung auf diese Seite	Zurzeit existieren dezentrale Seiten mit teilweise unrichtigen Informationen. Dies erzeugt einen Informationsmehrwand für Bürger/innen. Durch eine Vereinheitlichung der Informationsbereitstellung soll dieser Informationsaufwand gesenkt werden. Das BMI plant, seine eigene Homepage zu überarbeiten und auch Informationen auf HELP.gv.at zur Verfügung zu stellen, die auch von den Ländern für ihre Homepages verwendet werden können. Die Homepage des BMI wird regelmäßig den praktischen Erfordernissen angepasst und HELP.gv.at wird unterstützt. Eine Verpflichtung der Länder auf die Seite des BMI.I zu verlinken ist nicht möglich.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
7	BMI	Datenblatt für Anmeldung anpassen	Die Bezeichnung des Meldezettels soll geändert werden. Anstatt "Meldezettel" soll die Vorlage die Bezeichnung "Formular" bzw. "Antrag auf Meldezettel" enthalten. Die aktuelle Bezeichnung stiftet unter Bürger/innen/innen Verwirrung, da diese häufig meinen, mit dem ausgefüllten Formular bereits im Besitz des Meldezettels (Bestätigung der Meldung) zu sein. Die Maßnahme soll in einer Meldegesetznovelle berücksichtigt werden. Der Zeitrahmen ist abhängig von der Abklärung zu den Maßnahmen Nr. 4 und 6 im Rahmen eines Gesamtkonzepts.	Novelle Meldegesetz	< 50 tsd.	
8	BMI	Online-Antrag für Zivildienst-erklärung ermöglichen	Die Möglichkeit der Einführung eines Online-Antrags prüfen bzw. die Angabe einer E-Mail-Anschrift des Militärkommandos auf Informationsschreiben bzw. Formularen für die elektronische Einbringung des Antrags anfügen. Beide Möglichkeiten sind mit dem Militärkommando abzuklären.	Konzept liegt vor	< 50 tsd.	Nächste Schritte: - Endgültige Abklärung des finanziellen Bedarfs; - Sicherstellung der Finanzierung; - Erstellung des technischen Konzepts und Implementierung.
9	BMI	Datenaustausch beim Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft erweitern	Die Behörden greifen aktuell über das ZMR, die SV und das Strafregister behördenintern auf Daten zu. Darüber hinaus werden weitere Informationen benötigt (z.B. Einkommenshöhe der letzten 3 Jahre). Es soll geprüft werden, ob auch diese Information behördenintern durch Abfrage bereitgestellt werden können, um der Bürgerin/dem Bürger der Nachweis zu ersparen.	Konzept liegt vor	< 50 tsd.	- Klärung der Kostenträger; - Technische und datenschutzrechtliche Überprüfung; - Einheitlicher Datenzugang für alle Ämter der Landesregierungen.
10	BMI	Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz durchführen	Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz, wie z.B. die Ausstellung von "Heimatrechtsbesichtigungen" für Personen, die über 71 Jahre alt sind und in einer Heimatrolle eingetragen sind.	Mittelfristig wird eine Neukodifikation des Staatsbürgerschaftsgesetzes ins Auge gefasst.	< 50 tsd.	Derzeit Vorprojektphase, noch keine Detailierung möglich.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
1	BMLVS	Vereinfachung und Zusammenführung der Anträge - auf freiwillige Meldung KIOP-FORMEIN, - auf freiwillige Meldung KIOP-KPE, - auf freiwillige Meldung zum Ausbildungsdiensnt	<p>Neben einer Durchforstung bzw. Anpassung der verwendeten Formulare werden manche Daten, welche bereits durch vorangegangene Anträge vorliegen, verwendet. Derzeit werden Daten, welche in den Anträgen, vor allem wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen, mehrfach erfasst. Mit dieser Maßnahme können generell Daten aus der Ersterfassung für zeitlich später folgende Anträge weiter verwendet werden. Z.B. kann die Freiwilligenmeldung zu Beginn oder während seines Grundwehrdienstes gestellt werden. Bei Antrag während des Dienstes können Daten aus der Ersterfassung weiter verwendet werden. Es würde bei weiteren Meldungen möglicherweise nur der Name und die SV-Nummer reichen.</p> <p>Weiters werden die Formulare zu einer Meldung vereinfacht, sodass für alle Formen der Freiwilligenmeldung ein Formular verwendet werden kann. In weiterer Folge kann die Vereinfachung auch in Richtung des gesamten Prozesses bis zur Eignungsprüfung gehen.</p>	Für die Masse bereits umgesetzt, weitere Umsetzung im Zuge der neuen Karriere-Homepage.	< 50 tsd.	Ende März 2011 wurde bei bestehenden elektronischen Antragsmöglichkeiten und Formularen auch die Handysignatur ermöglicht. Zusätzlich wurde die elektronische Signatur mittels Karte von einer lokalen Bürgerkarten-umgebung (BKU) auf eine Online-BKU umgestellt. Seit dem 2. Quartal 2011 wird im Rahmen der Eignungsfeststellungen auch die Freischaltung der Handysignatur angeboten.
2	BMLVS	Freischaltung der Handy-Signatur, Forcierung Online-Antrag über elektronische Signatur	<p>Im Rahmen der Eignungsfeststellungen beim Heerespersonalamt und der Stellung wird nicht mehr nur wie bisher die Bürgerkarte freigeschaltet, sondern auch die Handysignatur. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die elektronische Abwicklung von Anträgen im Bereich des BMLVS, aber auch in anderen Bereichen.</p> <p>Derzeit erfolgt die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die Handy-Signatur. Im 1. Quartal 2011 soll diese zumindest bei den Eignungsfeststellungen des Heerespersonalamtes starten und dann auf die Stellungskommissionen ausgedehnt werden. Zusätzlich sind die bestehenden Online-Formulare auf diese neue Möglichkeit zu erweitern.</p>	Umgesetzt im Jänner 2011	< 50 tsd.	Nach Übernahme der Vollziehungsaufgabe Familien-/Partnerunterhalt und/oder Wohnkostenbeihilfe für Zivildienere sollen auch die Anträge in diesem Bereich elektronisch angeboten werden und elektronisch signiert werden können.
3	BMLVS	Elektronische Zustellung von Bescheiden	Der Antragsteller kann sich dadurch primär den Postweg ersparen. Dies gilt für alle Anträge, insbesondere für die Verfahren Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe und Entschädigung des Verdienstenzanges. Diese Umstellung hat auch massive Auswirkungen auf interne Prozesse und kann durch die Reduktion der Durchlaufzeit auch die Qualität beim Bürger erhöhen.	Antrags- bzw. meldungsseitig bereits für die Masse umgesetzt, weitere Umsetzung auf der Erledigungsseite in Arbeit	< 50 tsd.	Hybrider Rückschein; ab Jänner 2013 ist die durchgängige duale Zustellung von Erledigungen aus den Applikationen möglich.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
4	BMLVS	Vorausfüllen der Formulare	Bestimmte Daten, wie z.B. in BMLVS-internen Informationssystemen bereits vorhandene persönliche Angaben, können aufgrund vorhandener Informationen für den Antragsteller in den Formularen schon vorab ausgefüllt werden. Dies wird teilweise schon durchgeführt, wie z.B. die Angabe der erforderlichen Bezugsmonate zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen (Monate werden nach gesetzlichem Stichtag ermittelt).	Für die Masse bereits umgesetzt, weitere Umsetzung im Zuge der neuen Karriere-Homepage.	< 50 tsd.	
5	BMLVS	Zusammenlegung von derzeit 5 dezentralen Auskunftsstellen zu 2 Infopoints	Derzeit werden mehrere Infopoints auch regional getrennt betrieben. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Informationsständen. Diese Infopoints können in zwei Call-Centers zusammengeführt werden. Ein Entwurf für den dafür erforderlichen Organisationsplan wurde bereits erstellt. Der Bürger erhält so gleich an der richtigen Stelle die notwendigen Informationen und es kann zu keinen widersprüchlichen Antworten kommen.	Umgesetzt im Juni 2011	< 50 tsd.	Diese Maßnahme wurde umgesetzt mit Einnahme des neuen Organisationsplanes des Heerespersonalamts mit 1. Mai 2011.
6	BMLVS	Online Bewerber Portal	Das bereits intern vorhandene Heerespersonalamts-Portal wird zu einem Transaktionsportal mit umfassender Information ausgebaut werden, wodurch interessierte Personen die derzeit offenen Stellen auf einen Blick abrufen können.	Umsetzung im Zuge der neuen Karriere-Homepage, derzeit Bearbeitung in Arbeitsgruppen für die einzelnen Teilbereiche (Unterstützung durch externen Partner), Veröffentlichung noch 2012 geplant.	< 50 tsd.	Informationen und Bewerbungsunterlagen können kompakt an einer Stelle abgerufen werden; professioneller Auftritt nach außen.
7	BMLVS	Erklärung statt Beurkundung	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenerfordernisse durch Erklärungen statt durch Urkunden (Beispiel Stütroler) wird diesbezüglich durchgeführt. Die Verlagerung der Beurkundung auf einen späteren Zeitpunkt und damit auch eine Reduktion der Betroffenen ist möglich.	Zahlreiche ungelöste Problemfelder, Konzept weiter offen	< 50 tsd.	
8	BMLVS	Prüfung der Möglichkeit von Vereinigungen im Bereich Einkommensnachweis	Prüfung der Möglichkeit, dass die Bestätigungen durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vermieden werden, wenn die Daten z.B. direkt über SV laufen würden oder die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. SV-Daten sind nicht monatlich verfügbar. Geprüft wird auch die Möglichkeit einer direkten Einbringung der Daten durch den Arbeitgeber. Der Bürger würde sich dadurch den Weg zum Arbeitgeber ersparen.	Zahlreiche ungelöste Problemfelder, Konzept weiter offen	< 50 tsd.	
9	BMLVS	Internet und E-Mail Verkehr kommt direkt auf den Arbeitsplatz der Referenten	Derzeitige Stand-alone Lösung und Schnittstellen "nach draußen", werden durch direktere Wege oder Schnittstellen ersetzt. Gesamter Schriftverkehr kann per E-Mail erledigt werden.	Vorhalte, weil abgeschlossenes System (militärische Sicherheit). An einer Umsetzung wird auch im Zuge des Projektes "HRS" mit BMF gearbeitet.	-	Bürger kann direkt mit seinem Sachbearbeiter kommunizieren, raschere Reaktionszeit möglich, keine Zeitverzögerung.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
10	BMLYS	Informations- und Marketingaktivitäten zur Stärkung des e-Government Bereichs	Entwicklung eines Umsetzungsvorschlages auf welche Weise die e-Government Möglichkeiten am besten an die Zielgruppen gebracht werden und wie der Nutzen noch besser vermittelt und die Vorteile für Bürger dargestellt werden können. Die Überlegungen gehen derzeit in Richtung Ausbau der dualen Zustellung, Online-Bewerber-Portal, elektronisches Infopaket für Interessenten (Umsetzung u.a. im Rahmen der neuen Karriere-Homepage). Weiters ist die e-Government-Einbindung in die Prozesse der Vollziehung geplant.	Laufende Planungen	-	Bessere Information schafft Klarheit.
11	BMLYS	Individuelles elektronisches Infopaket zur Verfügung stellen	Der Antragsteller fordert im Portal ein Infopaket über mögliche Laufbahnen beim Bundesheer an (z.B. die Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier, Auslandseinsatzbereitschaft und Auslandseinsatz inkl. aller benötigten Formblätter). Dies ist bereits derzeit möglich. NEU: Er wählt dabei zwischen Hardcopy und elektronisch, kann sich sein Paket individuell zusammenstellen und erhält das Infopaket elektronisch retour.	Umsetzung im Zuge der neuen Karriere-Homepage, derzeit Bearbeitung in Arbeitsgruppen für die einzelnen Teilbereiche (Unterstützung durch externen Partner), Veröffentlichung noch 2012 geplant.	-	Kürzere Reaktionszeit der Behörde schafft Zufriedenheit beim Antragsteller.
12	BMLYS	Flächendeckendes Scannen der Post	Eine Stelle wird dem Heerespersonalamt vorgeschaltet, welche die Post flächendeckend scannt. Die Adresse wird entsprechend geändert. Das Heerespersonalamt erhält bereits die elektronische Post	Teilweise umgesetzt im Jänner 2011, weitere Umsetzung 2013	-	Verwaltungsinterne Erleichterung und raschere Erledigung von Anträgen. Fortsetzung der Umsetzung für das Heerespersonalamt per Jänner 2013 mit dem zahlenmäßig relevanten Bereich "Entschädigung des Verdienstentganges".
1	BMUKK	Prüfung möglicher Vereinfachungen bei den - Ansuchen um Ermäßigung der Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen - Ansuchen um Schul- bzw. Heimbeihilfe - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Schulveranstaltungen	Neben einer Durchforstung und Verbesserung der verwendeten Formulare sollen Vereinfachungen durch behördeninternen Datenaustausch identifiziert werden. Weiters sollen die Beihilfekriterien analysiert und die Möglichkeit einer Online-Beantragung diskutiert werden. Durch eine mögliche elektronische Abwicklung könnten Ergänzungsschreiben bei fehlenden Nachweisen elektronisch erfolgen sowie eine Online-Statusabfrage (Bearbeitungsstatus, übliche Bearbeitungsdauer etc.) eingerichtet werden. Je nach Grad der Vereinfachungen könnten die Bürger/innen von langen Bearbeitungs- und Wartezeiten im Zuge der Abwicklung eines Ansuchens um finanzielle Unterstützung entlastet werden.	Konzept wurde erstellt, Umsetzung noch offen	50 - 100 tsd.	
2	BMUKK	Terminvereinbarung für die Anmeldegespräche in den Schulen	Die Terminvereinbarung im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule ist in Wien bereits umgesetzt und soll flächendeckend ausgebaut werden, da dies sowohl in Ballungszentren als auch in ländlichen Gebieten von Vorteil ist. Denkbar sind auch Web-Plattformen zur Terminanmeldung, wie z.B. Online-Terminreservierung. Dadurch sollen Wartezeiten vermieden bzw. eingeschränkt werden.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMUKK	Flächendeckender Einsatz vorausgefüllter Formulare	Der Einsatz bereits vorausgefüllter Formulare bei der Aufnahme eines Kindes in eine Schule soll den Aufwand für Bürger/innen im Zusammenhang mit der Befüllung der Formulare senken. In Wien sind solche Formulare z.B. bereits für den Übertritt in die 5. Schulstufe im Einsatz.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	< 50 tsd.	
4	BMUKK	Telefonhotlines einrichten bzw. ausbauen	Telefonhotlines einrichten bzw. bestehende Hotlines ausbauen und vereinheitlichen, um rasche und bürgerorientierte Auskunftsmöglichkeiten für Eltern im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kindes in eine Schule zu schaffen.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	< 50 tsd.	
5	BMUKK	Vereinfachungen im operativen Bereich, Aufnahme eines Kindes in eine Schule	Vereinfachungen durch die Forcierung von dezentralen Informationsabenden in der Schule (mehrsprachige Angebote erweitern) und schulunabhängige Beratung in den Servicestellen der Landesschulräte (LSR)/des Stadtschulrats (SSR). Weiters soll das Anmeldeverfahren unabhängig von der Schulart (AHS, HS etc.) vereinfacht werden und eine Prüfung der Erforderlichkeit von Belegnachweisen z.B. für Daten aus der Geburtsurkunde und dem Staatsbürgerschaftsnachweis erfolgen, wodurch Bürger/innen sowohl bei der Informationseinholung als auch bei der Abwicklung entlastet werden können.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	< 50 tsd.	
6	BMUKK	Anbindung des Pflichtschulbereichs für die 5. und 9. Schulstufe forcieren	Informationen über Recht auf einen Pflichtschulplatz im Schulpflicht explizit kommunizieren (einheitlich in allen Bundesländern). Information und Empfehlungen zur wirkungsvollen Kommunikation sollen von Seiten des BMUKK an LSR bzw. den SSR zur Ermöglichung einer besseren Information an die betroffenen Bürger/innen zur Verfügung gestellt werden.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	< 50 tsd.	
7	BMUKK	Vereinfachung der Begrifflichkeiten	Um Informationen an die Eltern einfacher und verständlicher erstellen zu können, sollen die Begrifflichkeiten (z.B. einheitlich Sekundarstufe 1) im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule vereinfacht bzw. vereinheitlicht werden. Dies ist besonders für Eltern mit nicht-deutscher Muttersprache relevant.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	< 50 tsd.	
8	BMUKK	Zentrale Websites der LSR/des SSR überarbeiten und verpflichtenden Link auf jeder Schulwebsite zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sicherstellen	Inhalte und Informationen über die Schulaufnahme sollen sowohl hinsichtlich bundesweit einheitlicher Informationen als auch länderspezifisch unterschiedlicher Notwendigkeiten betrachtet und definiert werden. Eine verpflichtende Verlinkung der Schulwebsites zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sowie zur Plattform HELP.gv.at soll eine einheitliche Informationsbereitstellung sicherstellen und den Auskunftsbedarf für Bürger/innen reduzieren.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMUKK	Informationen vermehrt mehrsprachig anbieten	Sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form (Beratung) sollen vermehrt mehrsprachige Informationen im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule angeboten und Bildungsmöglichkeiten und -alternativen aktiv kommuniziert werden. Hierbei geht es einerseits um die Erweiterung der Informationsangebote bzw. Anpassung aktueller Informationsdienste. Dies soll vor allem bei Eltern mit mehrsprachigem Informationsbedarf zu Entlastungen führen.	Umgesetzt für Aufnahmeverfahren 2012/13, Evaluierung im Herbst 2012	< 50 tsd.	Erhöhung der Serviceorientierung durch Erweiterung der mehrsprachigen Angebote.
10	BMUKK	Behördeninterne Ansprechperson im AMS abklären	Aktuell besteht bei der Bearbeitung von Anträgen von Beihilfen häufiger Abstimmungsbedarf mit dem AMS, jedoch keine Information zu direkten Sachbearbeiter/innen/n bzw. direkten Ansprechpartner/innen/n. Um die Bearbeitungszeit der Anträge zu reduzieren und damit ebenfalls einen geringeren Aufwand für Bürger/innen zu bewirken, soll ein effizienterer Kommunikationsweg mit dem AMS gefunden werden.	Umgesetzt Ende 2010	< 50 tsd.	
11	BMUKK	Schulische Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Aktuell wird Verbesserungsbedarf bezüglich der Information über Beihilfen durch Schulen gesehen. Die Beihilfeninformationen sollen künftig über die QIBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) als Aufgabe im Qualitätsmanagement verankert werden. QIBB ist ein Schwerpunktprojekt der Sektion Berufsbildung des BMUKK zur Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems im österreichischen berufsbildenden Schulwesen. Im Zentrum stehen die systematische Sicherung und Weiterentwicklung sowohl der Unterrichtsqualität, als auch der Qualität der Verwaltungsleistungen.	2011	< 50 tsd.	
12	BMUKK	Öffentliche Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Die Bekanntheit der Schulbeihilfe bzw. der finanziellen Unterstützungen im Schulbereich wird als verbesserungswürdig erachtet. Diesbezüglich werden eine Reihe von Möglichkeiten zur optimierten Vorabinformation gesehen: Zeitlich abgestimmte Medieninformation zu Beihilfen zu Schulbeginn - z.B. mit Beispielen über ein bekanntes Testimonial, das selbst in der Schulzeit Beihilfen erhalten hat. Multimediale Erklärung auf der Web-Informationssseite anbieten, z.B. Video, das die Befüllung des Formulars erläutert. Rechtsvorschrift auf der Homepage inkl. Erläuterungen anbieten. Online-Checkliste (mit Erläuterungen, Entscheidungsbaum, etc.) einrichten Hinweis auf den Härtefonds im Internet anbieten.	Umgesetzt	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
13	BMUKK	Behördlich autorisierten Beihilfen-checker online einrichten	Als Vorbereitung auf das eigentliche Verfahren und als Information über die Ananspruchsberechtigung soll ein Beihilfencheck als Informationsdienstleistung eingerichtet werden. Dieser soll dabei helfen Ananspruchsberechtigungen transparent darzustellen. Über die Homepage des BMUKK steht auch neu ein Online-Ratgeber für die Schülerbeihilfen zur Verfügung.	Online-Ratgeber umgesetzt; Gespräche mit der AK ÖÖ zum Beihilfenrechner	< 50 tsd.	
14	BMUKK	Vereinfachungen im Bereich der Nostrifikation ausländischer Zeugnisse	Vereinfachungen im Bereich der Informationsbeschaffung durch Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsportals (z.B. via HELP.gv.at) sowie organisatorische Maßnahmen im Sinne einer zentralen Anlaufstelle. Weiters sollen mögliche Entlastungen durch behördeninternen Datenaustausch geprüft und die Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie zu einer Entlastung der Bürger/innen forciert werden.	Konzept bzgl. Anlaufstelle in Ausarbeitung bis Ende 2012	< 50 tsd.	Teilnahme an der Initiative des BMASK „Anerkennung von ausländischen Qualifikationen und informellen Kompetenzen erleichtern“
15	BMUKK	Anträge für Beihilfen zum Herunterladen bereitstellen	Ein voll elektronisch verfügbares Downloadformular für alle Verfahren (Schul- und Heimbeihilfe, finanzielle Unterstützung bei Schulveranstaltungen, Reduzierung der Beiträge für ganztägige Schulformen) steht über die Homepage des BMUKK zur Verfügung steht.	Umgesetzt	-	
1	BMVIT	Vereinfachung der Abwicklung bei der Anmeldung eines KFZ	Über die Möglichkeit die Antragsformulare elektronisch herunter zu laden, soll den Bürger/inne/n Wegzeit bzw. Bearbeitungszeit erspart werden.	Evaluierung im Zuge einer AVG Novelle geplant	100 - 500 tsd.	
2	BMVIT	Direkter ZMR-Zugriff der Zulassungsstellen	Durch einen direkten Zugriff der Zulassungsstellen auf die Meldedaten des ZMR entfällt die Mitnahme bzw. Übergabe des Meldezettels.	Umgesetzt mit 1.4.2010	50 - 100 tsd.	
3	BMVIT	Einführung eines Zulassungsscheins im Chipkartenformat	Durch die Einführung eines Zulassungsscheins im Chipkartenformat sollen Entlastungen für Bürger/innen erreicht werden (weniger Aufwand beim Ausfüllen bzw. der Übermittlung der Fahrzeugdaten). Fahrzeugdaten müssen nicht mehr manuell erfasst werden, sondern sind auf dem Chip des Zulassungsscheins gespeichert und können damit bei Begutachtungsstellen elektronisch ausgelesen werden.	Umgesetzt mit 1.1.2011	50 - 100 tsd.	Zulassungsschein in Chipkartenformat, der mit den Lesegeräten gelesen werden kann, wird umgesetzt. Zulassungsschein in Papierform wird parallel dazu weiter ausgegeben.
4	BMVIT	Einrichtung einer Begutachtungsdatenbank	Zugriff der Zulassungsstelle auf eine Begutachtungsdatenbank würde für die Zulassungswerberrin/den Zulassungswerber den Nachweis erbringen. Vorteil: Erleichterung des Zulassungsprozesses beim Folgetermin.	Regierungsvorlage im 4. Quartal 2012 geplant	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
5	BMVIT	Vereinfachung zur Versicherungsbestätigung bei Wiederausfolgung abschaffen	Durch die Datenvernetzung wird der Versicherer bereits über die Wiederausfolgung verständigt. Durch diesen direkten Datenaustausch sollen Bürger/innen vom Aufwand im Zusammenhang mit der Versicherungsbestätigung im Rahmen der Wiederausfolgungen befreit werden.	Umsetzung durch KFG-Änderung 2013	< 50 tsd.	Erhöhung der Servicequalität -> durch Verringerung von Meldevorgängen für Bürger/innen (im Zuge der Wiederausfolgung).
6	BMVIT	Vereinfachung der Bewilligung bei Übungsfahrten	Einzelne Datenerfordernisse, wie z.B. der Eintrag der Fahrgestellnummer, fallen weg. Diese Verpflichtung wird mit dem L17 Führerscheinantrag harmonisiert.	Regierungsvorlage im 4. Quartal 2012 geplant	< 50 tsd.	
7	BMVIT	Information zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte auf HELP.gv.at optimieren	Zurzeit kursieren auf den Informationsseiten unterschiedlicher Behörden unterschiedliche Informationen zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte. Dazu gehören Informationen über Formulare (trotz Formfreiheit des Antrags). Im Zuge dieser Maßnahme soll darüber hinaus eine forcierte elektronische Abwicklung geprüft werden.	Umgesetzt	< 50 tsd.	
8	BMVIT	Adaptierung der Bürgerkartensoftware	Zurzeit bestehen beim Einsatz der Bürgerkarte im Zuge der Fahrschulprüfung einige Schwierigkeiten bei den Fahrschulen im Zusammenhang mit der aktuellen Bürgerkartensoftware, die auch bei Bürger/innen eine Belastung erzeugen. Durch eine Optimierung der Software soll eine Beschleunigung des Verfahrens bei Fahrschulen erreicht werden und die Wartezeiten für Bürger/innen reduziert werden.	Mitte 2010 umgesetzt	-	
9	BMVIT	Mitbeantragung der Übungsfahrten beim gewöhnlichen L17 Führerscheinantrag	Beim Antrag auf einen L17-Führerschein soll, anstatt des aktuell notwendigen eigenen Antrags für die Bewilligung, die Begleiterin/der Begleiter sofort im L17 Führerscheinantrag bekanntgegeben werden und diesbezüglich ein Zugriff auf das Führerscheinregister bezüglich der notwendigen Daten der Begleiterin/des Begleiters geschaffen werden.	Umsetzung mit der nächsten FSG-Novelle 2012	50 - 100 tsd.	
1	BMWF	Transparentere Regelungen hinsichtlich studentischer Einkünfte etablieren	Die bestehende Regelung (z.B. bezüglich der Unterschiede im Hinblick auf die Einkommensberechnung nach Kalenderjahren bzw. Studienjahren) ist sehr komplex. Eine monatliche Aliquotierung der Förderung wird angedacht. Eine Sonderbehandlung bei Waisenspensionen (z.B. in Bezug auf Absetzbetrag, Sockelbetrag) wird geprüft.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
2	BMWF	Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswärtigkeit der Antragsteller anpassen	Die Auswärtigkeit der Antragsteller/innen (Studienort ist nicht gleich Wohnort) soll im Gegensatz zum aktuellen Usus ausschließlich nach dem Wohnort der Eltern beurteilt werden. Die Maßnahme bewirkt eine weniger aufwendige Abwicklung des Verfahrens und den Verzicht auf die Meldedaten der Student/inn/en.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitrahmen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMWF	Möglichkeit der Statusabfrage einrichten	Nach der Einreichung des Antrags sollen Studierende die Möglichkeit erhalten, den Bearbeitungsstatus (inkl. Datum, übliche Bearbeitungsdauer etc.) ihres Antrags online einzusehen.	Umgesetzt mit Oktober 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine jederzeit einsehbare Informationsbereitstellung für Bürger/innen.
4	BMWF	Relaunch der Homepage durchführen	Die Homepage der Studienbeihilfenbehörde soll als wesentliche Informationsplattform für Antragsteller/innen bis zum Sommersemester 2011 einen Relaunch erfahren. Die Aktualisierung soll z.B. eine Überarbeitung des Inhalts, eine bessere Strukturierung der wesentlichen Seiten und eine neue Suchfunktion beinhalten.	Umgesetzt mit Oktober 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
5	BMWF	Vereinfachung der Bestimmung über die Verlängerung der Anspruchsdauer	Die Auflistung der Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer soll unter einem Verfahren abgewickelt werden.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
6	BMWF	Studienförderung ohne Berücksichtigung eines Studienwechsels für eine festgelegte Anspruchsdauer gewähren	Durch die Maßnahme soll die Studienförderung für eine im Vorhinein festgelegte Anspruchsdauer unabhängig von einem etwaigen Studienwechsel gewährt werden.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
7	BMWF	Die aktuelle Praxis der Gewährung der Studienbeihilfe während des Übergangs vom Bachelor- ins Masterstudium prüfen	Im Zuge der Maßnahmen sollen Überlegungen zu Neuregelungen des Übergangs angestellt werden, um Einstellungen der Verfahren, späte Rückforderungen und ungünstige Neuberechnungen möglichst aufgrund verfahrenstechnischer Aspekte zu vermeiden.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
8	BMWF	Neuregelung hinsichtlich verspäteter Vorlage des Studienerfolgs und Verzinsungen durchführen	Durch eine transparentere und vereinfachte Regelung des Verfahrens bei verspäteter Vorlage des Studienerfolgs soll eine Vermeidung von Rückforderungsbescheiden herbeigeführt werden.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMWF	Datenaustausch FH und private Universitäten einrichten	Eine direkte Einholung von Studienerfolgsdaten, Studienabschlussdaten, etc. soll über einen Datenaustausch mit Fachhochschulen und privaten Universitäten erfolgen. Meilensteine 1 und 2 betreffen Fachhochschulen, Meilenstein 3 die Privatuniversitäten.	1. Meilenstein umgesetzt mit September 2011 2. Meilenstein in Umsetzung 3. Meilenstein in Umsetzung	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung für die Gruppe der FH und PrivatUni Studierenden (10.400) durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
10	BMWF	Datenaustausch Fachhochschulrat für Abschlussdaten	Eine direkte Einholung von Studienabschlussdaten soll über einen Datenaustausch mit dem Fachhochschulrat erfolgen.	1. Meilenstein umgesetzt mit September 2011 2. Meilenstein in Umsetzung	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine Vermeidung von Rückforderungen durch eine verspätete Meldung des Abschlusses.
11	BMWF	„Erklärung statt Urkunde“ umsetzen	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenerfordernisse durch Erklärungen statt durch Urkunden (Südtiroler Beispiel) wird diesbezüglich durchgeführt. Ein Verzicht auf mehrere Urkunden im Zuge des Antragsverfahrens (z.B. Heirats-, Sterbeurkunde, FDV, Werkvertrag, Inskriptionsbestätigung von Geschwistern etc.) soll ab dem nächsten Studienjahr umgesetzt werden.	Umgesetzt mit August 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
12	BMWF	Angeleichung bzw. Harmonisierung der Richtlinien der Studienbeihilfe an Richtlinien der Familienbeihilfe prüfen	Die bestehende Regelung soll vor allem auf mögliche Angleichungen hinsichtlich Einkünfte geprüft werden. Auch die Regelungen bezüglich Studienwechsel und Anspruchsdauer sollen untersucht werden.	Konzept erstellt	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungsgesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
13	BMWF	Datenaustausch Hauptverband der SV und BMWFJ optimieren	Eine direkte Einholung von Daten zu Unfallrente, Hinterbliebenenrente, Kinderbetreuungsgeld und Wochenlohn soll über einen intensiveren Datenaustausch mit dem Hauptverband erreicht werden. Ein Bezug ist über den Hauptverband zurzeit bereits ersichtlich, aber nicht die Höhe des Bezugs.	Abhängig von Verfügbarkeit der Daten in der Transparenzdatenbank	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (5200). Umsetzung möglich, wenn die Daten in der Transparenzdatenbank verfügbar sind.
14	BMWF	Datenaustausch Sozialhilfe/Mindestsicherung einrichten	Eine Möglichkeit der direkten Einholung von Daten zu Sozialhilfe bzw. im Zuge der bevorstehenden Einführung der Mindestsicherung auch zu dieser soll über einen Datenaustausch geprüft werden.	Abhängig von Verfügbarkeit der Daten in der Transparenzdatenbank	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (5200). Umsetzung möglich, wenn die Daten in der Transparenzdatenbank verfügbar sind.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
15	BMWF	Datenaustausch Pädagogische Hochschulen einrichten	Eine direkte Einholung von Inskriptionsdaten, Studien-erfolgsdaten, Studienabschlussdaten soll über einen Datenaustausch mit den Pädagogischen Hochschulen (PH) erreicht werden.	Abhängig von VO	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung für die Gruppe der PH Studierenden (2500) durch raschere Abwicklung des Verfahrens. Die Verordnung des BMUKK zum Bildungs-dokumentationsgesetz ist erforderlich.
16	BMWF	Verfahrensvereinfachung hinsichtlich der Beihilfe zum Auslandsstudium herstellen	Die Maßnahme hat eine Vereinfachung für Bürger/innen zum Ziel. Aktuell ist der Antrag auf Beihilfe zum Auslandsstudium als eigenes Antragsverfahren ausgestaltet. In Zukunft soll die Beihilfe als Zuschlag zur Studienbeihilfe gewährt und eine Vereinfachung bei der Vorlage geschaffen werden.	Konzept erstellt März 2011	< 50 tsd.	Die Maßnahme, die im Rahmen einer größeren Novelle des Studienförderungs-gesetzes umzusetzen ist, wird wegen erforderlicher Abstimmungsprozesse vorerst zurückgestellt.
17	BMWF	Datenaustausch Finanzverwaltung optimieren	Finanzdaten werden über das BRZ bereits über einen Datenverbund ermittelt. Ein von der Finanzverwaltung aus bestimmten Gründen "gesperrter Lohnzettel" muss bislang von Studierenden nachgefordert werden. Dies erzeugt beträchtlichen Kommunikationsaufwand zwischen Behörde und Bürger/innen/n. Eine Möglichkeit der direkten Einholung von Daten z.B. zu "gesperrten Lohnzetteln" (schnelleres Entsperren etc.) und Erfassung SV-Nummer (und nicht nur Steuer-nummer) bei länger zurückliegenden Fällen soll mit der Finanzverwaltung geprüft werden.	Umgesetzt mit Oktober 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (520).
18	BMWF	Studienfolgsvorschriften Konservatorien angleichen	Hier soll durch eine Verordnung eine Vereinheitlichung mit bestehenden Regelungen für andere Hochschulen erreicht werden.	Umgesetzt mit März 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der an Konservatorien Studierenden (350).
19	BMWF	Adaptierung der Vorgehensweise bei einer Schätzung des Einkommens im Todesfall eines Elternteils vornehmen	Anstatt der aktuellen Auskunftsanfragen soll die Möglichkeit zur verstärkten Datenabfrage im Todesfall und ein einheitlicher Schlüssel für die Berechnung des Einkommens eingerichtet werden.	Umgesetzt mit Juli 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung durch eine raschere Abwicklung des Verfahrens in einer schwierigen Lebens-situation für die Gruppe der Halb-/Vollwaisen im Jahr des Ablebens eines Elternteils (250).

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
20	BMWF	Studienerfolgsverordnung für private Kunstuniversitäten angleichen	Im Zuge einer Verordnung sollen Anpassungen an bestehende, einfachere Regelungen an Kunstuniversitäten hinsichtlich der Erbringung von Studien-erfolgsnachweisen erreicht werden.	Umgesetzt mit September 2010	< 50 tsd.	Erhöhte Service-orientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der an künstlerischer PrivatUni Studierenden (200).
1	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Freifahrtausweis für Schüler/innen und Lehrlinge	Im Bereich von Wien, Niederösterreich und Burgenland (VOR-Neu) wird auf eine Pauschalabgeltung umgestellt. Vorgesehen ist ein ersatzloser Entfall der Antragsformulare und Selbstbehaltsscheine. Der administrative Aufwand für Bürger/innen wird minimiert. Eine Implementierung dieses Modells soll im gesamten Bundesgebiet erfolgen.	Umsetzung mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 für VOR-Neu	> 500 tsd.; Entlastung durch VOR-Neu rd. 550 tsd.	
2	BMWFJ	Verbesserung des FinanzOnline-Verfahrens im Bereich der Familien-beihilfe	Optimierung des Online-Verfahrens mittels geführtem Verfahren. Ein Dialogsystem (eventuell ergänzt durch einen begleitenden Avatar), das aktiv durch das elektronische Verfahren führt, optimiert und vereinfacht die Online-Bearbeitung.	Umsetzung bis 2013	100 - 500 tsd.	
3	BMWFJ	Integration des Antrags auf Kinderbetreuungs-geld in FinanzOnline	In diesem Zusammenhang sollen bereits eingegebene Daten nicht nochmals von den Bürger/inne/n eingeben werden müssen. Eine nur einmalige Eingabe spart der Bürgerin/dem Bürger sehr viel Zeit. So sollen z.B. Daten für einen Familienbeihilfeantrag, die behördenintern ins System übertragen oder von der Bürgerin/vom Bürger eingetragen werden, auch für einen Antrag auf Kinderbetreuungs-geld weiterverwendet werden können.	Umgesetzt	50 - 100 tsd.	
4	BMWFJ	Anweisungskalender für Familien-beihilfe zur Verfügung stellen	Damit die Bürger/innen wissen, wann Auszahlungen der Familienbeihilfe vorgenommen werden, soll ein Anweisungskalender zur Verfügung gestellt werden (inkl. sorgfältiger Hinweise zu Auszahlungsdauern). Dies soll ebenfalls als Versuch in Telefon-Warteschleifen eingebaut werden, um den direkten Informations- und Auskunftsbedarf und die damit in Zusammenhang stehenden Wartezeiten zu reduzieren.	Umsetzung bi 2013	50 - 100 tsd.	
5	BMWFJ	Datenaustausch mit dem Fremden-informationssystem betreffend nicht-österreichische Staatsbürger/innen	Eine Einspielung von Daten aus dem Fremden-informationssystem (FIS) hätte den Vorteil, dass die Richtigkeit der Informationen gesichert wäre und man eine risikoorientierte Prüfung aufbauen könnte (man müsste nur jene Daten prüfen, wo ein Anspruch unsicher erscheint). Bürger/innen würden sich die Erbringung des Nachweises über den rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 oder 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersparen. Akkordierung der Maßnahme mit dem BMI.	Konzept etwa 2013, "FIS" neu	< 50 tsd.	Wird bei der Familien-beihilfe im Rahmen der Verfahrensreform durch E-Finanz berücksichtigt.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraum	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
6	BMWFJ	Vereinfachungen durch Datenaustausch im Bereich der Familienbeihilfe	Ein direkter Zugriff auf die Bildungsdatenbank (um Daten zu Studium abfragen zu können) und ein automationsunterstützter Datenaustausch mit den Finanzämtern würde zu erheblichen Zeitsparungen durch den reduzierten Bedarf an Beibringung von Daten, erforderlichen und Dokumenten führen.	Umgesetzt mit Novelle des FLAG 1967, BGBl. I Nr. 111/2010; Finanzämter können seit April 2012 auf Bildungsdatenbank zugreifen 2011	< 50 tsd.	
7	BMWFJ	Online-Verfahren Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge und Schulfahrbeihilfe	Eine Implementierung der Antragstellung auf Schulfahrbeihilfe bzw. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge in FinanzOnline würde zu Einsparungen für Bürger/innen führen. Um Datenvoraussetzungen so gering wie möglich zu halten, könnte eine risikoorientierte Prüfung (Bestätigungen werden nachgefordert) damit einhergehend eingerichtet werden.	Konzept bis Q2 2013	< 50 tsd.	
8	BMWFJ	Prüfung von Vereinfachungen im Bereich von Familienleistungen	Organisatorische Maßnahmen zur Reduktion von Behördenwegen im Bereich von Familienleistungen im Sinne von One-Stop-Shops (Möglichkeit für Bürger/innen, Anträge gleichzeitig bei einer Stelle einzubringen - die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt verwaltungsintern), insbesondere iZm Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Hebung von Synergieeffekten und Vereinfachungspotenzialen innerhalb der Verwaltung.	Konzept bis Q4 2013	100 - 500 tsd.	
9	BMWFJ	Informationsaufbereitung	Umfassende, zielgruppengerechte Information zum Thema Familienleistungen auf HELP.gv.at sowie der BMWFJ-Homepage. Inhalte werden nur einmal erstellt und mit Contentyndizierung auf beiden Portalen veröffentlicht.	2013	50 - 100 tsd.	
10	BMWFJ	Informationsmaßnahmen auf Online-Verfahren ausrichten	Information und Hinweise auf Online-Abwicklung verstärken; begleitend mit dem Ausbau der IT-Verfahren umzusetzen. Akkordierung der Maßnahme mit BMF.	Umgesetzt	50 - 100 tsd.	

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

4. Technischer Teil

Standardkostenmodell

Das Standardkostenmodell (SKM) ist ein Instrument zur Berechnung des Aufwandes, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei „Amtswegen“ sowie durch die Erfüllung von Informations-, Aufzeichnungs- und sonstigen Verpflichtungen entsteht („Verwaltungskosten“).

Nicht vom SKM erfasst werden diejenigen Kosten, die durch die Befolgung von materiellen Regulierungsinhalten entstehen: finanzielle Kosten (z. B. Gebühren, Steuern) und materielle Erfüllungskosten (z. B. Einbau eines Filters aufgrund umweltrechtlicher Bestimmungen, Kosten für die Erstellung einer Statik aufgrund baurechtlicher Vorgaben). Die inhaltlichen Ziele rechtlicher Regelungen werden durch die SKM-Methode nicht berührt.

Die SKM-Methode ist geeignet, Reformpotenziale zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu identifizieren und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu verbessern. Aufgrund des hohen Grades an Standardisierung lassen sich auch internationale Vergleiche ziehen und Reformbereiche auf europäischer Ebene ableiten.

Ausgangspunkt der Analyse ist immer die einzelne Rechtsvorschrift. Es werden jene Bestandteile der Rechtsvorschrift identifiziert, die Unternehmen verpflichten, Informationen für Behörden oder Dritte bereitzustellen.

Im Gegensatz zur Berechnung der „Verwaltungskosten“ für Unternehmen wird der den Bürgerinnen und Bürgern entstehende Zeitaufwand nicht in Geld bewertet. Somit ergibt sich die gesamte Belastung für Bürgerinnen und Bürger einerseits aus dem Zeitaufwand in Stunden und andererseits aus einem allfälligen Kostenaufwand in Geld. Dieser besteht aus den direkten Kosten, die in einem Verwaltungsverfahren anfallen (z. B. aus dem Entgelt für Notarinnen und Notare oder Steuerberaterinnen und Steuerberater) und sonstigen Kosten (z. B. Kopier- oder Fahrtspesen).

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten (im weiteren Sinn) sind jene Kosten, die Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen durch die Erfüllung von Informationsverpflichtungen entstehen. Bei Bürgerinnen und Bürgern fallen keine „Sowieso-Kosten“ an, beziehungsweise sind Verwaltungskosten gleich Verwaltungslasten.

Bei Unternehmen bestehen Verwaltungskosten aus Sowieso-Kosten und Verwaltungslasten. Sowieso-Kosten sind jene Kosten, die Unternehmen auch dann aufwenden würden, wenn die in der Rechtsvorschrift normierte Informationsverpflichtung aufgehoben würde. Zum Beispiel würde jedes Unternehmen rein aus Geschäftsinteresse auch ohne eine entsprechende rechtliche Bestimmung Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben machen. Die Kosten dafür wären Sowieso-Kosten.

Für die Berechnung der Auswirkungen der Verwaltungskosten auf Unternehmen ist der Prozentanteil der Sowieso-Kosten an den gesamten Verwaltungskosten anzugeben. Verwaltungslasten sind also jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfällt (= Verwaltungskosten im engeren Sinn). Keine Verwaltungskosten sind:

- Umsatzverluste,
- Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Rechtsdurchsetzung,
- Abgaben, Steuern und Gebühren (finanzielle Kosten),
- Kosten, die im Unternehmen entstehen, um der inhaltlichen Verpflichtung einer Rechtsvorschrift nachzukommen (materielle Erfüllungskosten),
- Kosten, die von staatlicher Stelle rückvergütet werden.

Unternehmen

Unternehmen sind natürliche und juristische Personen

- mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. 400 erzielen oder
- ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988 erzielen.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind alle natürlichen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören jedenfalls:

- österreichische Staatsangehörige,
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte,
- EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizer Staatsangehörige und jeweils deren Familienangehörige,
- Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt (EG)“, „Daueraufenthalt Familienangehörige“ oder „Niederlassungsbewilligung“.

Rechtsvorschriften

Die Berechnung der Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erfolgt gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den SKM-Richtlinien, BGBl. II Nr. 278/2009, nur für Vorschriften des Bundes (Bundesgesetze, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art wie beispielsweise Erlässe oder Richtlinien).

Landesrechtliche Vorschriften sind nicht vom § 14a BHG umfasst. Die Verwaltungskosten aus Landesrecht für Unternehmen wurden im Rahmen eines Pilotprojekts mit Tirol, der Steiermark und Oberösterreich erhoben. Es hat sich allerdings gezeigt, dass diese nur einen Bruchteil der Belastung für die österreichische Wirtschaft ausmachen.

Informationsverpflichtung

Eine Informationsverpflichtung (IVP) ist eine Pflicht, Informationen zusammenzustellen bzw. bereitzuhalten und diese unaufgefordert oder auf Verlangen einer Behörde bzw. staatlichen Stelle zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Pflicht gilt für Unternehmen auch gegenüber Dritten als Informationsverpflichtung (insbesondere Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Betriebsräte). Davon ausgenommen sind Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die

- in strafrechtlichen Rechtsvorschriften enthalten sind,
- durch rechtswidriges Verhalten des Verpflichteten selbst oder eines Dritten ausgelöst werden,

- in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren aufgrund einzelfallbezogener Anordnungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde entstehen, oder
- sich aus allgemeinem Vertragsrecht oder allgemeinen Interessenswahrungs- und Auskunftspflichten ergeben und keine darüber hinaus gehenden inhaltlichen oder formellen Erfordernisse enthalten.

Kategorien von Informationsverpflichtungen sind:

- Anträge, Anmeldungen, Nachweise über die Einholung einer Zustimmung,
- Abgabenerklärungen,
- Meldungen für statistische Zwecke,
- Ansuchen, Anträge auf Förderungen/Beihilfen,
- Sammlung, Aufzeichnung und Archivierung von Informationen,
- Regelmäßige Berichterstattung,
- Anzeigen, Meldungen (bestimmter Aktivitäten),
- Antrag auf Genehmigung oder Befreiung,
- Antrag auf Anerkennung von Befähigungsnachweisen oder auf Nachsichterteilung,
- Durchführung von Registrierungen/Messungen, regelmäßigen Untersuchungen,
- Inspektionen durch Dritte,
- Bereitstellung von Informationen an Dritte,
- Kennzeichnungspflichten gegenüber Dritten,
- Zertifizierungen von Produkten oder Verfahren,
- Auskunftspflicht.

Verwaltungstätigkeiten

In den Unternehmen erfolgt eine Reihe von Verwaltungstätigkeiten, um die entsprechenden Informationen bereitzustellen. Diese erfordern zum einen unternehmensinterne Ressourcen, insbesondere in Form von Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und zum anderen externe Ressourcen in Form von Honoraren für Steuerberaterinnen und Steuerberater, externe Expertinnen und Experten usw.

SKM-Berechnung

Die wichtigsten Parameter im SKM sind P (= Kosten der Verwaltungstätigkeit) und Q (= Anzahl der Meldungen). P ergibt sich aus dem Stundensatz der internen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der aufgewendeten Zeit sowie einmaligen Anschaffungen und eventuell anfallenden externen Kosten. Q hängt davon ab, wie viele Unternehmen der jeweiligen Rechtsvorschrift unterliegen, und wie oft diese Unternehmen eine Informationsverpflichtung pro Jahr erbringen müssen.

Beispiel Antrag auf Genehmigung einer Gewerblichen Betriebsanlage: Laut Gewerbeordnung (GewO 1994) dürfen bestimmte gewerbliche Betriebsanlagen, wie etwa Werkstätten oder Verkaufslokale, nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden. Pro Unternehmen werden für diesen komplexen Antrag 6h à € 32,56 aufgewendet. $P = € 32,56 \cdot 6 = € 195,36$.

Durchschnittlich stellen 10.500 Unternehmen pro Jahr einen solchen Antrag. $Q = 10.500$ (Anzahl der Unternehmen) * 1 (Häufigkeit) = 10.500.

$P (195,36) \cdot Q (10.500) = € 2.051.280$ (jährliche Verwaltungskosten für alle betroffenen Unternehmen).

Im Unterschied zum SKM für Unternehmen wird bei den Bürgerinnen und Bürgern kein einheitlicher Stundensatz angewandt. Aus diesem Grund werden die gesamten Verwaltungskosten einerseits mit der zeitlichen Belastung (= Stunden) und mit der Belastung aus den direkten Kosten (= €) angegeben.

4.1 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz
ABPV	Allgemeine Bergpolizeiverordnung
ABVO	Arbeitsbescheinigungsverordnung
AFRAC	Austrian-Financial-Reporting- and Auditing-Committee
AktG	Aktiengesetz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMA	Agrarmarkt Austria
AMS	Arbeitsmarktservice
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung
AngG	Angestelltengesetz
ARÄG	Aktienrechts-Änderungsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARG	Arbeitsruhegesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz
BäckAG	Bäckereiarbeiter/innengesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV	Bauarbeiterschutzverordnung

Abkürzung	Bezeichnung
BewG	Bewertungsgesetz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministeriengesetz
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLvS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
bPK	bereichsspezifisches Personenkennzeichen
BRIT	Better Regulation IT-Lösung
BSB	Bundessozialamt
BSG	Blutsicherheitsgesetz
BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Abkürzung	Bezeichnung
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BWG	Bankwesengesetz
CMS	Content Mangement System
DG TAXUD	Directorate General for Taxation and Customs Union
DMSG	Denkmalschutzgesetz
DVR	Datenverarbeitungsregister
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
ELDA	Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
EIWOOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz
epSOS	Smart Open Services for European Patients
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
EStG	Einkommensteuergesetz
ESV	Elektroschutzverordnung
EU-MS	EU-Mitgliedsstaaten
FA	Finanzamt
FAQ	Frequently Asked Questions
FB	Firmenbuch
FBG	Firmenbuchgesetz
FFG-G	Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz

Abkürzung	Bezeichnung
FINDOK	Finanzdokumentation
FINREP	Financial Reporting
FKG	Finanzkonglomeratengesetz
FMA	Finanzmarktaufsicht
FON	FinanzOnline
FPG	Fremdenpolizeigesetz
GAngG	Gutsangestelltengesetz
GBG	Allgemeines Grundbuchsgesetz
GenG	Genossenschaftsgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GIS	Gebühren Info Service; Geoinformationssystem
GKV	Grenzwerteverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GSG	Gewebesicherheitsgesetz
GSNT-VO	Gassystemnutzungstarife-Verordnung
HAG	Heimarbeitsgesetz
HGG	Heeresgebührengesetz
IFRS	International Financial Reporting Standards
ImmoInvGF	Immobilien-Investmentfondsgesetz
INTRASTAT	Inneregemeinschaftliche Handelsstatistik
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
InvFG	Investmentfondsgesetz

Abkürzung	Bezeichnung
ISBT	International Society Blood Transfusion
IVP	Informationsverpflichtung
JournG	Journalistengesetz
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KI	Kreditinstitute
KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KStG	Körperschaftssteuergesetz
LAG	Landarbeitsgesetz
LMVSG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LSR	Landesschulrat
MASP	Multi Annual Strategic Plan
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
MinStG	Mineralölsteuergesetz
MOG	Marktordnungsgesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz
MwSt	Mehrwertsteuer
NOVA	Normverbrauchsabgabe
NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
OeNB	Österreichische Nationalbank
ONA-V	Ordnungsnormenausweis-Verordnung

Abkürzung	Bezeichnung
PIN	Personal Identification Number
PBVG	Post-Betriebsverfassungsgesetz
PrAG	Preisauszeichnungsgesetz
PSG	Produktsicherheitsgesetz, Pflanzenschutzgesetz
PStG	Personenstandsgesetz
PSUR	Periodic Security Update Report
RÄG	Rechnungslegungsänderungsgesetz
SaatG	Saatgutgesetz
SAFT	Standard Audit File Tax
SigG	Signaturgesetz
SKM	Standardkostenmodell
SNT-VO	Systemnutzungstarife-Verordnung
SSR	Stadtschulrat
SVÄG	Sozialversicherungs-Änderungsgesetz
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen
TAKG	Tierarzneimittelkontrollgesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UID-Nummer	Unternehmensidentifikations-Nummer
URÄG	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz
UrlG	Urlaubsgesetz
USP	Unternehmensserviceportal
UStG	Umsatzsteuergesetz
UWG	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb

Abkürzung	Bezeichnung
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VERA V	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung
VermG	Vermessungsgesetz
VersRÄG	VersicherungsrechtsÄnderungsgesetz
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VKG	Väterkarenzgesetz
VO	Verordnung
VVO	Versicherungsverband Österreich
WAI	Web Accessibility Initiative
WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
WeinG	Weingesetz
XBRL	eXtensible Business Reporting Language
XML	eXtensible Markup Language
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPV	Zentrale Partnerverwaltung der Sozialversicherung

Quelle: Bundesministerium für Finanzen